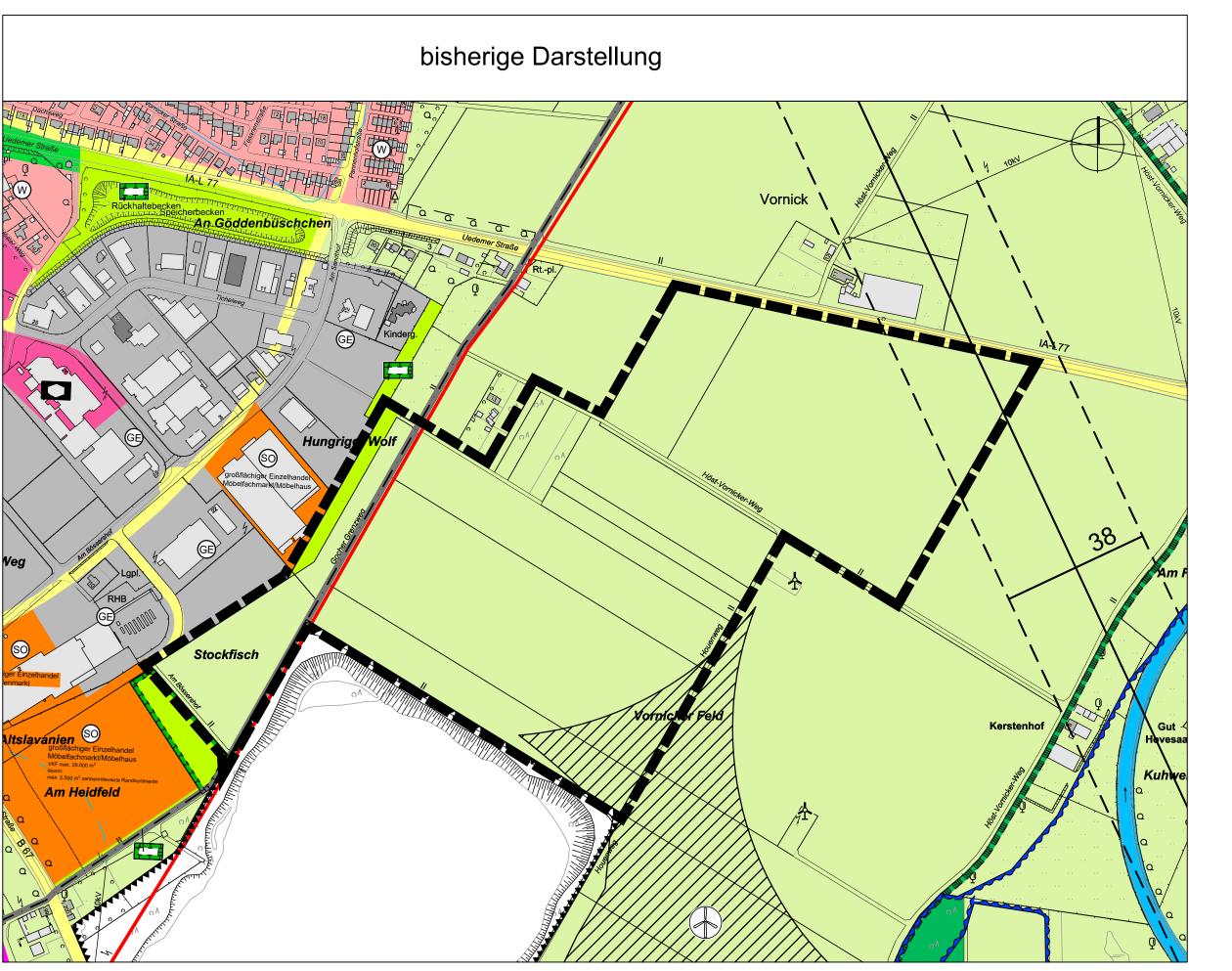
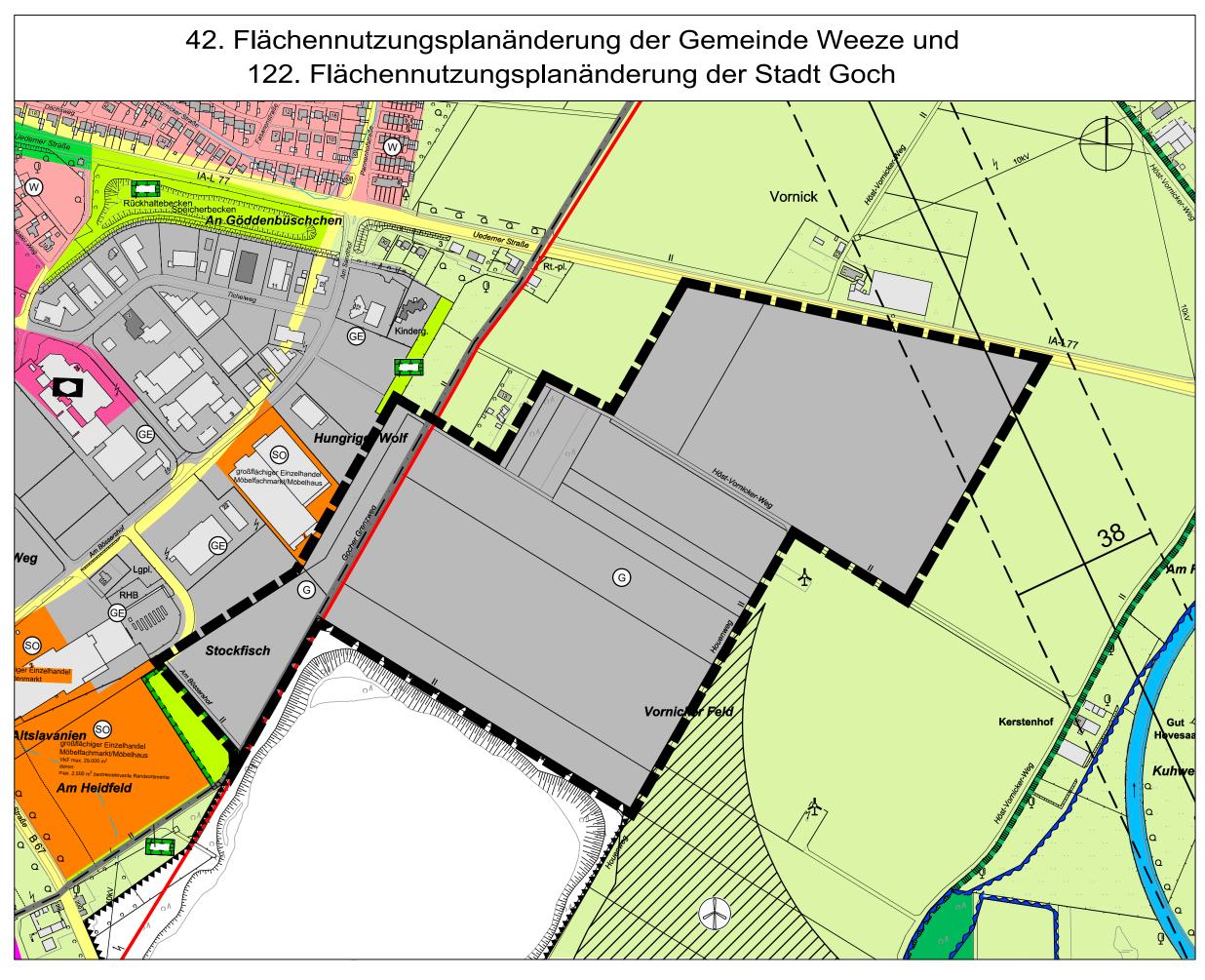
Anlage 01 zur DS-Nr. GWG 06/2023 PLANZEICHENERKLÄRUNG

Darstellungen

Zweckverband Gewerbepark Weeze - Goch

42. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Weeze und 122. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Goch





Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)

Umgrenzung der 42. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Weeze und der 122. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Goch

Jmgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur

Konzentrationsfläche für Windenergieanlagen

Fläche für die Landwirtschaft

Nachrichtliche Übernahme

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.09.2021 (GV. NRW. S. 1086)

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 01.12.2021 (GV. NRW. S. 1353)

Verfahren

Planverfasser: Zweckverband Gewerbepark Weeze-Goch Der Verbandsvorsteher Goch, Weeze .

(Verbandsvorsteher)

Diese Änderung der Flächennutzungspläne der Gemeinde Weeze und der Stadt Goch ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB durch Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes vom aufgestellt

Goch,

(Verbandsvorsteher)

stimmte am dieser Änderung der Flächennutzungspläne mit Begründung zu und beschloss die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB.

Goch,

(Verbandsvorsteher)

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Diese Änderung der Flächennutzungspläne der Diese Änderung der Flächennutzungspläne der Gemeinde Weeze und der Stadt Goch mit Begründung hat gem. § 3 Abs. 2 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung vom ... in der Zeit vom bis .. einschließlich öffentlich ausgelegen. Goch, ..

(Verbandsvorsteher)

Gemeinde Weeze und der Stadt Goch im räumlichen Geltungsbereichs des Zweckverbandsgebietes ist am .. von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes gem. § 2 BauGB abschließend beschlossen worden.

(Verbandsvorsteher) (Zweckverbandmitglied)

Diese Änderung der Flächennutzungspläne der Gemeinde Weeze und der Stadt Goch ist gem. § 6 Abs. 1 BauGB mit Verfügung vom heutigen Tage, Az. genehmigt worden. Die Genehmigung enthält keine Auflagen/ Einschränkungen.

Bezirksregierung Düsseldorf

...... ist gem. § 6 Abs. 5 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Anderung der Flächennutzungspläne der Gemeinde Weeze und der Stadt Goch ist am wirksam geworden. Goch,

Die Genehmigung der Bezirksregierung

(Vorsitzender)

Zweckverband Gewerbepark Weeze - Goch

42. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Weeze und 122. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Goch

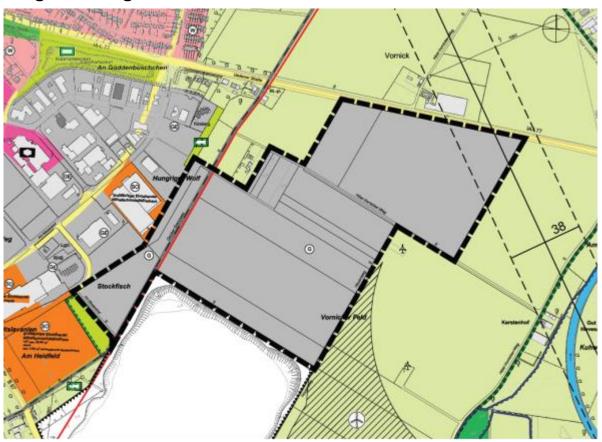




Zweckverband Gewerbepark Weeze-Goch

- 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weeze
- 122. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Goch

Begründung



28.09.2023



Planquadrat Dortmund Büro für Raumplanung, Städtebau + Architektur Gutenbergstraße 34 44139 Dortmund Tel. 0231 / 55 71 14 -0

1.	VORWORT	1
2.	ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG	1
2.1	Aufstellungsbeschluss	1
2.2	Ziele der Planung	1
3.	BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETS	2
3.1	Räumlicher Geltungsbereich	2
3.2	Bestandssituation	3
3.3	Planunterlage	4
4.	PLANUNGSRECHTLICHE AUSGANGSLAGE	4
4.1	Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen	4
4.2	Regionalplanung	4
4.3	Landschaftsplanung	5
5.	PLANDARSTELLUNG	6
5.1	Bisherige Darstellung	6
5.2	Zukünftige Darstellung	7
5.3	Überplanung eines Teils der Windenergie-Konzentrationszone	8
6.	UMWELTBELANGE	10
6.1	Artenschutz	10
6.2	Eingriffsregelung nach dem BNatSchG	12
6.3	Bodenschutzklausel	12
6.4	Immissionsschutz	13
6.5	Schutz vor Gefahren schwerer Unfälle	15
7.	WEITERE PLANUNGSBELANGE	15
7 1	Verkehr	15

7.2	Entwässerung des Plangebiets	18
7.3	Hochwasserschutz / Starkregenereignis	18
7.4	Bodenarchäologie	19
7.5	Bergbauliche Verhältnisse	20
7.6	Richtfunkverbindung	20
7.7	Ferngasleitung	20
8.	FLÄCHENBILANZ	20

1. Vorwort

Der Zweckverband "Gewerbepark Weeze-Goch" (GeWeGo) wurde in eigenständigen Ratssitzungen am 26.01.2017 per Satzung gegründet. Die Genehmigung des Kreises Kleve erging am 22.02.2017. Aufgabe des Zweckverbandes ist es, den interkommunalen Gewerbepark Weeze – Goch zu planen, zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Dem Zweckverband wurden alle Rechte und Pflichten nach dem Baugesetzbuch übertragen, die sonst der jeweiligen Kommune zustehen würden. Die Stadt Goch und die Gemeinde Weeze haben dem Zweckverband somit auch die Aufgabe der Erstellung eines Flächennutzungsplans für das Zweckverbandsgebiet als Grundlage zur Entwicklung einer geordneten Gewerbeentwicklung übertragen. Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes fasst die notwendigen Beschlüsse.

2. Anlass und Ziel der Planung

2.1 Aufstellungsbeschluss

Die Verbandsversammlung des Zweckverbands Gewerbepark Weeze-Goch hat in ihrer Sitzung am 30.03.2022 die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weeze und die 122. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Goch beschlossen. Mit diesem Aufstellungsbeschluss werden die Verfahren zur 99. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Goch und zur 34. und 38. Änderung der Gemeinde Weeze abgelöst. Der Aufstellungsbeschluss zur 34 Änderung Weeze und der 99. Änderung Goch wurde am 26.04.2017 und zur 38. Änderung Weeze am 07.05.2019 jeweils für räumlich getrennte Bereiche des Gewerbeparks gefasst. Nunmehr wird das Änderungsverfahren auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Verbandsversammlung vom 30.03.2022 entsprechend dem dargestellten räumlichen Geltungsbereich in Abbildung 1 für einen zusammenhängenden Planungsbereich des Gewerbeparks durchgeführt.

Mit der Änderung der beiden Flächennutzungspläne sollen die Voraussetzungen gem. § 8 Abs. 2 BauGB für die Aufstellung der Bebauungspläne Nr.1 und Nr. 3 Gewerbepark Weeze-Goch geschaffen werden, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung der nachfolgend dargelegten Ziele der Planung zu schaffen.

2.2 Ziele der Planung

Mit den Planverfahren zur Änderung der Flächennutzungspläne der beiden Verbandsgemeinden sowie der Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 1 und 3 Gewerbepark Weeze-Goch soll die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung flächenintensiver Industrie- und Logistikvorhaben entsprechend den Zielen des Regionalplans Düsseldorf erfolgen.

Der gültige Regionalplan Düsseldorf (RPD) - Stand 12.05.2022 - stellt an der Grenze zwischen der Stadt Goch und der Gemeinde Weeze eine Fläche mit den Zweckbindungen "Standorte für flächenintensive Vorhaben und Industrie" und "Überregional bedeutsame Standorte für eine gewerbliche und industrielle Entwicklung" (GIB-Z) in einer Größe von ca. 47 ha dar.

Kapitel 3.3 des RPD enthält die Festlegungen für Zweckgebundene Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen GIB-Z. Gemäß Ziel Z2 des Regionalplans ist es Aufgabe der Bauleitplanung, die GIB-Z als Standorte für flächenintensive Vorhaben und erheblich belästigende Gewerbebetriebe umzusetzen. Die GIB sind mittels Bauleitplanung entsprechend zu parzellieren und in Bauabschnitten zu entwickeln. Flächenintensive Vorhaben nach Z2 können z.B. Unternehmen aus der Logistikbranche oder große produzierende Unternehmen sein, die für eine Ansiedlung einen großen Flächenbedarf haben. Flächenintensiv sind Ansiedlungen, wenn sie mehr als 5 ha an einer Betriebsstätte bzw. einem Betriebsstandort im Endausbau bedürfen, d. h. Erweiterungsflächen werden mit einbezogen. Stark emittierende Industriebetriebe sind vergleichbar mit den Betrieben, die nach Abstandserlass NRW den Klassen I-V zugeordnet sind und einen Abstand von mindestens 300 m zu schutzwürdigen Nutzungen (z. B. Reine Wohngebiete) erfordern, oder Betriebsbereiche nach Störfall-VO, die nach dem Leitfaden der Kommission für Anlagensicherheit "Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfallverordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – KAS 18" entsprechende Abstände erfordern.

Gemäß Ziel Z3 sind in den GIB-Z mit der Zweckbindung für überregional bedeutsame Standorte für eine gewerbliche und industrielle Entwicklung Vorhaben anzusiedeln, die von besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung der angrenzenden Teilräume sind.

3. Beschreibung des Plangebiets

3.1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der beiden Flächennutzungsplanänderungen schließt südöstlich an den Gewerbestandort "Gewerbepark Goch-Süd" (Am Bössershof) südwestlich der Uedemer Straße an. Die Erweiterungsflächen des geplanten interkommunalen Gewerbegebiets liegen sowohl auf Weezer Gemeindegebiet als auch auf Gocher Stadtgebiet. Die Anpassung der beiden Flächennutzungspläne erstreckt sich nahezu über die Gesamtfläche des Zweckverbandsgebiets Gewerbepark Weeze-Goch und umfasst eine Fläche von ca. 37 ha.

Der Änderungsbereich umfasst in der Gemarkung Weeze, Flur 24, die Flurstücke 1 tlw., 3, 4, 13 tlw., 14, 15, 16, 17, 21, 22, 23, 24, 25 und 26.

Der Änderungsbereich umfasst in der Gemarkung Goch, Flur 27 die Flurstücke 150, 159 tlw., Flur 28 die Flurstücke 266, 267 und 277.



Abb. 1: Räumlicher Geltungsbereich der FNP-Änderungen Nr. 42 Weeze und Nr. 122 Goch

3.2 Bestandssituation

Das Plangebiet wird insgesamt als Ackerbaufläche landwirtschaftlich genutzt. Innerhalb des Plangebiets der Flächennutzungsplanänderungen ist lediglich eine den Höst-Vornicker-Weg begleitende Feldhecke als landschaftsprägendes Element zu nennen. Weitere Gehölzgruppen befinden sich südwestlich des Höst-Vornicker-Wegs auf den beiden kleineren Flurstücken 15 und 16, Gemarkung Weeze, Flur 24.

Als weitere landschaftsbildrelevante Strukturen sind die Allee an der L 77 Uedemer Straße sowie die randliche Eingrünung der Kiesabgrabung im Südwesten am Houenweg zu nennen.

Nordwestlich schließt das Gewerbegebiet "Goch-Süd" an. Neben nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben haben sich hier auch mehrere großflächige Einzelhandelsbetriebe niedergelassen.

Im unmittelbaren Umgebungsbereich des Plangebiets befinden sich keine Wohnnutzungen. Das nächstgelegene Wohngebiet an der Vornicker Straße nördlich der Uedemer Straße (Bebauungsplan Nr. 17/2 Blatt B) befindet sich in einer Entfernung von ca. 300 – 350 m zum nördlichen Rand des Plangebiets. Der Bebauungsplan setzt hier als Art der baulichen Nutzung ein Reines Wohngebiet WR fest. Weitere vier Wohngebäude befinden sich im Charakter einer Splittersiedlung im Außenbereich südlich der Uedemer Straße. Unmittelbar an die Plangebietsfläche schließt im Nordosten am Höst-Vornicker-Weg 13 eine Grundstücksfläche mit einem bewohnten Einzelgebäude und zugehörigen Nebengebäuden im Außenbereich an. Ebenfalls in Nachbarschaft zum Plangebiet befindet sich nördlich die fünf Gruppen umfassende Kindertagesstätte "Am Sandthof".

Südwestlich des Geltungsbereiches liegt die Nassabgrabung "Höster Feld" in einer Größe von ca. 63 ha. Sie ist durch landschaftsgerechte Gestaltung der Randbereiche, vielfältige

Böschungsprofilierung und partiell wechselnde Rand- und Uferbepflanzungen in die umgebende Landschaft eingebunden.

Südöstlich des Geltungsbereichs stehen zwei Windkraftanlagen im Nahbereich des Plangebiets.

Das Plangebiet ist gegenwärtig lediglich durch Wirtschaftswege an das öffentliche Verkehrswegenetz angeschlossen.

3.3 Planunterlage

Als Planunterlage wurde ein Auszug aus der Deutschen Grundkarte im Maßstab 1:5000 verwendet.

4. Planungsrechtliche Ausgangslage

4.1 Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen

Die räumliche Entwicklung der Gemeinden in Nordrhein-Westfalen hat sich nach den Zielen und Grundsätzen des seit dem 07.08.2019 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplans LEP NRW 2019 auszurichten. Der LEP NRW 2019 ergibt sich aus der LEP-Fassung von 2017 unter Abänderung durch die Änderung des LEP NRW 2019.

Entsprechend den im Rahmen der Bauleitplanung zu beachtenden Zielen der Raumordnung sind die unter Pkt. 6.3 des Landesentwicklungsplans getroffenen Ziele und Grundsätze für gewerbliche und industrielle Nutzungen zu beachten. Gem. Ziel 6.3-1 ist in Regionalplänen und in Bebauungsplänen auf der Basis regionaler Abstimmungen ein geeignetes Flächenangebot für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe zu sichern. Nach Ziel 6.3-3 sind neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen unmittelbar anschließend an die vorhandenen Allgemeinen Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen.

Die vorstehenden Ziele des LEP NRW 2019 haben ihren Niederschlag in den Festlegungen des Regionalplans Düsseldorf für den Planbereich der anstehenden Änderungen der Flächennutzungspläne der Gemeinde Weeze und der Stadt Goch gefunden.

4.2 Regionalplanung

Mit Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW vom 13.04.2018 ist der Regionalplan Düsseldorf (RPD) in Kraft getreten. Die Regelungen des RPD sind gem. §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG) im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu beachten. Der RPD stellt den Geltungsbereich der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weeze und der 122. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Goch als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) mit der Zweckbindung Standorte für flächenintensive Vorhaben und Industrie sowie mit der Zweckbindung überregional bedeutsame Strandorte für eine gewerbliche und industrielle Entwicklung (GIB-Z) dar.

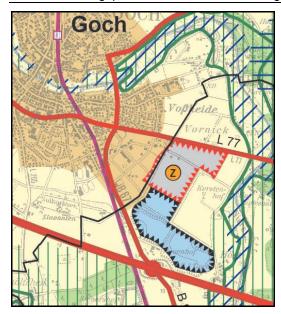


Abb. 2: Regionalplan Düsseldorf (Ausschnitt)

4.3 Landschaftsplanung

Das Plangebiet befindet sich, ausgenommen des vom Bebauungsplan Nr. 51 Goch überlagerten Bereiches im Geltungsbereich von Landschaftsplänen, wobei der überwiegende Flächenanteil im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Kreis Kleve Nr. 10 "Weeze" liegt; für den westlichen Bereich gilt der Landschaftsplan Kreis Kleve Nr. 9 "Goch".

Als Entwicklungsziel wird im Landschaftsplan Nr. 10 "Weeze" für den nördlichen Änderungsbereich bandartig entlang der Uedemer Straße das Entwicklungsziel 5 "Ausstattung" festgelegt. Das Ziel beinhaltet "die Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder der Verbesserung des Klimas". Hier liegt nach dem Landschaftsplan das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung auf der Ausstattung der Landschaft mit Straßenbegleitgrün und Schutzgrün zur Minderung vorhandener und zukünftig zu erwartender Immissionen. In dem südlich daran angrenzenden Bereich des Plangebietes sieht der Landschaftsplan das Entwicklungsziel 2: "Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen" vor. Im westlichen Änderungsbereich weist der hier geltende Landschaftsplan Nr. 9 "Goch" ebenfalls das Entwicklungsziel 2 mit gleichlautender Ziel-formulierung aus.

Eine Anpassung der Landschaftspläne an die kommunale Bauleitplanung ist erforderlich.

Weitere Schutzausweisungen werden in den Landschaftsplänen für die Änderungsbereiche nicht getroffen, sodass von dem Vorhaben keine Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG), Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG) oder Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG) betroffen sind. Darüber hinaus sind nach § 30 BNatSchG keine geschützten Biotope im Geltungsbereich der Änderungsbereiche oder in der näheren Umgebung vorhanden. Das Plangebiet liegt außerhalb von Biotopverbundflächen und steht zu solchen Flächen auch in keinem funktionalen Zusammenhang. Bei dem nächstgelegenen Fauna-Flora-Habitat handelt es sich um das FFH-Gebiet "DE-4303-301- Erlenwälder bei Gut Hovesaat", das einen Abstand von ca. 850 m zu der Planfläche aufweist und u.a. durch die Niers sowie durch Wald- und Ackerflächen von dieser getrennt wird. Ein direkter räumlicher Bezug zwischen FFH-Gebiet und der Planfläche ist somit nicht gegeben.

Die Uedemer Straße wird auf Höhe des Plangebietes von einer Allee aus Berg-Ahornen, Linden und Stiel-Eichen gesäumt. In Nordrhein-Westfalen sind nach § 41 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) alle Alleen an öffentlichen und privaten Verkehrsflächen als geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG) zu betrachten. Auf Ebene der vorliegenden vorbereitenden Bauleitplanung können derzeit keine Aussagen über eine potenzielle Betroffenheit der Allee oder von Teilen davon getroffen werden. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist dies genauer zu betrachten.

5. Plandarstellung

5.1 Bisherige Darstellung

Sowohl der Flächennutzungsplan der Gemeinde Weeze als auch der Flächennutzungsplan der Stadt Goch stellen das Plangebiet als "Fläche für die Landwirtschaft" dar. Im Nordwesten des Geltungsbereiches stellt der Flächennutzungsplan der Stadt Goch zudem eine "Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" zur Einfassung des Gewerbegebiets Goch-Süd gegenüber dem anschließenden Landschafsraum dar. In Nord-Südrichtung verläuft über den Gocher Grenzweg eine Gasfernleitung, die entsprechend nachrichtlich im Plan dargestellt ist. Ebenfalls nachrichtlich dargestellt ist im nordöstlichen Randbereich des Plangebiets eine Richtfunkstrecke. Im südöstlichen Randbereich wird die Fläche für die Landwirtschaft durch eine Konzentrationsfläche für Windenergie überlagert. Diese ist Teil der sich südlich und östlich des Änderungsbereichs anschließenden Windenergie-Konzentrationsfläche "Höster Feld", die im geltenden Flächennutzungsplan der Gemeinde Weeze in der Fassung der 31. Änderung gemeinsam mit zwei weiteren Konzentrationszonen, den Zonen "Kalbeck" und "Baaler Bruch", ausgewiesen wurde. Die 31. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Weeze, die als sachlicher Teilflächennutzungsplan nach § 5 Abs. 2 b BauGB aufgestellt wurde, erfolgte in Anwendung des sog. Planvorbehalts in § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB und begründet außerhalb der ausgewiesenen Konzentrationszonen eine Ausschlusswirkung nach Maßgabe dieser Vorschrift. Das bedeutet, dass einer Zulassung von nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegierten Windenergieanlagen außerhalb der Konzentrationszonen in der Regel öffentliche Belange entgegenstehen. In der Konzentrationszone "Höster Feld" wurde allerdings bislang keine Windenergieanlage errichtet. Die beiden bestehenden Windenergieanlagen liegen außerhalb der Konzentrationszone; sie wurden vor Erlass der 31. Änderung des Flächennutzungsplans genehmigt und errichtet.

Das nordwestlich anschließende Gewerbegebiet Goch-Süd wird als Gewerbegebiet GE dargestellt. Die innerhalb dieses Standorts liegenden großflächigen Einzelhandelsbetriebe werden als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung großflächiger Einzelhandel und der jeweiligen zulässigen Art der Nutzung (z.B. Möbelfachmarkt / Möbelhaus) dargestellt. Diese Darstellung gilt auch für das im Zweckverbandsgebiet Gewerbepark Weeze-Goch liegende Sondergebiet im Südwesten. Im Rahmen der 104. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Goch (wirksam seit 05.10.2021) und der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 Gewerbepark Weeze-Goch (Inkrafttreten 27.10.2021) wurden hier die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung eines großflächigen Möbelfachmarkts / Möbelhaus geschaffen.

Südwestlich des Änderungsbereichs schließt die Nassabgrabung "Höster Feld" in einer Größe von ca. 63 ha an.

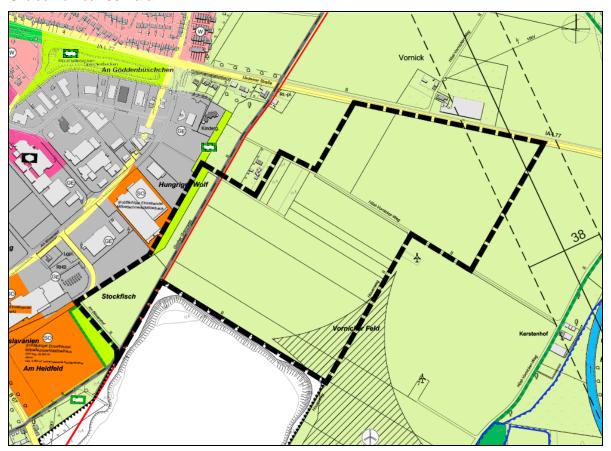


Abb.3: Darstellung im wirksamen Flächennutzungspln der Stadt Goch und der Gemeinde Weeze

5.2 Zukünftige Darstellung

Entsprechend den eingangs dargelegten Zielen erfolgt für den Änderungsbereich insgesamt die Darstellung als gewerbliche Baufläche G gem. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO. Die im Flächennutzungsplan der Gemeinde Weeze überlagernd dargestellte Konzentrationsfläche für Windenergie wird nicht übernommen und entfällt, soweit sie sich mit ihrem nordwestlichen Teilbereich auf den Änderungsbereich erstreckt. Insoweit wird auf die nachfolgenden Ausführungen in Abschnitt 5.3 der Begründung verwiesen.

Die nachrichtlichen Darstellungen der Richtfunkstrecke sowie der Gasfernleitung werden unverändert in die Änderungsplanung übernommen.

Auf die kleinteilige Darstellung von Grünflächen bzw. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft wird auf dieser Maßstabsebene verzichtet. In den auf Grundlage dieser Flächennutzungsplanänderungen nachfolgend bzw. parallel aufzustellenden Bebauungsplänen Nr. 1 und Nr. 3 Gewerbepark Weeze-Goch werden entsprechende Festsetzungen getroffen, die insbesondere die Einbindung des Gewerbeparks mit seinen großvolumigen Gebäuden und Anlagen in den umgebenden Landschaftsraum im Südosten herstellen.

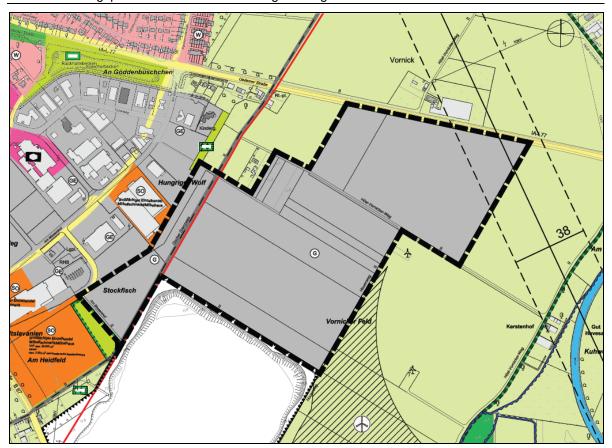


Abb. 4: 122. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Goch und 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weeze (Vorentwurf)

5.3 Überplanung eines Teils der Windenergie-Konzentrationszone

Die bislang im Flächennutzungsplan der Gemeinde Weeze überlagernd dargestellte Windenergie-Konzentrationszone "Höster Feld", deren nordwestlicher Teil in den Änderungsbereich ragt, wird nicht übernommen. Der Änderungsbereich soll künftig allein als gewerbliche Baufläche dargestellt werden und durch Aufstellung entsprechender Bebauungspläne in den qualifiziert beplanten Bereich überführt werden. Damit wird der Änderungsbereich dem bauplanungsrechtlichen Außenbereich entzogen, auf den allein sich die Darstellungen zur Steuerung der Windenergienutzung mit den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB beziehen, die sich hier aus der 31. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Weeze ergeben.

Der Plangeber geht insoweit davon aus, dass die Darstellungen der 31. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Weeze und die sich daraus nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ergebenden Rechtswirkungen schon mit Übertragung der Planungszuständigkeit auf den Zweckverband im Jahr 2017 unwirksam geworden sind, soweit sie räumlich das Verbandsgebiet betreffen.

Zwar gelten bestehende Flächennutzungspläne auch nach einem Zuständigkeitswechsel grundsätzlich fort (§ 204 Abs. 2 Satz 1 BauGB). In Rechtsprechung und Literatur ist aber anerkannt, dass es Fälle gibt, in denen der Plan – insgesamt oder doch in dem von der Änderung betroffenen Teil – durch den Zusammenschluss bzw. den Zuständigkeitswechsel in seiner Ordnungsfunktion erschüttert worden ist und als Folge dessen entweder nicht

mehr brauchbar oder wegen der Art der durch ihn festgeschriebenen Abwägung der betroffenen Belange nicht mehr vertretbar ist (BVerwG, Urteil vom 22. Februar 1974 – IV C 6.73 –, juris Rn. 25 ff.).

Die Literatur spricht in diesen Fällen von einer *Funktionslosigkeit* der betreffenden Darstellungen des Flächennutzungsplans (vgl. Philipp, in: Berliner Kommentar zum BauGB, § 204 Rn. 16; Runkel, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, 147. EL August 2022, BauGB § 204 Rn. 74).

Durch den 2017 erfolgten Übergang der Planungszuständigkeit für das Verbandsgebiet auf den Zweckverband Gewerbepark Weeze-Goch haben die Darstellungen der 31. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Weeze und die sich daraus nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ergebenden Rechtswirkungen insoweit, d. h. für das Verbandsgebiet, ihre Ordnungsfunktion verloren und sind infolgedessen nicht mehr brauchbar. Das gilt sowohl hinsichtlich der für die Windenergienutzung positiven (also den nordwestlichen Teilbereich der Konzentrationszone "Höster Feld") als auch der negativen Wirkungen (die korrespondierende Ausschlusswirkung) der 31. Flächennutzungsplan-Änderung, soweit sie das Verbandsgebiet betreffen. Dies folgt daraus, dass die Darstellungen der 31. Flächennutzungsplan-Änderung aus einem gesamträumlichen, sich auf den gesamten Außenbereich der Gemeinde Weeze erstreckenden Planungskonzept hervorgegangen sind. Die im Zuge der 31. Änderung ausgewiesenen Konzentrationszonen und die damit korrespondierende Ausschlusswirkung für den übrigen Außenbereich bedingen einander.

Bezogen allein auf das Verbandsgebiet konnte aber durch den im Verbandsgebiet gelegenen Teil der Konzentrationszone "Höster Feld" und die damit verbundene Ausschusswirkung von vornherein keine sinnvolle räumliche Steuerung der Windenergie unter Übernahme und Fortgeltung der diesbezüglichen Darstellungen der 31. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Weeze erfolgen, weil das Verbandsgebiet dafür viel zu klein ist. Die das Verbandsgebiet betreffenden Darstellungen der 31. Änderung des Flächennutzungsplans mit dem nordwestlichen Teilbereich der Konzentrationszone "Höster Feld" und einer damit korrespondieren Ausschlusswirkung haben für das Verbandsgebiet als solches keine städtebauliche Ordnungsfunktion. Diese ist mit dem Übergang der Planungszuständigkeit auf den Zweckverband und damit ihrer rechtlichen "Loslösung" vom übrigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Weeze verloren. Denn für jede Konzentrationszonenausweisung tragend ist eine Gesamtabwägung aller auszuweisenden Konzentrationszonen im Plangebiet mit der damit einhergehenden Ausschlusswirkung. Die "Herauslösung" einer Konzentrationszone oder eines Teils davon aus diesem Planungsgefüge und der Übergang der insoweit bestehenden Planungszuständigkeit auf einen anderen Planungsträger haben in einem Fall wie hier zwangsläufig zur Folge, dass diese bzw. der Teilbereich dieser Konzentrationszone im Bereich der neu begründeten Planungszuständigkeit keine sinnvolle Steuerung der Windenergienutzung im Außenbereich mit den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB mehr herbeiführen kann.

Danach sind die Darstellungen der 31. Flächennutzungsplan-Änderung der Gemeinde Weeze schon mit Übergang der Planungszuständigkeit auf den Zweckverband im Jahr 2017 funktionslos geworden, soweit sie sich auf das Verbandsgebiet erstrecken.

Die Darstellung des Änderungsbereichs als gewerbliche Baufläche unter Überplanung des nordwestlichen Teilbereichs der Windenergie-Konzentrationszone "Höster Feld" im Zuge

der vorliegenden 42. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Weeze führt daher nicht unmittelbar zu einem Eingriff in das Planungsgefüge der 31. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Weeze. Denn dieser Eingriff ist bereits durch den Übergang der Planungszuständigkeit für das Verbandsgebiet auf den Zweckverband im Jahr 2017 erfolgt. Allerdings soll der Änderungsbereich nunmehr qualifiziert beplant und damit aus dem bisherigen bauplanungsrechtlichen Außenbereich in den beplanten Innenbereich überführt werden, so dass dort künftig eine Zulassung im Außenbereich privilegierter Windenergieanlagen nicht mehr möglich sein wird.

Vor dem geschilderten Hintergrund wird dem Rat der Gemeinde Weeze nahegelegt, sich mit der Frage zu befassen, welche Folgen der Übergang der Planungszuständigkeit auf den Zweckverband im Jahr 2017 auf die 31. Änderung des Flächennutzungsplans und damit die Windenergiesteuerung im Gemeindegebiet insgesamt hat. Es sollte überprüft werden, ob die – verbleibenden – Darstellungen der 31. Änderung des Flächennutzungsplans und die damit bezweckte Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für den übrigen Außenbereich des Gemeindegebiets noch haltbar sind. Dessen ungeachtet sollte in den geltenden Flächennutzungsplan der Gemeinde Weeze in der Fassung der 31. Änderung ein nachrichtlicher Hinweis aufgenommen werden, dass das Verbandsgebiet und damit auch der nordwestliche Teilbereich der Konzentrationszone "Höster Feld" durch die vorliegende 42. Änderung überplant wurde und für die Windenergienutzung nicht mehr zur Verfügung steht.

6. Umweltbelange

Gem. § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt worden, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Menschen und Gesundheit, Pflanzen und Tiere, Fläche, Boden und Wasser, Luft und Klima, Stadt- und Landschaftsbild, Kultur und sonstige Sachgüter ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht (Landschaftsplanungsbüro Seeling-Kappert) vom28.09.2023 bildet einen gesonderten Teil dieser Begründung.

6.1 Artenschutz

Zur Klärung der Frage, ob bei Realisierung der geplanten Vorhaben Konflikte mit dem Artenschutz gemäß den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu erwarten sind, wurde ein Artenschutzfachbeitrag erstellt.¹ Grundlage des Fachbeitrages bilden faunistische Kartierungen zu Fledermäusen und Vögeln aus den Jahren 2017, 2021 und 2022. Für alle anderen Artgruppen werden vorhanden Daten aus den digitalen Informationssystemen ausgewertet.

Bei den Kartierungen wurden im Plangebiet bodenbrütende Feldvogelarten nachgewiesen. Von der Realisierung der angestrebten gewerblichen Nutzung sind mindestens neun Feldlerchen-Brutreviere und ein Brutrevier des Rebhuhns betroffen. Weiterhin wurden Brut-

_

¹ Seeling + Kappert GbR: Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung zur 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weeze und 122. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Goch, Weeze, 28.07.2023

nachweise des Bluthänflings im Bereich der Feldhecke mit angegliederter Brache am Höst-Vornicker-Weg und in einem randlichen Blühstreifen erbracht.

Der Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung kommt zusammenfassend zu folgender Beurteilung.

Für die Feldlerche ergibt sich bei vollständiger Umwandlung der landwirtschaftlichen Nutzfläche in ein Gewerbe-/ Industriegebiet ein Verlust von neun nachgewiesenen Revieren. Drei weitere Reviere befinden sich in der näheren Umgebung. Nach derzeitiger Kenntnis wird davon ausgegangen, dass aufgrund der Ausdehnung dieser Reviere ein durch das Vorhaben ausgelöstes Meideverhalten durch die Tiere selber vor Ort kompensiert werden kann.

Für den Verlust von Brutrevieren der Feldlerche ist möglichst nahe zu den bestehenden Vorkommen (Abstand i.d.R. < 2 km), artspezifischer Ersatz nach den Vorgaben des Leitfadens "Methodenhandbuchs zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen" zu leisten. Nach den im FIS "geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" unter "Downloads" in der aktuellen Fassung aufgeführten Maßnahmen ist der Verlust von Brutrevieren der Feldlerche im Verhältnis 1:1, bei der Bereitstellung von "Ackerbrachen" (Selbstbegrünung) und "Blühflächen" pro Revier mind. in einer Flächengröße von 0,5 ha zu erbringen. Bei der Auswahl der Flächen sind die Meideabstände der Art zu Vertikalstrukturen zu beachten. Entsprechende Flächen müssen vor dem Verlust vorhandener Reviere funktionsfähig sein.

Gleiches gilt für das nachgewiesene Brutrevier des Rebhuhns. Im Umfeld des verlorengehenden Reviers ist artspezifischer Ersatz nach den Vorgaben des Leitfadens "Methodenhandbuchs zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen" zu erbringen. Die Maßnahme muss die Beeinträchtigung sowohl in quantitativer wie auch in qualitativer Hinsicht ausgleichen. Als Faustwert werden für eine signifikante Verbesserung des Habitatangebotes pro Paar insgesamt mind. 1 ha Maßnahmenfläche im Aktionsraum empfohlen. Entsprechende Flächen müssen vor dem Verlust vorhandener Reviere funktionsfähig sein.

Vom Bluthänfling wurden an dem Feldgehölz entlang des Höst-Vornicker-Weges drei Reviere, ein Revier am Straßenrand der Uedemer Straße auf einem Blühstreifen und drei Bluthänflingreviere in den Randstrukturen der Hecken im Bereich der Brachfläche und des Wohnhauses dokumentiert. Ein Brutrevier des Gartenrotschwanzes wurde im Bereich von an den Änderungsbereich angrenzenden Gartenflächen festgestellt. Untersuchungen zur Störempfindlichkeit der Art gegenüber veränderter Kulissenwirkung infolge der Errichtung hoher Gebäude im Umfeld des Brutreviers sind nicht bekannt. Für den Gartenrotschwanz zeichnet sich daher – auch vor dem Hintergrund der geringen Störanfälligkeit der Art gegenüber dem Menschen – kein genereller Revierverlust ab. Es gehen keine essenziellen Nahrungsflächen verloren.

Zur Vermeidung von Vergrämung und der Aufgabe von Bruten sind an Gehölzstrukturen innerhalb des Plangebietes entsprechende Schutzmaßnahmen (z.B. Aufstellen eines blickdichten Zaunes während der Bauphase; abschirmende und ausreichend dimensionierte Pflanzungen zu vorhandenen Gehölzstrukturen mit nachgewiesenen Revieren etc.) zu treffen. Der anlagenbedingte Verlust von Revieren ist durch Anlage geeigneter Habitate in Form von Waldkrautfluren und Strauchpflanzungen in einer halboffenen Landschaft im direkten räumlichen Umfeld zum Eingriffsort zu ersetzen.

Bei Vertretern der Fledermausgattungen Plecotus und Myotis konnten artenschutzrechtlich relevante vorhabenbedingte Konflikte nicht ausgeschlossen werden, da Vertreter der Gattung störungs- und lichtempfindlich sind und Gehölzstrukturen im oder im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes sowohl zur Jagd als auch als Transferroute in geeignete Jagdhabitate nutzen. Um erhebliche Störungen in den Nahrungshabitaten von Fledermäusen zu vermeiden, sind Schutzmaßnahmen in Form von abschirmenden Anpflanzungen oder die Errichtung von Lichtschutzwänden zu randlichen Gehölzstrukturen (Abgrabungsgewässer und Straßenbegleitgrün an der L77) bzw. zu der Feldhecke am Höst-Vornicker Weg vorzunehmen. Fledermausquartiere sind im Vorhabengebiet selber nicht vorhanden.

Unter Beachtung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (Baufeldräumung außerhalb der Brutvogelzeit, Aufnahme der Bauarbeiten vor Beginn der Brutvogelzeit) und CEF-Maßnahmen kann mit hinreichender Sicherheit eine erhebliche Störung der genannten Arten bzw. das Auslösen eines Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden. Für die genannten Arten sind geeignete Maßnahmenflächen im Umfeld des Plangebietes vorhanden, sodass davon auszugehen ist, dass eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG nicht erforderlich ist. Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen stehen der Planung somit nicht entgegen.

Konkrete Flächenausweisungen und Ausgestaltungen aller Maßnahmen zur Bereitstellung von Ersatzrevieren sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanverfahren unter Beachtung der Vorgaben des LANUV zu benennen und mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Kleve abzustimmen.

Weitere Details zu den artenschutzrechtlichen Belangen sind dem Umweltbericht sowie dem Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung zu entnehmen.

6.2 Eingriffsregelung nach dem BNatSchG

Mit der Planung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft vorbereitet. Der Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung des § 14 BNatSchG ist auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung in einem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag zu ermitteln. Bei der angestrebten gewerblichen Entwicklung des Gebietes mit flächenintensiven Betrieben werden voraussichtlich nur in den Randbereichen landschaftsgerechte Gehölzstrukturen entstehen. Auf den Betriebsarealen kann mit Einzelbaumpflanzungen sowie mit der Anlage von Grünflächen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sowie von Retentionsflächen für die Aufnahme und Versickerung von Niederschlagswasser voraussichtlich nur ein geringer Ausgleich erfolgen. Der überwiegende Teil des naturschutzfachlichen Eingriffs muss somit planextern kompensiert werden.

Dies kann über den Erwerb von Ökopunkten oder die Durchführung planexterner Maßnahmen erfolgen. Nach ersten Sondierungen sind hier ausreichende Möglichkeiten der Kompensation gegeben

6.3 Bodenschutzklausel

Die Aspekte der Bodenschutzklausel gemäß § 1a Abs. 2 BauGB schreiben den sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden vor. Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiraum sollen demnach die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdich-

tung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung haben. Landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

Wie oben bereits dargelegt, ist das Plangebiet als Teilfläche des Gewerbeparks Weeze-Goch im Regionalplan Düsseldorf als GIB mit der Zweckbindung Standorte für flächenintensive Vorhaben und Industrie (Z2) und der Zweckbindung überregional bedeutsame Standorte (Z3) festgelegt. Der GIB-Z in Goch/Weeze ist im regionalen Gewerbeflächenkonzept für den Kreis Kleve als besonders gut geeignet bewertet worden. Es handelt sich um einen sehr gut angebundenen Standort, der keine Restriktionen aufweist und stellt die Erweiterung eines bestehenden Gewerbegebiets dar.

Aufgrund der dargelegten übergeordneten Bedeutung des Gewerbeparks Weeze-Goch ist die Flächeninanspruchnahme und Umnutzung der landwirtschaftlichen Fläche gerechtfertigt. Es stehen in der Region für flächenintensive Vorhaben keine Flächen zur Verfügung, die aufgrund der Vornutzung das Kriterium der Wiedernutzbarmachung erfüllen würden.

6.4 Immissionsschutz

Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung können keine Festlegungen zum Immissionsschutz i.S. des § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB getroffen werden. Dies kann erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung in den nachfolgend zur Flächennutzungsplanänderung aufzustellenden Bebauungsplänen durch entsprechende Festsetzungen zum vorbeugenden Immissionsschutz erfolgen.

Gemäß den oben aufgezeigten Zielen der Regionalplanung soll der Gewerbepark Weeze-Goch der Ansiedlung flächenintensiver Betriebe vorbehalten werden, die auch aufgrund ihrer Emissionen gem. § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) entsprechende Abstandsflächen zu schutzwürdigen Nutzungen einzuhalten haben. Der RPD formuliert hier ein Abstandserfordernis von 300 m zu schutzwürdigen Nutzungen (Wohngebiete).

Entsprechend den Nutzungszielen können in den nachfolgend aufzustellenden Bebauungsplänen Nr. 1 und Nr. 3 Gewerbepark Weeze-Goch als Art der baulichen Nutzung Gewerbegebiete GE gem. § 8 BauNVO und Industriegebiete GI gem. § 9 BauNVO festgesetzt werden. Zur Sicherstellung des vorbeugenden Immissionsschutzes kann in den Bebauungsplänen eine Gliederung des Gebietes auf Grundlage der Abstandsliste zum Runderlass d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz -V-3-8804.25.I vom 06.06.2007 des Landes NRW. Unzulässig sind Betriebe und Anlagen der Abstandsliste zum Runderlass der Abstandsklassen I bis IV (Ifd. Nr. 1 bis 80) sowie Betriebe und Anlagen mit vergleichbarem Emissionsverhalten.

Dies gilt nicht für Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse IV (lfd. Nr. 37 bis 80), soweit diese mit (*) gekennzeichnet sind.

Gem. § 31 Abs. 1 BauGB können Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse IV (lfd. Nr. 37 bis 80) der Abstandsliste zum Abstandserlass NRW ausnahmsweise zugelassen werden, wenn diese in ihrem Emissionsverhalten - z.B. durch besondere technische Maßnahmen oder Betriebsbeschränkungen - den zulässigen Betrieben und Anlagen entsprechen.

Wie bereits oben unter Pkt. 3.2 dargelegt, befindet sich die nächstgelegene und nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 17/2 Blatt B als Reines Wohngebiet WR zu be-

trachtende Wohnnutzung an der Vornicker Straße nördlich der Uedemer Straße in einer Entfernung von mindestens 300 m.

Soweit Betriebe angesiedelt werden, die – wie vorstehend bei dem geplanten Ansiedlungsvorhaben der Fall – in der Abstandsliste mit (*) gekennzeichnet sind, ergibt sich der erforderliche Abstand überwiegend aus Gründen des Lärmschutzes und basiert auf den Geräuschimmissionsrichtwerten zum Schutz reiner Wohngebiete (vgl. Nr. 2.2.2.4 Abstandserlass).

Gegenüber Misch-, Kern- oder Dorfgebieten können bei mit (*) gekennzeichneten Betriebsarten die Abstände der übernächsten Abstandsklasse zugrunde gelegt werden (vgl. Nr. 2.2.2.5 Abstandserlass). Die im Außenbereich liegenden Wohngebäude südlich der Uedemer Straße sowie das Einzelgebäude Höst-Vornicker-Weg 13 haben einen Schutzanspruch analog einer Mischgebietsnutzung. Die Entfernung zwischen den geplanten Gewerbe- oder Industriegebieten der Bebauungspläne Nr. 1 und Nr. 3 und diesen Wohnhäusern beträgt ca. 230 m. Das Grundstück mit dem Einzelgebäude Höst-Vornicker-Weg 13 grenzt unmittelbar an das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 1 an. Hier ist im bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren der gutachterliche Nachweis der Einhaltung der Immissionsrichtwerte gem. TA Lärm für Misch- und Dorfgebiete von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts zu erbringen. Der Kindertagesstätte "Am Sandthof" kann der gleiche Schutzanspruch zugewiesen werden, da diese bereits im Bestand innerhalb des Gewerbegebiets Bebauungsplan Nr. 51 Goch liegt. Hierbei ist bei der Immissionsbetrachtung zu berücksichtigen, dass lediglich der Tageszeitraum von Relevanz ist, da im Nachtzeitraum keine Nutzung der Kita vorliegt.

Alternativ zur Aufstellung von Bebauungsplänen im Sinne eines "Angebotsbebauungsplanes" kann die Schaffung des Bauplanungsrechts bei konkreten Ansiedlungsvorhaben auch über die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes auf der Grundlage eines Vorhaben- und Erschließungsplanes gem. § 12 BauGB erfolgen. Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan können – unabhängig von der Anwendung des Abstandserlasses – die erforderlichen Maßnahmen zum Immissionsschutz unmittelbar im Bebauungsplan festgesetzt werden.

Konkret ist die Ansiedlung eines Produktionsbetriebs für die Herstellung und Verarbeitung von Wellpappe im Südwesten der Änderungsbereiche der beiden Flächennutzungspläne geplant. Die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung werden über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 "Gewerbepark Weeze-Goch – Wellpappenproduktionsbetrieb im Gewerbepark Weeze-Goch" geschaffen. Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden auf der Grundlage eines schalltechnischen Gutachtens Schallschutzmaßnahmen festgesetzt, die die Einhaltung der Immissionsrichtwerte an den nächstgelegenen Immissionsorten gewährleisten. U.a. erhalten die Stellplätze für Lkw und Pkw eine Abschirmung gegenüber den Nachbargrundstücken durch Lärmschutzwände unterschiedlicher Höhe und Länge.

In der Gesamtbetrachtung ist somit festzustellen, dass mit den auf der Ebene der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung zu treffenden Festsetzungen auf der Grundlage des Abstandserlasses NRW der vorbeugende Immissionsschutz gewährleistet werden kann. Alternativ können bei Vorliegen eines konkreten Ansiedlungsvorhabens unmittelbar Immissionsschutzfestsetzungen in einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan getroffen werden.

6.5 Schutz vor Gefahren schwerer Unfälle

In Nachbarschaft zum Plangebiet befinden sich schutzbedürftige Anlagen i.S. des § 50 Satz 1 BlmSchG. Zu nennen sind hier insbesondere Geschäfte und Fachmärkte im Bereich Am Bösserhof / Am Sandthof. Südwestlich des Plangebiets ist zudem nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 2 Gewerbepark Weeze – Goch im Sondergebiet gem. § 11 Abs. 3 BauNVO für den großflächigen Einzelhandel die Realisierung eines Möbelhauses und einem Möbelmitnahmemarkt möglich. Als weitere schutzbedürftige Einrichtungen sind die Kita "Am Sandthof" sowie "Haus Freudenberg" als Einrichtung für Menschen mit Behinderung im benachbarten Gewerbegebiet Goch-Süd zu nennen.

Aufgrund der dargelegten Nähe des Plangebiets zu den vor genannten schutzbedürftigen Einrichtungen mit Publikumsverkehr, erfolgt in den Bebauungsplänen Nr. 1 und Nr. 3 Gewerbepark Weeze-Goch die Festsetzung, dass Betriebsbereiche gem. § 3 Abs. 5a Blm-SchG innerhalb des Plangebiets nicht zulässig sind.

Der Ausschluss von störfallrelevanten Betriebsbereichen erfolgt aus städtebaulichen Gründen. Mit dem Ausschluss störfallrelevanter Betriebsbereiche in dem Industriegebiet werden Risiken für die menschliche Gesundheit, die bei Unfällen und Katastrophen von solchen Betriebsbereichen ausgehen können, für die in der Nachbarschaft stark frequentierten Gebäude und Anlagen mit Publikumsverkehr planungsrechtlich ausgeschlossen.

7. Weitere Planungsbelange

7.1 Verkehr

Die verkehrliche Anbindung der im Änderungsbereich liegenden Flächen des Gewerbeparks Weez-Goch soll entsprechend des in nachfolgender Abbildung 5 dargestellten Erschließungskonzepts erfolgen. Die nordöstliche Teilfläche 4 wird an die L 77 Uedemer Straße über einen neuen Knotenpunkt als Kreisverkehrsplatz angebunden. Auf eine ursprünglich angedachte Straßenverbindung in südwestliche Richtung über die Teilfläche 3 wird verzichtet, da dies für die Erschließung flächenintensiver Betriebe mit einer Mindestflächengröße von 5 ha nicht erforderlich ist. Die Teilfläche 3 wird im Westen an eine bereits vorhandene öffentliche Erschließungsstraße angebunden, die über die Straße Am Bösserhof mit dem überörtlichen Verkehrsnetz verknüpft ist. Auch hier ist zur Gewährleistung einer ausreichenden Verkehrsqualität die Ertüchtigung des Knotenpunktes Am Bösserhof / Kevelaerer Straße B 67 durch die Installation einer Lichtsignalanlage vorgesehen bzw. bereits in der Umsetzung.

Weiterhin erfolgt eine zusätzliche Anbindung an die B 67 im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 2 Gewerbepark Weeze-Goch (Sondergebiet Möbelhaus). Dies allerdings in eingeschränkter Form, da der neu zu errichtende Knotenpunkt lediglich die von Süden (Autobahnanschluss) kommenden Verkehrsströme als Rechtsabbieger aufnehmen kann. Die Abfahrt aus dem Plangebiet in Richtung Anschlussstelle A 57 erfolgt über den beschriebenen Anschluss an die Straße Am Bösserhof und den Knotenpunkt Am Bösserhof / Kevelaerer Straße B 67.

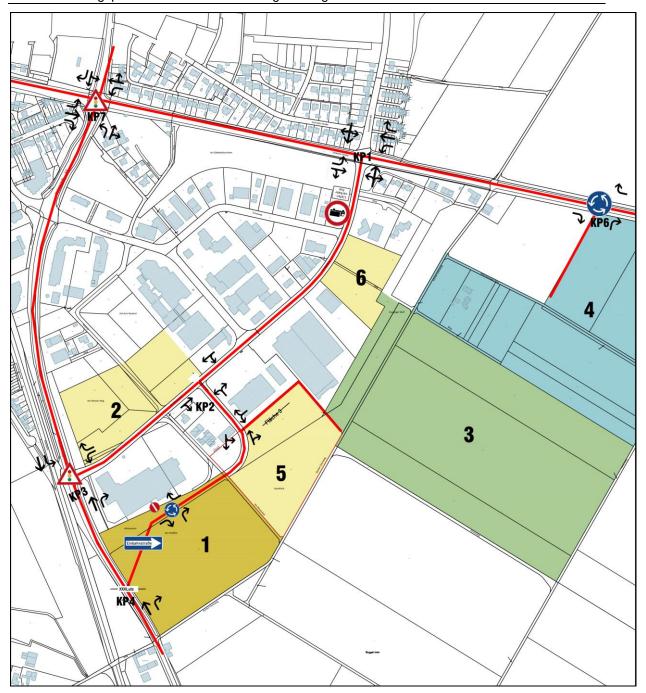


Abb. 5: Geplante Anbindung des Gewerbeparks Weeze-Goch an das Verkehrsnetz (DTV 2020)

Für den Gewerbepark Weeze-Goch wurde in 2020 eine verkehrsgutachterliche Untersuchung durch das Büro DTV Verkehrsconsult Aachen erstellt.² Es wurden verschiedene Szenarien und Planfälle untersucht und die hieraus resultierenden Leistungsfähigkeiten vorhandener und geplanter Knotenpunkte bewertet. Das Szenario 3B des Gutachtens geht dabei von einer Vollbelegung aller Flächen des Gewerbeparks Weeze-Goch aus.

-

² DTV Verkehrsconsult GmbH: Verkehrsgutachten für den Gewerbepark Weeze-Goch, Aachen, 12. November 2020

Die im Gutachten 2020 für das Szenario 3B enthaltenen Annahmen haben. weiterhin Gültigkeit und entsprechen dem in Abb. 5 dargestellten Erschließungskonzept. Ein Anschluss des Gewerbeparks über einen Knotenpunkt an die Straße Am Sandthof ist nicht mehr vorgesehen. Ebenso ist die ursprünglich vorgesehene Einbahnstraßenverbindung zwischen dem westlichen und östlichen Abschnitt des Gewerbeparks nicht mehr Gegenstand der Planung. Berücksichtigt werden der neu zu erstellende bzw. bereits in der baulichen Umsetzung befindliche Knotenpunkt 4 mit der Verbindung von der B 67 zur Straße Am Bösserhof. Hierüber werden die dargestellten Teilflächen 3 und 5 des Gewerbeparks an das Verkehrsnetz angeschlossen.

Im Ergebnis der Leistungsfähigkeitsbetrachtung wird bestätigt, dass die Knotenpunkte 1 (Uedemer Straße / Am Sandthof / Pannenhofstraße), 4 (Zufahrt von der B 67) und 6 (Anschluss Planbereich 4 an Uedemer Straße L 77) ausreichend leistungsfähig sind. Dies gilt auch für den Knotenpunkt 2 (Anbindung Planbereiche 1, 3 und 5), der mit der geplanten abknickenden Vorfahrt eine gute Leistungsfähigkeit aufweist.

Der Knotenpunkt 3 (B 67 / Am Bösserhof) wird gegenwärtig lichtsignalisiert und kann dann ebenfalls das prognostizierte Verkehrsaufkommen leistungsfähig abwickeln. Nach Installation der Lichtsignalanlage wird an diesem Knotenpunkt in der maßgeblichen Abendspitzenstunde die ausreichende Qualitätsstufe D erreicht.

Der Knotenpunkt 7 ist im Analysefall nicht leistungsfähig und weist auch in den Planfällen aufgrund der höheren Belastungen keine ausreichende Qualitätsstufe im Verkehrsablauf auf. Mit einer Anpassung der Signalzeiten kann jedoch eine ausreichende Qualitätsstufe des Verkehrsablaufes im Analysefall erreicht werden.

In einem ergänzenden Verkehrsgutachten wurde darüber hinaus die Leistungsfähigkeit der Anschlussstelle Goch an die A 57 untersucht (DTV Verkehrsconsult, 16. Oktober 2020). Hierbei wurde die Fragestellung untersucht, ob die Anschlussstelle unter Berücksichtigung des Zusatzverkehrsaufkommens noch eine ausreichende Verkehrsqualität aufweist.

Die durchgeführte Verkehrserhebung kommt zu dem Ergebnis, dass bereits in der Bestandssituation (Analyse) sowohl der nördliche als auch der südliche Teilknotenpunkt in der Nachmittagsspitzenstunde mit der Qualitätsstufe E keine ausreichende Leistungsfähigkeit aufweist.

Die Berechnungen zum Prognose-Planfall 2030 wurden auf der Grundlage des oben dargestellten Szenarios einer Vollbelegung aller Flächen im Gewerbegebiet Goch-Süd und im Gewerbepark Weeze-Goch durchgeführt. Weisen die beiden Teilknotenpunkte in der Bestandssituation in der Morgenspitze noch eine ausreichende Verkehrsqualität der Stufe Dauf, so wird im Prognose-Planfall auch in der Morgenspitze mit der Qualitätsstufe E keine ausreichende Leistungsfähigkeit mehr erreicht.

Der Verkehrsgutachter zeigt empfehlend Maßnahmen auf, die eine ausreichende Leistungsfähigkeit beider Teilknotenpunkte gewährleisten können. Eine Qualitätsstufe von mindestens D ist mit zwei Lichtsignalanlagen (je einer pro Knotenpunkt) sicherstellbar. Des Weiteren wurde die Einrichtung eines Kreisverkehrsplatzes untersucht. Für den nördlichen Knotenpunkt lässt sich je nach Spitzenstundenzeit eine Qualitätsstufe von C oder B errechnen. Für den südlichen Teilknotenpunkt ergibt sich eine Qualitätsstufe von B für beide Spitzenstunden.

In der Gesamtbewertung der verkehrlichen Erschließungs- und Leistungsfähigkeitsbetrachtung ist festzustellen, dass mit der gewerblich-industriellen Nutzung des Gewerbeparks Weeze-Goch, welche durch die Änderung der beiden Flächennutzungspläne planungsrechtlich vorbereitet wird, keine Auswirkungen auf das Straßennetz verbunden sind, die dessen Leistungsfähigkeit in Frage stellen würde. Der kritische Kontenpunkt 7 sowie die Anschlussstelle Goch an die A 57 weisen bereits in der Ist-Situation Einschränkungen auf, die unabhängig von den weiteren Entwicklungen im Plangebiet zu werten sind.

Der Landesbetrieb Straßen.NRW hat über die Regionalniederlassung Niederrhein am 16.08.2023 mitgeteilt, dass die Anschlussstelle (AS) Goch aus Sicht der Unfallkommission außerhalb des Bauleitplanverfahrens umzubauen ist.

7.2 Entwässerung des Plangebiets

Gemäß den in § 55 Wasserhaushaltsgesetz WHG verankerten Grundsätzen der Abwasserbeseitigung ist das anfallenden Niederschlagswasser ortsnah zu versickern, zu verrieseln oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer einzuleiten.

Die Bodenverhältnisse im Plangebiet lassen nach durchgeführten Bodenuntersuchungen im Rahmen von Baugrundgutachten eine Versickerung des Niederschlagswassers grundsätzlich zu (Geotechnisches Büro Müller und Partner Krefeld, 2017). Danach stehen unter den nur in geringer Mächtigkeit vorhandenen bindigen Deckschichten hoch durchlässige Kies-Sande an. Die Versickerung kann durch Ableitung des auf den Dachflächen anfallenden Wassers durch Rigolen sowie im Bereich der Fahr- und Stellflächen durch Muldenversickerung über die belebte Bodenzone erfolgen. Im Bereich der Versickerungsanlagen müssen allerdings Bodenaustauschmaßnahmen zum hydraulischen Anschluss der Versickerungsanlagen an die im Untergrund anstehenden durchlässigen Sande und kiesigen Sande hergestellt werden.

7.3 Hochwasserschutz / Starkregenereignis

Mit Blick auf das steigende Hochwasserrisiko sind in diesem Zusammenhang auch die Regelungen des länderübergreifenden Bundesraumordnungsplans für den Hochwasserschutz (BRPH) zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Der BRPH verfolgt das Ziel, das Hochwasserrisiko zu minimieren und dadurch Schadenspotenziale zu begrenzen. Vor diesem Hintergrund legt er fest, dass bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen insbesondere die Risiken von Hochwassern und die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer oder durch Starkregen zu prüfen sind.

Das Plangebiet und seine direkte Umgebung liegen deutlich außerhalb der Niersaue und damit nicht im Einzugsbereich des Niers-Systems. Damit liegen auch keine Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten für das Plangebiet vor. Erhöhte Risiken vor Überschwemmungen durch oberirdische Gewässer sind für das Plangebiet auch unter Aspekten des Klimawandels nicht erkennbar. Die gem. Ziel I.1.1 BRPH durchzuführende Prüfung des Hochwasserrisikos kommt zu dem Ergebnis, dass ein Hochwasserrisiko nicht gegeben ist.

Unabhängig von den im vorliegenden Fall nicht erkennbaren Risiken von Überschwemmungen durch oberirdische Fließgewässer, können Überflutungen infolge von Starkregenereignissen zu einer Gefährdung führen.

Die Starkregengefahrenkarte für das Land Nordrhein-Westfalen weist für Teilflächen in den Änderungsbereichen der beiden Flächennutzungspläne Wasserhöhen bei seltenen als auch extremen Regenereignissen zwischen 0,10 – 0,50 m aus. Bei extremen Regenereignissen können im nordöstlichen Teilbereich des Plangebiets der 42. Flächennutzungsplanänderung auch auf kleineren Teilflächen Einstautiefen zwischen 0,5 und 1,0 m auftreten. Dies ist bei Objektplanung hinsichtlich der Höhenlage zu schützender Objekte und dem Überflutungsschutz zu beachten. Im Rahmen der Objektplanung ist jeweils ein Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100 zu erstellen. Dieser dient dem Nachweis der schadlosen Überflutung des Grundstücks im Falle eines Starkregens. Die anfallenden Wassermengen müssen auf dem eigenen Grundstück zurückgehalten oder an der Oberfläche abgeleitet werden, ohne dass es zur Überflutung von Gebäuden und Nachbargrundstücken kommt.

Grundsätzlich ist das Niederschlagswasser gem. § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) auf den Grundstücken zur Versickerung zu bringen. Die Bodenverhältnisse bieten hierzu aufgrund der Versickerungsfähigkeit gute Voraussetzungen, so dass eine Ableitung des Niederschlagswassers über Versickerungsmulden und Versickerungsbecken möglich ist. Versickerungsmulden und Versickerungsbecken sind dabei so zu dimensionieren, dass sich das aus dem Überflutungsnachweis ergebende Rückhaltevolumen in diesen eingestaut werden kann. Weitergehend können z.B. Stellplatzflächen bei extremen Starkregenereignissen als temporäre Rückhalteräume genutzt werden. Die gem. Ziel I.2.1 BRPH durchzuführende Prüfung der Auswirkungen des Klimawandels hinsichtlich des Auftretens von in ihrer Intensität zunehmenden Starkregenereignissen kommt zu dem Ergebnis, dass durch vorbeugende Maßnahmen (Rückhalteräume, bauliche Schutzmaßnahmen) im Zuge von Ansiedlungsvorhaben ein Gefährdungsrisiko weitgehend ausgeschlossen werden kann.

7.4 Bodenarchäologie

Im weiteren Umgebungsbereich des Plangebietes konnten in der Vergangenheit zahlreiche vorgeschichtliche und römische Funde erhoben werden, so dass auch das Plangebiet als archäologisch relevante Fläche einzuordnen ist. Es ist daher wahrscheinlich, dass im Plangebiet ebenfalls umfangreiche und ggfs. auch bedeutsame Relikte vorgeschichtlicher und römischer Besiedelung erhalten sind. Die archäologische Befundsituation – Existenz von Bodendenkmälern, Art, Erhaltung, Ausdehnung/ Abgrenzung – ist daher durch qualifizierte Prospektionsmaßnahmen zu klären.

Für die südwestliche Teilfläche des in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 1 Gewerbepark Weeze-Goch wurden Sondagen im Rahmen der archäologischen Prospektion durchgeführt. Die Resultate lassen drei Zonen erhöhter Befundkonzentrationen in der Flur "Vornicker Feld" erkennen. Aufgrund des Keramikaufkommens verweist allein die Befundkonzentration in einer Zone auf die mögliche Existenz eines vorgeschichtlichen Siedlungsplatzes, während die Befunde in den beiden anderen Zonen weniger signifikant sind. Entgegen den vorliegenden Vorabinformationen sind weder römische Befunde noch solche, die in Zusammenhang mit der mittelalterlichen Herrschaft zu Kalbeck stehen, entdeckt

worden. Mit Schreiben v. 22.03.2023 hat der LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland daher mitgeteilt, dass im Hinblick auf die Belange des Bodendenkmalschutzes keine Bedenken gegen die Flächennutzungsplanänderungen bestehen.

7.5 Bergbauliche Verhältnisse

Der Planbereich liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld "Geldern". Eigentümerin des Feldes ist das Land Nordrhein-Westfalen. Außerdem liegt die Fläche über dem Bewilligungsfeld "Kevelaer". Die Bewilligung gewährt das Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Sole. Rechtsinhaberin der Bewilligung ist die Stadt Kevelaer,

Nach den der Bezirksregierung Arnsberg – Abt. 6 Bergbau und Energie vorliegenden Unterlagen ist im Änderungsbereich der beiden Flächennutzungspläne kein Bergbau umgegangen. Mit bergbaulichen Einwirkungen aus den v. g. Bergwerksfeldern auf das Plangebiet ist danach nicht zu rechnen. In dem Bergwerksfeld "Geldern" das im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen steht, ist aufgrund der geologischen und wirtschaftlichen Verhältnisse auch in naher Zukunft nicht mit Abbaumaßnahmen zu rechnen.

7.6 Richtfunkverbindung

Über den nordöstlichen Abschnitt der 42. Flächennutzungsplanänderung verläuft eine Richtfunkstrecke, die nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen wurde.

7.7 Ferngasleitung

Im nordwestlichen Planbereich verlaufen in Südwest Nordost-Richtung zwei Ferngasleitungen des Unternehmens Thyssengas GmbH. Die Gasfernleitungen liegen innerhalb eines Schutzstreifens von 8,0 m. Der Verlauf der Ferngasleitungen wird als nachrichtliche Übernahme dargestellt. Weitgehende Erfordernisse zum Schutz der Ferngasleitungen werden auf der Ebene der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung getroffen.

Flächenbilanz

Bisherige Nutzung - Abgang	ha	%
Fläche für die Landwirtschaft	37,0	98,7
Grünfläche	0,5	1,3
	37,5	100,0
Künftige Nutzung - Zugang		
Gewerbliche Baufläche	37,5	100,0
		100,0

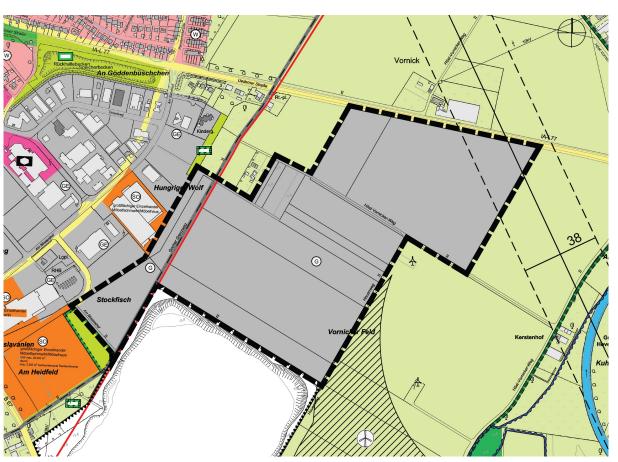
Dortmund / Goch, 28.09.2023

42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weeze

und

122. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Goch

Umweltbericht



Auszug aus der Darstellung der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weeze und der 122. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Goch

Impressum:		
Auftraggeber:	Zweckverband Gewerbepark Weeze-Goch Markt 2 47574 Goch	
Erstellt durch:	Seeling kappert Objektplan Landschaftsplan Seeling + Kappert GbR Auf der Schanz 68	
	47652 Weeze Fon 02837/961277 Seeling.kappert@t-online.de	
Stand:	Weeze, den 28.09.2023	

Inhaltsverzeichnis

<u>1.</u>	<u>EINLI</u>	EITUNG	5
1.1		SS DER PLANUNG, ZIELE DES BAULEITPLANS UND RECHTLICHE GRUNDLAGEN	5
1.2	LAGE	IM RAUM UND ABGRENZUNG DES ÄNDERUNGSBEREICHES	5
1.3	Vord	GABEN DURCH FACHPLANUNGEN, ZIELE DES UMWELTSCHUTZES	6
	1.3.1	Ziele des Umweltschutzes	6
	1.3.2	Raumordnerische Vorgaben und Bauleitplanung	11
	1.3.3	Landschaftspläne und Schutzgebiete	13
	1.3.4	Natura-2000-Gebiete	14
	1.3.5	Allee	17
	1.3.6	0 1	17
1.4	ARTE	INSCHUTZRECHTLICHE BELANGE	21
<u>2.</u>	BESC	CHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN	
	<u>UMW</u>	ELTAUSWIRKUNGEN	24
2.1	BEST	ANDSAUFNAHME DER EINSCHLÄGIGEN A SPEKTE DES DERZEITIGEN	
	Umw	ELTZUSTANDS	24
2.2	INHAL	TE DER PLANUNG	26
	2.2.1	, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	
		Boden	26
	2.2.2	Art und Menge an Emissionen von Wärme und Strahlung sowie Verursachung	
		von Belästigungen	28
	2.2.3	Menge und Verwertung zu erwartender erzeugter Abfälle,	
		Treibhausgasemissionen, eingesetzte Techniken und Stoffe	29
2.3		VARIANTE	30
2.4		SNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS BEI DURCHFÜHRUNG	
		PLANUNG	30
	2.4.1		31
	2.4.2	3	34
	2.4.3	5	37
	2.4.4	Schutzgut Boden/ Relief	39
	2.4.5	Schutzgut Klima/ Luft	41
	2.4.6	Schutzgut Landschafts-/ Ortsbild	43
	2.4.7	Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	44
	2.4.8	Schutzgut Fläche	47
	2.4.9	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, zu bestehenden	
		Schutzgebieten sowie kumulative Wirkungen von Planungen in einem engen	
		räumlichen Zusammenhang	47
2.5	Maßn	NAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH NACHTEILIGER	
		VIRKUNGEN	47
2.6	ALTE	RNATIVENPRÜFUNG	49
2.7	Schv	VERE UNFÄLLE UND KATASTROPHEN	50
<u>3.</u>	<u>ZUSÄ</u>	TZLICHE ANGABEN	51
3.1	Besc	HREIBUNG DER TECHNISCHEN VERFAHREN SOWIE HINWEISE AUF	
	Schv	VIERIGKEITEN	51

	UB zur 42. Anderung des Flachennutzungsplanes der Gemeinde Weeze und zur 122. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Goch	
3.2	MONITORING	51
3.3	ZUSAMMENFASSUNG	52
LITI	ERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS	58

1. Einleitung

1.1 Anlass der Planung, Ziele des Bauleitplans und rechtliche Grundlagen

Mit den Änderungen der Flächennutzungspläne der Stadt Goch und der Gemeinde Weeze sollen östlich des Gocher Ortskernes die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung flächenintensiver Gewerbe- bzw. Industriebetriebe geschaffen werden. Zum Zwecke der Entwicklung dieses Gewerbeparks haben sich die beiden Kommunen zum Zweckverband Weeze-Goch (GeWeGo) zusammengeschlossen. Anlässlich eines konkreten Interesses zur Ansiedlung eines großen Herstellers standardisierter und kundenspezifischer Industrie- und Schwerverpackungslösungen (Wellpappenerzeugung/ -verarbeitung) wurde im Jahr 2017 die frühzeitige Behördenbeteiligung für die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weeze und die 99. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Goch durchgeführt. Das Verfahren, das den ca. 16 ha umfassenden, südwestlichen Teil des nun betroffenen Plangebietes beinhaltete, ruhte in den folgenden Jahren. Mit der Wiederaufnahme der Planungen des Unternehmens in Verbindung mit der Anfrage eines Logistikunternehmens soll nun auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die planungsrechtliche Entwicklung des Gebietes erneut eingeleitet werden. Dabei werden auch Freiflächen zwischen diesen beiden Unternehmen, für die bisher kein konkretes Interesse bekundet wurde, in das Änderungsverfahren miteinbezogen. In den geltenden Flächennutzungsplänen der Stadt Goch und der Gemeinde Weeze sind die entsprechenden Flächen derzeit beinahe ausnahmslos als "Flächen für die Landwirtschaft" dargestellt. Durch die angestrebten Änderungen der Flächennutzungspläne sollen die Flächen zukünftig vollständig als "Gewerbliche Bauflächen" (G) ausgewiesen werden.

Gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen durch die Planung und einer Nullvariante auf die natürlichen Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Wasser und Boden, Fläche, Luft und Klima, Landschaft sowie Kulturelles Erbe und sonstige Güter und deren Wechselwirkungen untereinander zu bewerten. Im Rahmen der "42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weeze und der 122. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Goch" wurde das Büro SEELING + KAPPERT GBR aus Weeze mit der Durchführung der Umweltprüfung und Erstellung eines Umweltberichtes beauftragt.

1.2 Lage im Raum und Abgrenzung des Änderungsbereiches

Der Änderungsbereich umfasst in der Gemarkung Weeze, <u>Flur 24</u>, die Flurstücke 1 tlw., 3, 4, 13 tlw., 14, 15, 16, 17, 20, 21, 22, 23, 24, 25 und 26.

Der Änderungsbereich umfasst in der Gemarkung Goch, <u>Flur 27</u> die Flurstücke 150, 159 tlw., Flur 28 die Flurstücke 266, 267 und 277.

Hierbei handelt es sich um insgesamt ca. 37 ha beinahe ausschließlich landwirtschaftlich genutzter Flächen am östlichen Rand des Ortskernes der Stadt Goch (s. Deckblatt). Im Nordosten schließt der Änderungsbereich an die Uedemer Straße (L 77) an, südöstlich setzen sich landwirtschaftlich genutzte Flächen bis zur Niers fort. Im Südwesten reicht das Plangebiet fast bis an das Abgrabungsgewässer "Höster Feld" heran; nur der Wirtschaftsweg "Houenweg" trennt den Änderungsbereich von der Abgrabung. Nordwestlich befindet sich der bebaute Siedlungsrand des Gocher Ortskernes. Der überwiegende Flächenanteil der FNP-Änderung betrifft das Gemeindegebiet von Weeze (s. Abb. 1.2.1).

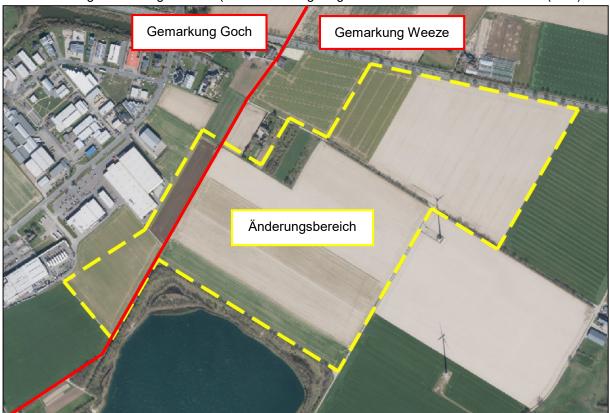


Abb. 1.2.1: Lage Änderungsbereich (Quelle: Auszug Liegenschaftskataster und Orthofotos (o.M.) aus

TIM-Online 2.0 am 10.06.2022, Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW)

1.3 Vorgaben durch Fachplanungen, Ziele des Umweltschutzes

Bestandteil der Entwurfsbegründung zur 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weeze und der 122. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Goch ist gemäß § 2a Baugesetzbuch (BauGB) ein Umweltbericht. Dieser ermittelt und bewertet die nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB aufgeführten Aspekte des Umweltschutzes. Die Inhalte des Umweltberichtes entsprechen der Anlage 1 zum BauGB. Der Umweltbericht bildet den Teil B der Begründung.

1.3.1 Ziele des Umweltschutzes

Die für die Flächen bedeutsamen Ziele des Umweltschutzes ergeben sich aus den einschlägigen Fachgesetzen (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Landesnaturschutzgesetz NRW, Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz NRW, Bundes- und Landesbodenschutzgesetz, die Bodenschutzklausel und das Immissionsschutzrecht) wie auch aus Vorgaben aus der Regional- und Landesplanung und aus dem Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz. In der nachfolgenden Tabelle 1.3.1.1 sind die Ziele und die in diesem Zusammenhang zu betrachtenden Fachplanungen, Gutachten und einschlägigen Fachgesetze aufgeführt.

Tab. 1.3.1.1: Tabellarische Zusammenstellung der Ziele des Umweltschutzes sowie der Fachplanungen, Gutachten und Fachgesetze

Schutzgut	Gesetzliche Grundlage*	Zielaussage	Fachplanung / Gutachten
Mensch	Baugesetzbuch (BauGB)	Berücksichtigung der Belange des Umwelt- schutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne, insbesondere die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Vermeidung von Emissionen	Düsseldorf - RPD
	Bundesimmis- sionsschutzge- setz (BImSchG) inkl. Verord- nungen (VO)	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umweltauswirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen)	Gemeinde Weeze in den geltenden Fassungen Verkehrsgutach-
	16. BlmSchV Verkehrslärm	Schutz des Menschen vor schädlichen Einflüssen durch Verkehrslärm öffentlicher Straßen sowie von Schienenwegen der Eisenbahnen und Straßenbahnen	
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbar- schaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge	
	DIN 18005	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und minderung bewirkt werden soll	
	Richtlinie 96/82/EG des Rates inkl. der nachf. Ände- rungen	Durch die sog. Seveso-II-Richtlinie der EU sind in der Bauleitplanung die Achtungsabstände störanfälliger Betriebe zu beachten.	
	I.1.1 (Z) BRPH	Schutz des Menschen vor Überflutungen und Hochwasserrisiken	Bundesraumord- nungsplan Hoch- wasserschutz (BRPH)

Schutzgut	Gesetzliche Grundlage [*]	Zielaussage	Fachplanung / Gutachten
Tiere und Pflanzen / biolog. Vielfalt	Bundesnatur- schutzgesetz (BNatSchG) Landesnatur- schutzgesetz Nordrhein- Westfalen (LNatSchG NRW)	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftige Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, - die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, - die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich der Lebensstätten und Lebensräume sowie	Kreis Kleve Nr. 9 – Goch (2004) Landschaftsplan Kreis Kleve Nr. 10 – Weeze (2004) LANUV Infosysteme, Biotopkataster Datenabfrage 06/2022 Artenschutzrecht-
		 die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Land- schaft auf Dauer gesichert sind 	
	BauGB	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschl. des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere: - die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach BNatSchG) zu beachten	
	BImSchG inkl. VO	s.o. (Schutzgut Mensch)	

Schutzgut	Gesetzliche Grundlage*	Zielaussage	Fachplanung / Gutachten
Boden	Bundes- Bodenschutz- gesetz (BBodSchG) Landesboden- schutzgesetz (LBodSchG) Bundesboden- schutz- und Alt- lastenvordnung (BBodSchV)	 Langfristiger Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbes. als Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere und Pflanzen, Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, Standort für Rohstofflagerstätten, für landund forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen; Schutz des Bodens/ Vorsorgeregelungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen; Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten Vermeidung schädlicher Bodenveränderungen beim Auf- und Einbringen von Materialien sowie durch physikalische Einwirkungen 	Kreis Kleve Nr. 9 – Goch (2004) Landschaftsplan
	BauGB	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarma- chung von Flächen, Nachverdichtung und In- nenentwicklung Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß begrenzen Erhalt von Mutterboden, Schutz vor Vergeu- dung und Vernichtung	Flächennutzungs- pläne der Stadt Goch und der Gemeinde Weeze in den geltenden Fassungen
	BImSchG inkl. VO	s.o. (Schutzgut Mensch)	
Wasser	Wasserhaus- haltsgesetz (WHG) Landeswasser- gesetz NRW (LWG NW)	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen. Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen, sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit; Niederschlagswasser (bei erstmals bebauten oder befestigten Flächen) ortsnah versickern, verrieseln oder in ein Gewässer einleiten, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen	Landschaftsplan Kreis Kleve Nr. 9 – Goch (2004) Landschaftsplan Kreis Kleve Nr. 10 – Weeze (2004) Webbasierte Bodenkarte BK50, M. 1:50.000 Hydrogeolog. Gutachten Müller & Partner, 2017

Schutzgut	Gesetzliche Grundlage*	Zielaussage	Fachplanung / Gutachten
Wasser	BlmSchG inkl.	s.o. (Schutzgut Mensch)	
Luft	BImSchG inkl. VO, insb. 39. BImSchV	s.o. (Schutzgut Mensch)	Lanuv Online- Emissionskataster Luft NRW
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.	http://www.ekl.nrw .de/ekat/#
	Geruchsimmis- sionsrichtlinie (GIRL)	Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen unter Berücksichtigung der Sensibilität u. subjektiver Einstellung der Betroffenen sowie tages- und jahreszeitlicher Verteilung der Einwirkungen	
Klima	BNatSchG LNatSchG NRW	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundla-	nungsatlas NRW
		ge des Menschen und Grundlage für seine Erholung	ten LANUV
	BImSchG inkl. VO	s.o. (Schutzgut Mensch)	
Landschaft	BNatSchG LNatSchG NRW	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft	
	BauGB	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne ist insbesondere die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu beachten	
Kultur- und Sachgüter	BauGB	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind ins- besondere die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städ- tebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu beachten	richt zur Prospektion 2023;

Schutzgut	Gesetzliche Grundlage*	Zielaussage	Fachplanung / Gutachten
Kultur- und	Denkmal-	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinn-	
Sachgüter	schutzgesetz	voll zu nutzen und wissenschaftlich zu erfor-	
	NRW	schen.	
	(DSchG NRW)	Bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen	
		sind die Belange des Denkmalschutzes und	
		der Denkmalpflege zu berücksichtigen.	
	BlmSchG	s.o. (Schutzgut Mensch)	
	inkl. VO		

1.3.2 Raumordnerische Vorgaben und Bauleitplanung

Der <u>Regionalplan</u> legt die regionalen Ziele der Raumordnung und Landesplanung für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen fest. Für den Regierungsbezirk Düsseldorf gilt mit Rechtskraft vom 13.04.2018 der Regionalplan Düsseldorf (RPD). Dieser stellt das Plangebiet als einen "Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)" mit den Zweckbindungen "Standorte für flächenintensive Vorhaben und Industrie" und "Überregional bedeutsame Standorte für eine gewerbliche und industrielle Entwicklung" (GIB-Z) dar.

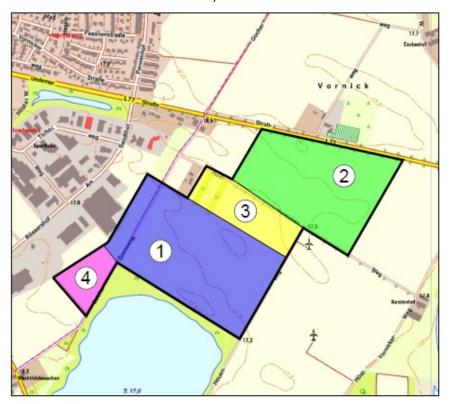
Gemäß Ziel Z2 in Kap. 3.3.2 des Regionalplanes ist es die Aufgabe der Bauleitplanung, die GIB-Z als Standorte für flächenintensive Vorhaben und erheblich belästigende Gewerbebetriebe umzusetzen. Im Ziel Z3 ist ausgeführt, dass die vorgenannten GIB-Z aufgrund ihrer besonderen Standortbedingungen von besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung der angrenzenden Teilräume sind. In den Erläuterungen wird ergänzend hierzu ausgeführt, dass flächenintensive Vorhaben nach Z2 z.B. Unternehmen aus der Logistikbrache oder große produzierende Unternehmen sein können, die für eine Ansiedlung einen großen Flächenbedarf haben. Als "flächenintensiv" gelten Ansiedlungen dann, wenn mehr als 5 ha an einer Betriebsstätte bzw. einem Betriebsstandort im Endausbau bedürfen, d.h. Erweiterungsflächen werden miteinbezogen.

Die vorliegende FNP-Änderung umfasst ca. 37 ha mit dem Ziel der Ansiedlung flächenintensiver Gewerbe- und Industriebetriebe mit überregionaler Bedeutung. Anlass für die Aufnahme bzw. Fortführung der Flächennutzungsplanänderung ist das konkrete Interesse eines Großherstellers für Wellpappenerzeugung/ und -verarbeitung an einer neuen Werksgründung am Niederrhein. Hierbei handelt es sich um ein international tätiges Unternehmen mit fünf Produktionsstandorten, einer Logistikplattform und vier Servicecentern in Deutschland, der Tschechischen Republik und Slowenien, wobei das Mutterwerk im bayerischen Bad Wörrishofen angesiedelt ist. Heute gehört das Unternehmen zu der weltweit tätigen "Rengo/Tri-Wall-Gruppe", das mit dem neuen Standort die Nachfrage nach Industrie- und Schwerverpackungslösungen im Nordwesten Deutschlands – insbesondere im Ruhrgebiet – aber auch in den Niederlanden, den Beneluxländern, Nordfrankreich und in Skandinavien bedienen möchte. Das Unternehmen zur Wellpappenherstellung ist bereits in weiten Teilen Eigentümerin des 17 ha umfassenden südwestlichen Teils des Plangebietes, der in der nachfolgenden Abbildung mit "1" gekennzeichnet ist.

Für die Fläche 2, die insgesamt rund 13 ha umfasst, gibt es Anfragen von Logistikunternehmen zur Betriebsgründung. Die Flächengröße, der räumliche Zuschnitt und die Anbindung an die nördlich anschließende L 77 wie auch über die B 67 im Westen mit Anbindung an die Autobahn lassen hier solch eine Entwicklung zu. Da die Anfragen bereits sehr konkret sind,

wird die Teilfläche 2 mit in die Planänderung aufgenommen. Für die zwischen den genannten Flächen 1 und 2 liegende Teilfläche Nr. 3 gibt es bisher keine nähere Planung. Die Fläche weist aber eine Größe von über 5 ha auf, sodass auch bei der Entwicklung dieser Teilfläche die im Regionalplan zur Flächenentwicklung formulierten Ziele zur Ansiedlung "flächenintensiver" Unternehmen (> 5 ha) Berücksichtigung finden können. Aufgrund der Lage der Fläche 3 zwischen dem Wellpappenhersteller und der Teilfläche 2 (ggfs. Logistikunternehmen) wurde die Fläche 3 in die vorliegende Planänderung mit aufgenommen. Bei der Fläche 4 handelt es sich um eine ca. 2 ha große Fläche mit Anbindung an das Gewerbegebiet Goch-Süd, bei der eine gewerbliche Entwicklung angestrebt wird. Über die Fläche 4 erfolgt auch die verkehrliche Anbindung der Fläche 1 an das örtliche und überörtliche Verkehrsnetz. Die Darstellung im Flächennutzungsplan sieht generell keine Flächenunterteilung vor, sodass die Flächen 2 und 3 auch in einem anderen Flächenzuschnitt, als in der Abb. 1.3.2.1 dargestellt, von geeigneten Unternehmen im GIB-Z genutzt werden können. Allerdings bietet sich aufgrund der heutigen Parzellierung der Flurstücke wie auch durch die Gliederung der Fläche durch einen in Nordost-Südwest verlaufenden, von einer Feldhecke gesäumten Wirtschaftsweg zwischen den Teilflächen 2 und 3 die in der Abb. 1.3.2.1 dargestellte Flächenaufteilung an.

Abb. 1.3.2.1: Geltungsbereich der Planänderung und Darstellung der geplanten Flächenaufteilung (Quelle: Auszug TK (o.M.) aus TIM-Online 2.0 am 09.05.2023, Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW)



- Ca. 17 ha Fläche; Werksgründung Hersteller Industriewellpappe
- Ca. 13 ha Fläche; konkretes Ansiedlungsgesuch von Logistikbetrieb
- 3 > 5 ha Fläche
- 4 Ca. 2 ha Fläche

Insgesamt entsprechenden die planerischen Absichten den Vorgaben im Regionalplan, sodass die FNP-Änderung aus den übergeordneten Planungen entwickelt werden kann.

Die rechtswirksamen Flächennutzungspläne (FNP) der Stadt Goch und der Gemeinde Weeze stellen für den Geltungsbereich derzeit fast vollständig "Flächen für die Landwirtschaft" dar. Lediglich an der nordwestlichen Grenze des Flächennutzungsplanes der Stadt Goch ist in Randlage des Gewerbegebietes Goch-Süd eine Fläche für (...) "Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft" dargestellt. Im nordöstlichen Bereich des Plangebietes enthält der entsprechende FNP der Gemeinde Weeze die nachrichtliche Darstellung einer Richtfunkstrecke. In Nord-Südrichtung verläuft parallel zum Gocher Grenzweg eine Gasfernleitung, die entsprechend nachrichtlich im Plan dargestellt ist. Im südöstlichen Teil überlagert der vorliegende Planbereich die nachrichtliche Darstellung von "Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen". Diese Konzentrationsfläche ist Teil der sich südlich und östlich des Änderungsbereiches anschließenden Windenergie-Konzentrationsfläche "Höster Feld", die im geltenden Flächennutzungsplan der Gemeinde Weeze in der Fassung der 31. Änderung gemeinsam mit zwei weiteren Konzentrationszonen, den Zonen "Kalbeck" und "Baaler Bruch", ausgewiesen wurde. In der Konzentrationszone "Höster Feld" wurde allerdings bislang keine Windenergieanlage errichtet. Die beiden bestehenden Windenergieanlagen liegen außerhalb der Konzentrationszone; sie wurden vor Erlass der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt und errichtet.

Lediglich die o.g. Maßnahmenfläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft befindet sich im Geltungsbereich des rechtsgültigen <u>Bebauungsplanes</u> Nr. 51 der Stadt Goch (Rechtskraft erlangt am 22.07.1999), welcher westlich der Änderungsbereiche Gewerbe- und Sondergebiete sowie Flächen für den Gemeinbedarf festsetzt. Alle anderen Flächen sind bisher dem planungsrechtlichen Außenbereich zuzuordnen.

1.3.3 Landschaftspläne und Schutzgebiete

Das Plangebiet befindet sich – ausgenommen des vom Bebauungsplan Nr. 51 Goch überlagerten Bereiches – im Geltungsbereich von <u>Landschaftsplänen</u>, wobei der überwiegende Flächenanteil im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Kreis Kleve Nr. 10 "Weeze" liegt; für den westlichen Bereich gilt der Landschaftsplan Kreis Kleve Nr. 9 "Goch".

Als Entwicklungsziel wird im Landschaftsplan Nr. 10 "Weeze" für den nördlichen Änderungsbereich bandartig entlang der Uedemer Straße das Entwicklungsziel 5 "Ausstattung" festgelegt. Das Ziel beinhaltet "die Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder der Verbesserung des Klimas". Hier liegt nach dem Landschaftsplan das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung auf der Ausstattung der Landschaft mit Straßenbegleitgrün und Schutzgrün zur Minderung vorhandener und zukünftig zu erwartender Immissionen. In dem südlich daran angrenzenden Bereich des Plangebietes sieht der Landschaftsplan das Entwicklungsziel 2: "Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen" vor. Im westlichen Änderungsbereich weist der hier geltende Landschaftsplan Nr. 9 "Goch" ebenfalls das Entwicklungsziel 2 mit gleichlautender Zielformulierung aus. Eine Anpassung der Landschaftspläne an die kommunale Bauleitplanung ist erforderlich.

Weitere Schutzausweisungen werden in den Landschaftsplänen für die Änderungsbereiche nicht getroffen, sodass von dem Vorhaben keine Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG), Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG) oder Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG) betroffen sind. Darüber hinaus sind nach § 30 BNatSchG keine geschützten Biotope im Gel-

tungsbereich der Änderungsbereiche oder in der näheren Umgebung vorhanden (KREIS KLEVE Landschaftspläne Nr. 9 "Goch" und Nr. 10 "Weeze" und LANUV Biotopkataster, Internetabfrage 04/2022). Das Plangebiet liegt außerhalb von Biotopverbundflächen und steht zu solchen Flächen auch in keinem funktionalen Zusammenhang.

1.3.4 Natura-2000-Gebiete

Bei dem nächstgelegenen Fauna-Flora-Habitat handelt es sich um das FFH-Gebiet "DE-4303-301- Erlenwälder bei Gut Hovesaat", das einen Abstand von ca. 850 m zu der Planfläche aufweist und u.a. durch die Niers sowie durch Wald- und Ackerflächen von dieser getrennt wird. Ein direkter räumlicher Bezug zwischen FFH-Gebiet und der Planfläche ist somit nicht gegeben, sodass im Wesentlichen Beeinträchtigungen durch potenzielle Stoffeinträge in das FFH-Schutzgebiet zu bewerten sind. Bei den Stoffeinträgen spielen insbesondere Stickstoffemissionen (N aus NO_x und N aus NH₃) eine wesentliche Rolle, die zu einer Versauerung und zu Stickstoffanreicherungen der Böden führen können.

Bei dem nächstgelegenen FFH-Gebiet "Erlenwälder bei Gut Hovesaat" handelt es sich um eine ca. 7,8 ha große Teilfläche eines langgestreckten, strukturreichen Waldgebietes mit hohem Laubwaldanteil. Das Gebiet zeichnet sich durch ein landesweit bedeutsames Vorkommen einer Schneckenpopulation ("Bauchige Windelschnecke") aus. Wertgebender Lebensraumtyp sind "Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder" (Code LRT 91E0). Vordringliches Ziel in diesem Gebiet ist der Schutz der Schneckenpopulation durch Verhinderung einer übermäßigen Beschattung sowie einer zu starken Entwässerung des Art-Standortes im Rahmen eines Pflegekonzeptes.

Ziel ist die Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands im Gebiet. Den Rahmen hierfür liefert das Maßnahmenkonzept für das Gebiet mit den entsprechenden Angaben insbesondere zu Zielgrößen, zeitlicher Priorisierung und behördlichen Zuständigkeiten. Folgende Lebensraumtypen und Arten sind im Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet "Erlenwälder bei Gut Hovesaat" aufgeführt:

Code	Wissenschaftliche Bezeichnung	Bemerkung		
91E0	Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder	0,4638 ha (2%) Prioritärer		
		Lebensraum		
1016	Vertigo moulinsiana (Bauchige Windelschnecke)	Landesweit bedeutsames		
		Vorkommen der Art		

Für den aufgeführten prioritären Lebensraum "Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder", der u.a. Bestandteil des Lebensraumes der geschützten Bauchigen Windelschnecke ist, gelten Grenzwerte für die Stickstoffdeposition (Critical Loads - CL) von 20 – 22 kg N (ha*a) (@LINFOS). Hierbei handelt es sich um einen vergleichsweise hohen Grenzwert, sodass der Lebensraumtyp sich nicht durch eine besondere Empfindlichkeit gegenüber Stickstoffeinträgen auszeichnet.

Eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes wäre im vorliegenden Fall nur durch verkehrs- oder anlagenbedingte Stoffeinträge zu erwarten, da keine direkte räumliche Betroffenheit oder auch eine Veränderung der Standortbedingungen, z.B. durch Absenkung des Grundwassersspiegels, vorgesehen ist. Die Entfernung des Vorhabengebietes von mehr als 850 Metern zu dem FFH-Gebiet hat grundsätzlich keine erheblichen Beeinträchtigungen erwarten lassen. Um jedoch eine gesicherte Aussage treffen zu können, wurde für die Anlage und den Betrieb des Wellpappen verarbeitenden Unternehmens, für den ein konkretes

Ansiedlungsgesuch besteht, eine Immissionsprognose in Bezug auf mögliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes durch Stickstoff- und Säuredepositionen erstellt. Das geplante Werk weist einen Abstand von ca. 1,2 km zu dem FFH-Gebiet auf. Der maßgebliche Verkehr wird über die B 67 abgewickelt; jedoch sind auch im Bereich der an das FFH-Gebiet bis auf 10 m Abstand tangierenden L 77 zusätzliche Verkehrsbelastungen zu erwarten. Im Werk ist die Errichtung und der Betrieb einer Anlage mit vier BHKW mit je 1,26 MW Feuerungswärmeleistung sowie einem Dampfkessel mit einer Feuerungswärmeleistung von 8,25 MW zur Energieversorgung des Produktionsstandortes geplant. Die von dem Büro MÜLLER-BBM erstellte Immissionsprognose¹ basiert auf den Anforderungen der TA Luft 2021 sowie der VDI 3783 Blatt 13 zur Qualitätssicherung bei Immissionsprognosen im anlagenbezogenen Immissionsschutz. Im Gutachten wurden in Teil A die produktionsbedingten Stickstoff- und Säuredepositionen, im Teil B mögliche verkehrsbedingte Stickstoffeinträge untersucht. Als Bewertungsgrundlage straßenbedingter Einträge wurde das "Abschneidekriterium" vorhabenbedingter Zusatzbelastungen mit einem Depositionswert von 0,3 kg N / (ha x a) angesetzt. Dieses Abschneidekriterium gilt unabhängig von einem Critical Load.Die ermittelte vorhabenbedingte Zusatzbelastung (Differenz zwischen Planfall und Analyse) ergab für den relevanten Immissionspunkt im 10 m Abstand zur Straße einen Depositionswert von 0,01 kg N / (ha x a) und ist damit deutlich geringer als das Abschneidekriterium von 0,3 kg N / (ha x a).

Die Bewertung produktionsbedingter Stickstoff- und Säuredepositionen erfolgte anhand der Gesamtbelastung der Anlage, da bei der Neugründung des Werkes die Gesamtbelastung mit der Zusatzbelastung gleichzusetzen ist. Das Ergebnis zeigt, dass sich die Immissionen vorwiegend entlang der Hauptwindrichtung Südwest-Nordost fahnenartig ausbreiten. Das FFH-Gebiet liegt östlich des Vorhabengebietes und somit außerhalb dieser Ausbreitungsfahne. Im FFH-Gebiet DE-4303-301 wird mit den ermittelten Werten von maximal 0,04 kg / (ha x a) die Unbedenklichkeitsschwelle nach Anhang 8 TA Luft für Stickstoffdeposition von 0,3 kg / (ha x a) als auch mit dem Wert von maximal 0,003 keq / (ha x a) für Säuredeposition der Unbedenklichkeitswert von 0,04 keq / (ha x a) weit, d.h. ca. um das 10-fache unterschritten werden. Der Gutachter MÜLLER-BBM kommt zu dem Ergebnis, dass für das Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Stickstoff- und Säureeinträge in das FFH-Gebiet DE-4303-301 "Erlenwälder bei Gut Hovesaat" zu erwarten sind.

Das Ergebnis aus der Immissionsprognose für den Wellpappenhersteller lässt aufgrund des Verlaufs der Ausbreitungsfahne als auch aufgrund der äußerst geringen Werte erwarten, dass sich insgesamt durch die geplante gewerbliche Entwicklung keine erheblichen Verschlechterungen für das nächstgelegene FFH-Gebiet ergeben.

Bei dem nächstgelegenen Natura 2000-Gebiet auf niederländischer Seite handelt es sich um das ca. 4.289 ha große Gebiet "Maasduinen" (NL9910001). Dieses Gebiet ist durch die Zusammenlegung der beiden Schutzgebiete "Maasduinen" und "de Hamert" entstanden. Nordwestlich davon liegt das FFH-Gebiet "Zeldersche Driessen" (NL2003055), das jedoch noch weiter vom Plangebiet entfernt ist (s. Abb. 1.3.4.1).

Das Gebiet "Maasduinen" ist sowohl als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) als auch nach der Richtlinie zum Vogelschutz (V-RL 79/409 EWG) geschützt. Bei dem Natura2000-Gebiet "Maasduinen" handelt es sich um ein 20 km langes Gebiet mit Heide-

¹ Müller-BBM Industry Solutions GmbH (2023): Tricor Packaging & Logistics AG in 47574 Goch "Errichtung eines Dampfkessels und vier BHKW, Immissionsprognose Stickstoff- und Säuredeposition", Bericht Nr. M175919/02

und Waldflächen mit Gebüschen, Moor, Hecken und etwas Ackerland. Waldbestände bestehen aus Nadelbaumplantagen und Laub-/ Mischwäldern unterschiedlichen Alters und Bewirtschaftungsformen. Der Standort befindet sich am Ostufer des Flusses Maas zwischen den Dörfern Heijen und Arcen. Das ca. 92 ha umfassende Gebiet "Zeldersche Driessen" liegt nordwestlich des geplanten Gewerbestandorts in einem Mäander der Niers. Das Gebiet besteht in erster Linie aus Laubwald. An der Südseite befinden sich sortenreiche kalkarme Graslandschaften, im zentralen Bereich auch Heideflächen.

Der Abstand zwischen dem geplanten Gewerbegebiet und dem Natura 2000-Gebiet "Maasduinen" beträgt Luftlinie mehr als 7,5 km, der Abstand zu dem Gebiet "Zeldersche Driessen" mehr als 11 km (s. Abb. 1.3.4.1). Nach dem Standarddatenbogen des näher zum Plangebiet gelegenen Gebietes "Maasduinen" begründet sich der Schutzzweck auf dem Vorkommen einer Reihe von Vogelarten, die auch an stickstoffarme Lebensräume gebunden sind. Unmittelbare Beeinträchtigungen des Gebietes durch Flächenzerschneidung/ -inanspruchnahme sind aufgrund der Entfernung auszuschließen. Dies gilt auch für das Gebiet "Zeldersche Driessen". Potenzielle negative Auswirkungen für die Gebiete auf niederländischer Seite wären nur durch versauernde, schädliche Immissionen denkbar. Da bereits für das in nur ca. 850 m Entfernung liegende FFH-Gebiet "DE-4303-301 - Erlenwälder bei Gut Hovesaat" keine erheblichen Emissionen erwartet werden, sind für die deutlich weiter entfernt liegenden FFH-Gebiete auf niederländischer Seite keine messbaren Veränderungen durch die Planung zu erkennen. Die Zunahme des Kfz-Verkehrs auf den Straßen wird insbesondere die BAB 57 betreffen, sodass auf den Landes- und Bundesstraßen nur mit einer vergleichsweise geringen und - in der Entfernung zu den niederländischen FFH-Gebieten - (wenn überhaupt) sehr diffusen zusätzlichen Verkehrsbelastung zu rechnen ist.

Im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplan- und/ oder Genehmigungsverfahren ist der Nachweis zu führen, dass von den Vorhabenflächen keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die nächstgelegenen Natura-2000-Gebiete ausgehen.

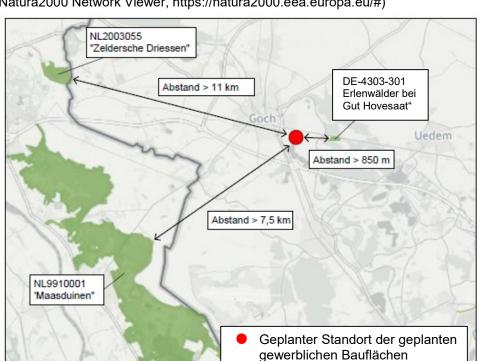


Abb. 1.3.4.1: Auszug Natura 2000-Schutzgebiete (Datenabfrage 10.05.2023, Kartendarstellung Natura2000 Network Viewer, https://natura2000.eea.europa.eu/#)

1.3.5 Allee

Die Uedemer Straße wird auf Höhe des Plangebietes von einer Allee aus Berg-Ahornen, Linden und Stiel-Eichen gesäumt ("Gemischte Allee an der Uedemer Straße [L 77]", Objektkennung: AL-KLE-010). In Nordrhein-Westfalen sind nach § 41 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) <u>alle Alleen</u> an öffentlichen und privaten Verkehrsflächen als geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG) zu betrachten. Auf Ebene der vorliegenden vorbereitenden Bauleitplanung können derzeit keine Aussagen über eine potenzielle Betroffenheit der Allee oder von Teilen davon getroffen werden. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist dies genauer zu betrachten.

1.3.6 Bundesraumordnungsplan Hochwasser (BRPH)

Gemäß dem Ziel I.1.1 (Z) des Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz (BRPH) sind bei raumbedeutsamen Planungen die Risiken durch alle Arten von Hochwasser zu prüfen. Hierzu ist zum einen die Wahrscheinlichkeit für Überflutungen auf Grundlage von Hochwassergefahrenkarten, das räumliche und zeitliche Ausmaß sowie auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit zu prüfen. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken anhand von Hochwasserrisikokarten miteinzubeziehen. Das Vorhabengebiet befindet sich laut den Hochwassergefahrenkarten der Bezirksregierung Düsseldorf außerhalb von Gebieten mit hoher, mittlerer oder niedriger Wahrscheinlichkeit der Hochwassergefahr bzw. des Hochwasserrisikos (ELWAS NRW 2023).

Bei der Prüfung der Wassertiefe und Fließgeschwindigkeit bei Starkregenereignissen zeigt sich folgender Sachverhalt. Nach den Ergebnissen einer Simulation von Starkregenereignissen für das Gebiet von Nordrhein-Westfalen ist im Vorhabengebiet bei einem extremen Regenereignis (s. Abb. 1.3.6.1) großflächig mit Wasserhöhen von 0,1 – 0,5 m zu rechnen, was sehr niedrigen Werten im Falle solcher Extremereignisse entspricht (BUNDESAMT FÜR KARTOGRAPHIE UND GEODÄSIE – GEOPORTAL).

Potenzielle Gefahren für die menschliche Gesundheit bestehen bei diesen Wasserhöhen in Blockaden von Kellertüren durch Wasserdruck bei volllaufenden Kellern und einer Stromschlag-Gefahr durch überflutete Stromverteiler im Keller, sowie in der Ertrinkungsgefahr für (Klein-) Kinder. Potenzielle Gefahren für Infrastruktur und Objekte bestehen im Wassereintritt in Kellerräume und tieferliegende Gebäudeteile wie z. B. (Tief-) Garageneinfahrten, wobei der Wassereintritt auch durch ebenerdige Türen oder höher gelegene Kellerfenster möglich ist. (MULNV NRW 2018, Arbeitshilfe kommunales Starkregenrisikomanagement Hochwasserrisikomanagementplanung in NRW)

Im nordöstlichen Bereich des Vorhabengebietes treten zudem auf größeren Flächen Wasserhöhen von 0,5 – 1 m auf, welches auf der Skala niedrige Werte beschreibt; auf den restlichen Flächen ist dies nur partiell gegeben.

Potenzielle Gefahren für die menschliche Gesundheit bilden bei diesen Wasserhöhen – neben den bereits o.g. – Treibgut oder nicht sichtbare Unebenheiten unter der Wasseroberfläche sowie die Gefahr des Ertrinkens für Kinder und Erwachsene. Potenzielle Gefahren für Infrastruktur und Objekte bestehen – neben den bereits o.g. – im möglichen Wassereintritt auch bei erhöhten Eingängen sowie in Gefahren für öffentliche Infrastruktureinrichtungen (Strom, Telekommunikation). (MULNV NRW 2018, Arbeitshilfe kommunales Starkregenrisikomanagement Hochwasserrisikomanagementplanung in NRW)

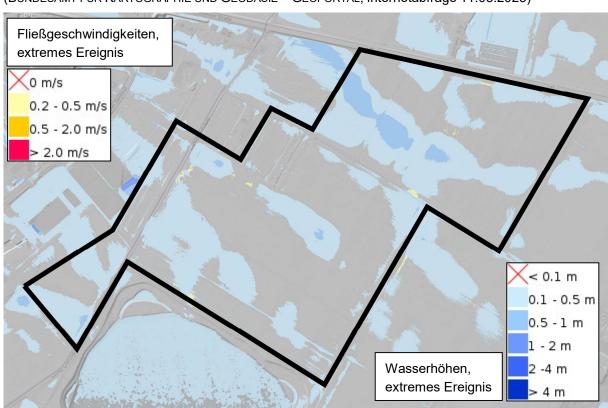
Im Vorhabengebiet ist bei extremen Ereignissen nur an vereinzelten Stellen mit <u>Fließgeschwindigkeiten</u> von 0,2 bis 0,5 m/s zu rechnen. In allen anderen Bereichen sind keine Fließgeschwindigkeiten angegeben (s. Abb. 1.3.6.1).

Potenzielle Gefahren für die menschliche Gesundheit ergeben sich bei diesen Fließgeschwindigkeiten für ältere, bewegungseingeschränkte Bürger und Kinder beim Queren des Abflusses. Potenzielle Gefahren für Infrastruktur und Objekte bestehen im Versagen von Türdichtungen durch erhöhten Druck. (MULNV NRW 2018, Arbeitshilfe kommunales Starkregenrisikomanagement Hochwasserrisikomanagementplanung in NRW)

Im Plangebiet ist somit in den farblich gekennzeichneten Bereichen der Abb. 1.3.6.1 partiell ein <u>erhöhtes Risiko</u> bei extremen Regenereignissen zu erkennen. Bei der geplanten gewerblichen und industriellen Entwicklung des Vorhabengebietes bestehen in Teilbereichen potenzielle Gefahren für die menschliche Gesundheit sowie für Infrastruktur und Objekte. Diesen Umständen ist im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung und/ oder der Genehmigungsplanung bei der Ausgestaltung der Flächen sowie durch geeignete Maßnahmen durch den Bauherrn Rechnung zu tragen und durch die Bauausführung entsprechend vorzubeugen.

Im Rahmen der Objektplanung ist jeweils ein Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100 zu erstellen. Dieser dient dem Nachweis der schadlosen Überflutung des Grundstücks im Falle eines Starkregens. Die anfallenden Wassermengen müssen auf dem eigenen Grundstück zurückgehalten oder an der Oberfläche abgeleitet werden, ohne dass es zur Überflutung von Gebäuden kommt. Die Jährlichkeit des Bemessungsregens beträgt mindestens 30 Jahre, bei einem hohen Anteil an Dachflächen und nicht schadlos überflutbaren Flächen 100 Jahre.





Nach den Zielen des BRPH ist darüber hinaus das **Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen** des vom Vorhaben betroffenen Bodens, soweit es hochwassermindernd wirkt, zu erhalten. Im Geltungsbereich der Planänderung liegen bisher in weiten Teilen weitgehend ebene, unversiegelte landwirtschaftlich genutzte Flächen vor, von denen auch bei starken Niederschlagsereignissen kein Wasserabfluss in größerem Maße auf benachbarte Flächen nach vorliegender Kenntnis ausgeht. Nach der Bodenkarte BK 50 weisen die Ackerflächen im Änderungsbereich jedoch keine besondere Funktion in Hinblick auf die **Wasserrückhaltung** auf (Bodenkarte BK 50, Internetfrage https://www.geoportal.nrw/, 11.05.2023).

Gemäß Ziel I.2.1 (Z) BRPH sind u.a. auch die Auswirkungen des **Klimawandels** im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch **oberirdische Gewässer** und **durch Starkregen** vorausschauend zu prüfen. Entscheidend ist in diesem Zusammenhang, ob das Vorhabengebiet angesichts des fortschreitenden Klimawandels <u>zukünftig</u> **erhöhten Hochwasserrisiken** ausgesetzt sein kann. Zur Beurteilung des Sachverhalts werden Erkenntnisse zu <u>Überschwemmungsgebieten</u> bzw. zu vor Ort bekannten <u>Überschwemmungen</u>, zur <u>Topografie</u> und den <u>örtlichen Boden-</u> und <u>Grundwasserverhältnissen</u> herangezogen.

Bei dem Änderungsbereich handelt es sich um eine fast ebene Fläche ohne topografische Besonderheiten.

<u>Prüfen von Hochwasserrisiken durch oberirdische Gewässer auf Grundlage von Überschwemmungsgebieten und bekannten Überschwemmungen</u>

Der Änderungsbereich liegt deutlich außerhalb der Niersaue und der Überschwemmungsgebiete der Niers. Zudem befindet sich zwischen der Planfläche und dem Überschwemmungsgebiet eine leichte Geländeerhöhung, da hier das Gelände auf i.M. 18,00 m ü. NHN ansteigt (s. Abb. 1.3.6.2). Überschwemmungen des Plangebietes sind nicht bekannt und werden auch von den Bodenverhältnissen der Humusbraunerden nicht widergespiegelt. Erhöhte Risiken vor Überschwemmungen sind durch **oberirdische Gewässer** für das Plangebiet auch unter Aspekten des Klimawandels <u>nicht erkennbar</u>.

<u>Prüfen von Hochwasserrisiken durch Starkregen unter Beachtung der Topografie und der</u> örtlichen Boden- und Grundwasserverhältnisse

Gem. der TK mit Höhenlinien und -punkten der nachfolgenden Abb. 1.3.6.2 liegt das Plangebiet auf einer mittleren Höhenlage von 17,50 m ü. NHN. Leichte Anhöhungen bzw. Vertiefungen führen zu Abweichungen im Bereich von \pm 0,5 Metern, was als relativ gering zu betrachten ist. Im Gewerbegebiet Goch-Süd liegt das Gelände bei angrenzenden Gewerbeflächen bei 16,50 und 17,00 m ü. NHN und somit rund 0,5 bis 1,0 m tiefer als das Plangebiet. Weiter nordwestlich steigt das Gelände jedoch wieder auf vergleichbare Höhen wie im Plangebiet an.

Die Niersaue wie auch das Abgrabungsgewässer liegen deutlich tiefer als die Planfläche, sind jedoch durch Geländekanten bzw. Aufwallungen gegenüber der Planfläche abgegrenzt (s. Abb. 1.3.6.2). Dies gilt auch für die Straßentrasse der L 77 nordöstlich des Änderungsbereiches, die auf einer Höhenlage von ca. 18,00 m ü. NHN entlang des Änderungsbereiches verläuft.

Abb. 1.3.6.2: Höhenlinien im Bereich des Plangebietes und Lage Überflutungsbereich der Niers (Quelle: Auszug TK mit Höhenlinien (o.M.) aus TIM-Online 2.0 am 02.10.2023, Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW)



Bezüglich der Topografie ergibt sich daher keine deutliche Gefällesituation oder Fließrichtung, die anhand parallel verlaufender Höhenlinien sichtbar würde. Die vorhandenen Höhendifferenzen ergeben sich durch flache Mulden oder Geländeanhöhungen, wie aus der Abb. 1.3.6.1 (Fließgeschwindigkeiten und Wasserhöhen) und 1.3.6.2 (Höhenlinien) erkennbar ist.

Die Böden werden nach der BK 50 von Humusbraunerden gebildet. Diese weisen unter einem mächtigen Oberbodenhorizont, der durch anthropogenen Humusauftrag erfolgt ist, einen schluffigen Feinsand auf. Darunter stehen Fein- bis Mittelsande und kiesiger Mittel- bis Grobsand an. Bei Felduntersuchungen im Südwesten des Änderungsbereiches im Rahmen der Erstellung eines geohydrologischen Gutachtens durch das geotechnische Büro MÜLLER UND PARTNER wurde bei einigen Proben auch noch eine schluffig-sandige Übergangsschicht über dem sandigen-kiesigen Material erbohrt. Die Felduntersuchungen bestätigen insgesamt die Angaben in der BK 50. Das sandig-kiesige Material im Untergrund weist die größten Durchlässigkeitsbeiwerte auf. Eine Versickerung von Niederschlagswasser kann bei einem Austausch der bindigen Schichten bis auf die Kiessande erfolgen. Der bei der Bemessung von Versickerungsanlagen im Südwesten des Änderungsbereiches festgelegte Flurabstand von 2,2 m lässt die Herstellung von Versickerungsanlagen grundsätzlich zu und zeigt, dass in den Böden Speichervolumen zur Aufnahme von Niederschlagswasser gegeben ist. Die Böden zeichnen sich allerdings nicht durch eine besondere Wasserhaltefähigkeit aus (s. BK 50).

Im Rahmen des Klimawandels ist mit Starkregenereignissen zu rechnen, die zum einen häufiger aber auch mit größeren Niederschlagsmengen auftreten werden. <u>Unter Berücksichtigung der zuvor beschriebenen Gegebenheiten in Hinblick auf Boden- und Grundwasserverhältnisse sowie die topografischen Besonderheiten ist bisher kein besonders erhöhtes Risiko im Plangebiet in Hinblick auf den Klimawandel zu erkennen. Grundsätzlich ist damit zu rechnen, dass die in der Abb. 1.3.6.1 dargestellten Wasserhöhen extremer Niederschlagsereignisse sowohl flächig als auch in der Intensität zunehmen werden.</u>

Mit der geplanten Gewerbeentwicklung erfolgt allerdings eine Veränderung der örtlichen Gegebenheiten, da bisher ackerbaulich genutzte Freiflächen großflächig versiegelt werden. Das oberflächig ablaufende Niederschlagswasser soll voraussichtlich weitgehend vor Ort ohne zusätzliche Belastung der örtlichen Kanalisation versickert werden. Durch die Baumaßnahmen ist damit zu rechnen, dass die vorhandene Topografie nivelliert und ggf. auch durch Anfüllungen oder Abgrabungen verändert wird. Somit kann es zu veränderten Fließeigenschaften des Oberflächenwassers gegenüber der heutigen Situation kommen. Bei der derzeitigen Gefällesituation könnten bei extremen Niederschlagsereignissen vorhandene Gewerbeflächen Am Bössershof nordwestlich des Plangebietes und der bisher unbebaute nordöstliche Teil des Plangebietes stärker von Hochwasser betroffen sein (s. Abb. 1.3.6.1). Zur Minimierung der Risiken sollten folgende Aspekte im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Baugenehmigungsverfahren geprüft werden:

- Prüfen der Höhenlage der Bauflächen bezüglich der Fließrichtung von oberflächig ablaufendem Niederschlagswasser,
- Nachweisliche Bereitstellung ausreichend dimensionierten Retentionsraumes für Niederschlagswasser auf dem eigenen Grundstück; dies erfolgt z.B. im Rahmen von Überflutungsnachweisen nach DIN 1986-100,
- Begrünung von Teilen der Dachflächen zur Erhöhung des Rückhalts von Niederschlagswasser bei Regenereignissen,
- Reduzierung des Versiegelungsgrades von Bau- und Erschließungsflächen,
- Verwendung wasserdurchlässiger Beläge in untergeordneten Erschließungsflächen.

Unter Beachtung der aufgeführten Maßnahmen ist nach bisheriger Kenntnis nicht zu erkennen, dass durch das Vorhaben im Änderungsbereich besondere Risiken hinsichtlich der durch den Klimawandel bedingten Starkregenereignisse gegeben sind. Hierbei handelt es sich um eine prognostische Einschätzung auf Grundlage der Auswertung vorhandener Daten ohne rechnerische Analysen.

1.4 Artenschutzrechtliche Belange

Zur Klärung der Frage, ob durch das geplante Vorhaben Konflikte mit dem Artenschutz gemäß den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu erwarten und ob ggf. weiterführende Untersuchungen notwendig sind, wurde das Büro SEELING + KAPPERT GBR aus Weeze mit der Erstellung eines Artenschutzfachbeitrages zur Artenschutzprüfung beauftragt². In den Jahren 2021 und 2022 wurden Kartierungen zur Fledermausfauna durch das Büro GRAEVENDAL und zur Avifauna durch das Büro STERNA durchgeführt, wobei neben dem Plangebiet selber auch alle relevanten Strukturen in seiner Umgebung erfasst und in die Betrachtung miteinbezogen wurden. Neben der Auswertung vorhandener Daten des LANUV im FIS "geschützte Arten in NRW" (MTB 4303, 1. Quadrant – Uedem) bilden diese Kartierungsergebnisse im Wesentlichen die Basis des Artenschutzfachbeitrages. Eine Betrachtung weiterer faunistischer Artgruppen hat sich aufgrund der Habitatausstattung des Gebietes erübrigt. Das Vorkommen geschützter Pflanzenarten ist ebenfalls auszuschließen.

Die nachfolgenden Ergebnisse wurden der Zusammenfassung des Artenschutzfachbeitrages entnommen.

٠

² SEELING + KAPPERT GBR (2023): "42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weeze und 122. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Goch - Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung", Weeze, 23.01.2023)

"Baubedingt kann es durch die Umsetzung der angestrebten Flächennutzungen zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie zur Tötung und Verletzung von Tieren kommen. Der Verlust von vorhandenen Gehölzstrukturen kann auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht ausgeschlossen werden. Daneben ist <u>baubedingt</u> auch mit temporären Beunruhigungen durch akustische und visuelle Störreize sowie durch Emissionen, Stäube zu rechnen. <u>Anlagebedingt</u> erfolgt eine dauerhafte Umstrukturierung der bislang unbebauten Ackerflächen, was zum Verlust von Lebensraum für die angestammte Fauna führen kann. Weiterhin kann es bei Glasfronten und Solarmodulen zu Spiegeleffekten kommen, die bei Vögeln zu einer erhöhten Mortalität führen können.

In gewissem Umfang ist mit der Schaffung neuer Gehölzstrukturen, v.a. als Eingrünung, zu rechnen, wodurch neue Habitatstrukturen entstehen werden bzw. diese zum Schutz angrenzender bestehender Gehölzstrukturen/ Habitate von besonderer Bedeutung sind. Bei der geplanten gewerblichen Nutzung ist von regelmäßigen <u>betriebsbedingten</u> Störungen auszugehen. In erster Linie handelt es sich hier um erhöhte Lichtemissionen wie auch Bewegungsunruhe und Lärmimmissionen.

Im Rahmen der in 2021 und 2022 durchgeführten Bestandserfassungen wurden im Untersuchungsraum zehn Fledermausarten bzw. Artgruppen und sechs Vogelarten, die in NRW hinsichtlich des besonderen Artenschutzes als planungsrelevant gelten, nachgewiesen. Für diese Arten wurden artenschutzrechtliche Konflikte durch das Vorhaben überprüft. Für die im Untersuchungsgebiet erfassten störungs- bzw. lichtempfindlichen **Fledermausarten** der Gattungen Myotis und Plecotus sowie für die **Vogelarten** Feldlerche (Alauda arvensis), Rebhuhn (Perdix perdix), Bluthänfling (Carduelis cannabina) und Gartenrotschwanz (Phoenicurus phoenicurus) ergab sich im Rahmen der Abschichtung ein Konfliktpotenzial, das im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Prüfung eingehender betrachtet wurde.

Bei Vertretern der **Fledermausgattungen Plecotus** und **Myotis** konnten artenschutzrechtlich relevante vorhabenbedingte Konflikte nicht ausgeschlossen werden, da Vertreter der Gattung störungs- und lichtempfindlich sind und Gehölzstrukturen im oder im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes sowohl zur Jagd als auch als Transferroute in geeignete Jagdhabitate nutzen.

Um erhebliche Störungen in den Nahrungshabitaten von Fledermäusen der o. g. Gattungen zu vermeiden, sind die im Artenschutzfachbeitrag als Maßnahme beschriebenen Vorgaben für die Beleuchtung der Gewerbeflächen und Schutzmaßnahmen in Form von abschirmenden Anpflanzungen oder die Errichtung von Lichtschutzwänden zu randlichen Gehölzstrukturen (Abgrabungsgewässer und Straßenbegleitgrün an der L77) bzw. zu der Feldhecke am Höst-Vornicker Weg vorzunehmen. Im Hinblick auf die besondere Wertigkeit der Brachfläche ist ein Erhalt dieser Strukturen im weiteren Verlauf der Bauleitplanungen zu prüfen oder dieser Bereich durch Anreicherung mit linearen und lichtabgeschirmten Gehölzen anzureichern und zu vernetzen. Fledermausquartiere sind im Vorhabengebiet selber nicht vorhanden.

Für die **Feldlerche** (Alauda arvensis) ergibt sich bei vollständiger Umwandlung der landwirtschaftlichen Nutzfläche in ein Gewerbe-/ Industriegebiet ein Verlust von neun nachgewiesenen Revieren. Drei weitere Reviere befinden sich in der näheren Umgebung. Nach derzeitiger Kenntnis wird davon ausgegangen, dass aufgrund der Ausdehnung dieser Reviere ein durch das Vorhaben ausgelöstes Meideverhalten durch die Tiere selber vor Ort kompensiert werden kann.

Für den Verlust von Brutrevieren der Feldlerche ist möglichst nahe zu den bestehenden Vorkommen (Abstand i.d.R. < 2 km), artspezifischer Ersatz nach den Vorgaben des Leitfadens "Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring (2021)" zu leisten. Nach den im FIS "geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" unter "Downloads" in der aktuellen Fassung aufgeführten Maßnahmen ist der Verlust von Brutrevieren der Feldlerche im Verhältnis 1:1, bei der Bereitstellung von "Ackerbrachen" (Selbstbegrünung) und "Blühflächen" pro Revier mind. in einer Flächengröße von 0,5 ha (in Anlehnung an LfU2020 und RASKIN schr. Mitt. Januar 2013) zu erbringen. Bei der Auswahl der Flächen sind die Meideabstände der Art zu Vertikalstrukturen zu beachten. Entsprechende Flächen müssen vor dem Verlust vorhandener Reviere funktionsfähig sein.

Vom **Rebhuhn** (Perdix perdix) wurde im Untersuchungsgebiet ein Brutrevier nachgewiesen, von dessen Verlust auszugehen ist. Im Umfeld des verlorengehenden Reviers ist artspezifischer Ersatz nach den Vorgaben des Leitfadens "Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring (2021)" zu erbringen. Die Maßnahme muss die Beeinträchtigung sowohl in quantitativer wie auch in qualitativer Hinsicht ausgleichen. Als Faustwert werden für eine signifikante Verbesserung des Habitatangebotes pro Paar insgesamt mind. 1 ha Maßnahmenfläche im Aktionsraum empfohlen. Entsprechende Flächen müssen vor dem Verlust vorhandener Reviere funktionsfähig sein.

Vom Bluthänfling (Carduelis cannabina) wurden Brutreviere und Nahrungsflächen festgestellt. Hierbei wurden an dem Feldgehölz entlang des Höst-Vornicker-Weges drei Bluthänflingreviere, ein Revier am Straßenrand der Uedemer Straße auf einem Blühstreifen und drei Bluthänflingreviere in den Randstrukturen der Hecken im Bereich der Brachfläche und des Wohnhauses dokumentiert. Die Nestreviere sind mit 300 m² relativ klein. Die Art zeigt nur geringe Fluchtdistanzen von 10 bis 20 m. Ein Brutrevier des Gartenrotschwanz (Phoenicurus phoenicurus) wurde im Bereich von an den Änderungsbereich angrenzenden Gartenflächen festgestellt. Untersuchungen zur Störempfindlichkeit der Art gegenüber veränderter Kulissenwirkung infolge der Errichtung hoher Gebäude im Umfeld des Brutreviers sind nicht bekannt. Die Nähe des dokumentierten Reviers zu baulichen Strukturen sowie die Annahme auch von Gebäuden als Brutplatz lässt jedoch auf kein besonderes Meideverhalten der Art gegenüber auch hohen Baustrukturen schließen. Hinsichtlich des Gartenrotschwanzes zeichnet sich daher - auch vor dem Hintergrund der geringen Störanfälligkeit der Art gegenüber dem Menschen – kein genereller Revierverlust ab. Es gehen keine essenziellen Nahrungsflächen verloren.

Inwiefern durch bau-, anlage- und / oder betriebsbedingte Auswirkungen Konflikte für die beiden Arten entstehen, ist derzeit nicht abschließend zu bewerten, da dies von der weiteren Planung abhängt. Zur Vermeidung von Vergrämung und der Aufgabe von Bruten sind an Gehölzstrukturen innerhalb des Plangebietes entsprechende Schutzmaßnahmen (z.B. Aufstellen eines blickdichten Zaunes während der Bauphase; abschirmende und ausreichend dimensionierte Pflanzungen zu vorhandenen Gehölzstrukturen mit nachgewiesenen Revieren etc.) zu treffen. Der anlagenbedingte Verlust von Revieren ist durch Anlage geeigneter Habitate in Form von Waldkrautfluren und Strauchpflanzungen in einer halboffenen Landschaft im direkten räumlichen Umfeld zum Eingriffsort zu ersetzen. Die Anforderungen an den Maßnahmenstandort im Leitfaden (s.o.) sind zu berücksichtigen.

Sowohl auf der Ackerfläche im Plangebiet als auch an der südlich angrenzenden Hecke kommt es voraussichtlich zum Brutplatzverlust bei einigen nicht planungsrelevanten Arten infolge Überbauung bzw. veränderter Habitatstrukturen. Dies erfordert Schutzmaßnahmen bei der Baufeldräumung und Vorgaben zur weiteren Nutzung. Die Flächen sollten möglichst bis zum Beginn der Bautätigkeit weiter landwirtschaftlich bewirtschaftet werden, um für bodenbrütende Vogelarten keine besonders attraktiven Bruthabitate zu schaffen. Die Baufeldräu-

mung ist außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen. Mit den Bauarbeiten ist vor Beginn der Brutvogelzeit zu beginnen. Die Arbeiten sind hierbei möglichst ohne Unterbrechungen fortzuführen, um Bruttätigkeiten vorzubeugen. Sollten längere Unterbrechungen der Arbeiten unumgänglich sein, so sind die Ackerflächen auf aktuellen Brutbesatz zu kontrollieren. Im Falle eines festgestellten Brutnachweises ist die Fortführung der Arbeiten erst dann möglich, wenn die Jungvögel die Nester bzw. die Bauflächen verlassen haben.

Bei den nicht planungsrelevanten Brutvogelarten an den angrenzenden Gehölzen können Störungen durch Bautätigkeiten während der Brutzeit ebenfalls durch eine Bauzeitenregelung oder durch das Aufstellen eines blickdichten Zauns während der Bauarbeiten vermieden werden. Ggf. durchzuführende Fäll- und Rodungsarbeiten sind im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar durchzuführen. Bei exponierten verglasten Gebäudefassaden und der Anbringung von PV-Anlagen sind Maßnahmen zur Vermeidung einer erhöhten Mortalität bei Vögeln durch Spiegeleffekte zu prüfen.

Unter Beachtung der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen kann mit hinreichender Sicherheit eine erhebliche Störung der genannten Arten bzw. das Auslösen eines Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden. Für die genannten Arten sind geeignete Maßnahmenflächen im Umfeld des Plangebietes vorhanden, sodass davon auszugehen ist, dass eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG nicht erforderlich ist. Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen stehen der Planung somit nicht entgegen.

Konkrete Flächenausweisungen und Ausgestaltungen aller Maßnahmen zur Bereitstellung von Ersatzrevieren sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanverfahren unter Beachtung der Vorgaben des Lanuv zu benennen und mit der UNB des Kreises Kleve abzustimmen." (SEELING + KAPPERT GBR, ASF, Weeze, 28.07.2023)

2. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands

Naturräumliche Lage

Der Planbereich liegt in der naturräumlichen Einheit "Niersniederung" (572), die wiederum zur Obereinheit des "Niederrheinischen Tieflandes" (57) gehört. (LANUV Infosysteme, Internetabfrage vom 10.06.2022)

Landschaftsraum

Das Plangebiet ist dem Landschaftsraum "Fleuth-Kendel und Niersniederungskorridor" (LR-I-010) zuzuordnen. Gemäß der Landschaftsraumbeschreibung des LANUV (Infosysteme, Internetabfrage vom 10.06.2022) stellt der Nordwesten des Landschaftsraumes eine Ansammlung größerer, weniger zergliederter Niederterrassenplatten dar. Auf den hier vorherrschenden Parabraunerden und Braunerden findet zwischen kleinen Waldparzellen überwiegend Ackerbau statt.

Topografie

Die Geländehöhen des Plangebietes liegen im Mittel bei 17,5 m ü. NHN. Generell steigt das Gelände von Westen nach Osten leicht an.

Topografische Besonderheiten wie z.B. Geländekanten liegen im Plangebiet nicht vor.

Potenzielle natürliche Vegetation (potnatVeg)

Die potenzielle natürliche Vegetation würde im Plangebiet aus Stieleichen-Hainbuchen-Auenwäldern bestehen, an deren Aufbau Esche, Ahorn und Buche beteiligt wären³. Das Plangebiet weist keine Übereinstimmung mit der potnatVeg auf.

Bestandsnutzungen im Änderungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst maßgeblich landwirtschaftliche Nutzflächen in der Feldflur südöstlich des Gewerbegebietes Goch-Süd im erweiterten Nierskorridor. Die Nutzung wird von Ackerflächen bestimmt. Zentral gelegen im Änderungsbereich ist zudem eine kleinflächige, z.T. verbuschte Brachfläche (ruderalisierte Kompensationsfläche mit Feldgehölz- und Obstbaumpflanzung) sowie eine Feldhecke am Höst-Vornicker-Weg. Außerhalb des Plangebietes befindet sich an der L 77 auf Höhe des Änderungsbereiche eine Allee aus Linden mittleren Alters. Das Abgrabungsgewässer "Höster Feld" in einer Größe von ca. 63 ha ist im Bereich der angrenzenden Flächen bereits renaturiert. Umfangreiche Gehölzpflanzungen bilden die randliche Eingrünung dieser Fläche und reichen bis an die betroffenen Planflächen heran. Nordwestlich schließt das Gewerbegebiet "Goch-Süd" an. Neben nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben haben sich hier auch mehrere großflächige Einzelhandelsbetriebe niedergelassen. Hierbei handelt es sich um gewerbliche Nutzung und Einzelhandelsbetriebe auf Gocher Stadtgebiet. Für den nordwestlichen Teil des Zweckverbandsgebietes wurden die planungsrechtlichen Möglichkeiten zur Ansiedlung eines Möbelfachmarktes/ Möbelhauses geschaffen, mit dessen Bau zeitnah begonnen werden soll.

Im unmittelbaren Umgebungsbereich des Plangebietes befinden sich keine Wohnnutzungen. Das nächstgelegene Wohngebiet an der Vornicker Straße nördlich der Uedemer Straße (Bebauungsplan Nr. 17/2 Blatt B) befindet sich in einer Entfernung von ca. 300 – 350 m zum nördlichen Rand des Plangebietes. Der Bebauungsplan setzt hier als Art der baulichen Nutzung ein Reines Wohngebiet WR fest. Weitere vier Wohngebäude befinden sich im Charakter einer Splittersiedlung im Außenbereich südlich der Uedemer Straße. Unmittelbar an die Plangebietsfläche schließt im Nordosten am Höst-Vornicker-Weg 13 eine Grundstücksfläche mit einem bewohnten Einzelgebäude und zugehörigen Nebengebäuden im Außenbereich an. Ebenfalls in Nachbarschaft zum Plangebiet befinden sich nördlich des Änderungsbereiches im benachbarten Gewerbegebiet Goch-Süd die fünf Gruppen umfassende Kindertagesstätte "Am Sandthof" sowie die Einrichtung "Haus Freudenberg" für Menschen mit Behinderungen.

Im Änderungsbereich liegen Abschnitte der asphaltierten Wirtschaftswege Houenweg und Gocher Grenzweg sowie der parallel zum Gocher Grenzweg verlaufenden Gasfernleitung. Der Höst-Vornicker-Weg ist im von der Änderung eingeschlossen Teilabschnitt mit einer wassergebundenen Wegedecke befestigt.

In der Feldflur südlich des Änderungsbereiches stehen zwei Windenergieanlagen.

In den geltenden Flächennutzungsplänen wird der Änderungsbereich fast vollständig als "Flächen für die Landwirtschaft" dargestellt. Lediglich im Nordwesten stellt der FNP der Stadt Goch "Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" dar; diese Maßnahmen wurden bisher jedoch nicht realisiert. Im Südos-

-

³ LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2014): "Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion Düsseldorf", Recklinghausen, August 2014

ten überlagert eine Konzentrationszone für Windenergie den Änderungsbereich. Im Osten ragen Teile einer Richtfunkstrecke in das Plangebiet herein.

Verkehrliche Erschließung

Das Vorhabengebiet liegt verkehrsgünstig in einem Bereich zwischen der Landstraße L 77 (Uedemer Straße) im Norden und der Bundesstraße B 67 (Kevelaerer Straße) im Süden. Die landwirtschaftlichen Flächen sind derzeit durch den Gocher Grenzweg, den Houenweg und den Höst-Vornicker-Weg erschlossen.

Erholung

Die Planflächen weisen keine Erholungseinrichtungen auf. Allerdings führen verschiedene Wegeverbindungen (Gocher Grenzweg, Houenweg, Höst-Vornicker-Weg) durch die betroffene Feldflur, welche von der örtlichen Bevölkerung zur Naherholung mit dem Rad und zu Fuß genutzt wird.

Landschaftsbild

Das Landschaftsbild wird maßgeblich von der landwirtschaftlichen Nutzung und den angrenzenden Siedlungsflächen (Gewerbehallen, großflächiger Einzelhandel) geprägt. Weitere, das Ortsbild prägende Strukturen stellen die randliche Eingrünung der Kiesabgrabung im Südwesten, die Allee an der L 77 sowie die Feldhecke am Höst-Vornicker-Weg dar.

Denkmäler

Baudenkmäler sind im Plangebiet nicht vorhanden. Im südwestlichen Teil des Plangebietes wurden Sondagen vorgenommen, da anthropogener Bodenauftrag archäologische Funde erwarten ließen. Die Ergebnisse sind in Kap. 2.4.7 beim Schutzgut "Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter" aufgeführt.

2.2 Inhalte der Planung

2.2.1 Standort, Art und Umfang des geplanten Vorhabens, Bedarf an Grund und Boden

Im Änderungsbereich ist die Darstellung einer ca. 37 ha großen Fläche zur Entwicklung von gewerblichen Bauflächen (G) vorgesehen. Auf Grundlage der raumordnerischen Vorgaben, im Änderungsbereich einen "GIB-Z" für flächenintensive Vorhaben und erheblich belästigende Gewerbebetriebe umzusetzen, ist mit einer hohen Flächenversiegelung im Gebiet in Verbindung mit einer großmaßstäblichen Kubatur der Gewerbe-/ Industriebauten zu rechnen. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird die Flächenausweisung als GI-Gebiet (Industriegebiet) erfolgen. Die überbaubare Grundfläche (GRZ) wird im Bebauungsplan für solche Gebiete in der Regel mit 0,8 festgesetzt, was einer 80-prozentigen Versiegelung entsprechen kann. Überwiegend in den randlichen Flächen ist mit der Herstellung von Gehölzpflanzungen zur Ortsrandeingrünung sowie von Grünflächen als Puffer zu benachbarten schutzwürdigen Nutzungen und zur Aufnahme des Niederschlagswassers zu rechnen.

Die im Flächennutzungsplan der Gemeinde Weeze dargestellte Konzentrationsfläche für Windenergie wird in der Planänderung nicht übernommen und entfällt in den vom Änderungsbereich überlagerten Flächen; der Änderungsbereich soll künftig allein als gewerbliche Baufläche dargestellt und durch Aufstellung entsprechender Bebauungspläne in den qualifiziert beplanten Bereich überführt werden. In der Begründung zum Bebauungsplan wird in Kap. 5.3 auf die Vorgehensweise betreffend der Windvorrangzone ausführlich Bezug genommen.

Die nachrichtlichen Darstellungen der Richtfunkstrecke sowie der Gasfernleitung werden unverändert in die Änderungsplanung übernommen.

Auf eine kleinteilige Darstellung von Grün- und Maßnahmenflächen wird wegen des Gebietscharakters als Gewerbe-/ Industriegebiet verzichtet. Randliche Eingrünungen sowie der Schutz von Strukturen innerhalb des Gebietes sollen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung geregelt werden.

Verkehrliche Erschließung

Für den Gewerbepark Weeze-Goch wurde in 2020 eine verkehrsgutachterliche Untersuchung durch das Büro DTV Verkehrsconsult Aachen erstellt. Der südwestliche Teil des Änderungsgebietes soll aus nördlicher Richtung über das Gewerbegebiet Goch-Süd erschlossen werden. Zur Gewährleistung einer ausreichenden Verkehrsqualität ist hierfür die Ertüchtigung des Knotenpunktes Am Bössershof/ Kevelaerer Straße (B 67) mit einer Ampelschaltung vorgesehen. Die B 67/ B 9 verfügt wenige hundert Meter südlich des geplanten Gebietes über einen Autobahnanschluss an die BAB 57. Weiterhin erfolgt eine zusätzliche Anbindung von der B 67 für die von Süden (Autobahnanschluss) kommenden Verkehrsströme als Rechtsabbieger. Die nordöstliche Teilfläche des Änderungsbereiches soll an die L 77 Uedemer Straße über einen neuen Knotenpunkt als Kreisverkehrsplatz angebunden werden. Allerdings ist auch bei dem Kfz-Verkehr der nordöstlichen Teilfläche davon auszugehen, dass dieser maßgeblich über die B 67/ B 9 und die BAB 57 abgewickelt wird, so dass die L 77 für das geplante Gewerbe-/ Industriegebiet nur eine untergeordnete Erschließungsfunktion übernehmen wird.

Über die B 67 und die Anschlussstelle Goch der Autobahn BAB 57 ist der Änderungsbereich günstig an das überörtliche Verkehrsnetz angebunden. Allerdings kommen Verkehrsuntersuchungen zur Überprüfung der Leistungsfähigkeit der Anschlussstelle Goch an die A 57 (DTV Verkehrsconsult, 2020) zum Ergebnis, dass bereits in der Bestandssituation (Analysefall) sowohl der nördliche als auch der südliche Teilknotenpunkt in der Nachmittagsspitzenstunde mit der Qualitätsstufe E keine ausreichende Leistungsfähigkeit aufweist. Somit ist es unabhängig von der Gebietsentwicklung im Plangebiet zum Erreichen einer ausreichenden Verkehrsqualität der Stufe D erforderlich, die beiden Knotenpunkte der Anschlussstelle zu ertüchtigen. Der Verkehrsgutachter zeigt auf, dass mit zwei Lichtsignalanlagen (je eine pro Knotenpunkt) eine ausreichende Verkehrsqualität sichergestellt werden kann. Des Weiteren wurde die Einrichtung eines Kreisverkehrsplatzes untersucht, mit dem ebenfalls eine ausreichende Qualitätsstufe – auch in den Spitzenstunden – erzielt werden kann.

Im Änderungsbereich werden auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung keine Verkehrsflächen dargestellt, da es sich um untergeordnete bzw. private Erschließungsflächen handelt, die Bestandteil der gewerblichen Bauflächen sind.

Weitere Details zur verkehrlichen Anbindung sind in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung in Kap. 7.1 aufgeführt.

Niederschlagswasserbeseitigung, Ver- und Entsorgung

Unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 55 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)⁴ in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Landeswassergesetz NRW (LWG NRW)⁵ ist das Niederschlagswasser

Seeling + Kappert GbR

⁴ WASSERHAUSHALTSGESETZ (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBI. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 5) geändert worden ist

neu versiegelter Flächen auf den jeweiligen Grundstücken dem natürlichen Wasserkreislauf durch Versickerung, Verrieselung oder durch Einleitung in ein Gewässer wieder zuzuführen.

Die Bodenverhältnisse im Plangebiet lassen nach durchgeführten Bodenuntersuchungen im Rahmen von Baugrundgutachten im Südwesten des Gebietes, die sich wegen der relativ homogenen Bodenverhältnisse auch auf die anderen Flächen im Änderungsbereich übertragen lassen, eine Versickerung des Niederschlagswassers grundsätzlich zu (Geotechnisches Büro Müller und Partner Krefeld, 2017). Danach stehen unter den nur in geringer Mächtigkeit vorhandenen bindigen Deckschichten hoch durchlässige Kies-Sande an. Die Versickerung kann durch Ableitung des auf den Dachflächen anfallenden Wassers durch Rigolen sowie im Bereich der Fahr- und Stellflächen durch Muldenversickerung über die belebte Bodenzone erfolgen. Im Bereich der Versickerungsanlagen müssen allerdings Bodenaustauschmaßnahmen zum hydraulischen Anschluss der Anlagen an die im Untergrund anstehenden durchlässigen Sande und kiesigen Sande hergestellt werden. Niederschlagswasser mit stofflichen Belastungen, z.B. im Bereich von Ladezonen, ist vor einer Versickerung entsprechend zu reinigen.

2.2.2 Art und Menge an Emissionen von Wärme und Strahlung sowie Verursachung von Belästigungen

Gemäß BauGB Anlage 1 Nr. 2 cc) sind mögliche, durch die Planung erzeugte Emissionen und Belästigungen bei der Umweltprüfung zu betrachten. Relevante Geräuschquellen ergeben sich durch die angestrebte gewerbliche/ industrielle Nutzung (z.B. LKW-Anlieferverkehr, Entladevorgänge von LKWs, Bewegungen auf den Parkplätzen, stationäre Anlagen, produktionsbedingte Abläufe etc.). Die geplante Entwicklung gewerblicher Bauflächen führt grundsätzlich zu einer Erhöhung des motorisierten Verkehrs und somit zu zusätzlichen verkehrsbedingten Schadstoffemissionen. Darüber hinaus können in Abhängigkeit zu den anzusiedelnden Unternehmen auch in den Produktionsabläufen Emissionen entstehen.

Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung können keine Festlegungen zum Immissionsschutz i.S. des § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB getroffen werden, sodass in der nachgelagerten verbindlichen Bauleitplanung entsprechende Festsetzungen zum vorbeugenden Immissionsschutz unter Beachtung der Art der zur Ansiedlung vorgesehenen Betriebe erfolgen müssen. Der RPD sieht hier ein Abstandserfordernis von 300 m zu schutzwürdigen Nutzungen (Wohngebiete) vor. Dieser Abstand kann mit dem Änderungsbereich generell eingehalten werden. Weiterhin kann es erforderlich sein, im Bebauungsplan eine Gliederung des Änderungsbereiches hinsichtlich der Emissionsquellen vorzunehmen. Weitere Hinweise zum Thema des vorbeugenden Immissionsschutzes sind in Kap. 6.4 der Begründung zum Planverfahren enthalten, in der aufgeführt ist, dass auf Grundlage der Abstandsliste des Abstandserlasses NRW der vorbeugende Immissionsschutz gewährleistet werden kann.

Derzeit bestehen im Plangebiet Geräuschbelastungen insbesondere durch nahegelegene Windkraftanlagen, wobei sich diese für die geplante gewerbliche/ industrielle Nutzung nicht erkennbar negativ auswirken. Durch den Ausschluss von Wohnnutzung, z.B. in Form von Betriebswohnungen, - wie es auch in dem im Verfahren befindlichen Bebauungsplan für den Wellpappenhersteller vorgesehen ist - werden diese Geräuschbelastungen für das Gebiet selber als unerheblich bewertet. Gleichzeitig sind diese Belastungen jedoch bei der Erzeu-

Büro für Objekt- und Landschaftsplanung, Weeze

⁵ WASSERGESETZ FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470)

gung zusätzlicher Geräuschemissionen in die Gesamtbetrachtung der Geräuschbelastungen miteinzubeziehen.

Im Rahmen der Produktion der zur Ansiedlung vorgesehenen Gewerbe-/ Industriebetriebe können zudem relevante Geruchsemissionen entstehen. Diese wären auf Ebene der nachfolgenden Planungen zu prüfen, da im Flächennutzungsplan keine abschließenden Regelungen getroffen werden können. Im Rahmen der beabsichtigten Änderung wird die Erzeugung relevanter Geruchsemissionen jedoch nicht erwartet, da die Ansiedlung von Betriebsbereichen entsprechend § 3 Abs. 5a BlmSchG aus Gründen der nahen Lage der Nachbarschaft von Schutzobjekten entsprechend § 3 Abs. 5d BlmSchG ausgeschlossen wird. Dies führt nicht generell zum Ausschluss von Geruchsbelastungen, da auch Betriebe, die nicht unter die Störfallverordnung fallen, zu produktionsbedingten Geruchsemissionen führen können. Allerdings ist durch die bisher zur Ansiedlung vorgesehenen Betriebe zur Herstellung und Verarbeitung von Wellpappe sowie durch den Logistiker nicht mit erheblichen Geruchsimmissionen zu rechnen.

<u>2.2.3 Menge und Verwertung zu erwartender erzeugter Abfälle, Treibhausgasemissionen,</u> eingesetzte Techniken und Stoffe

Gemäß BauGB Anlage 1 Nr. 2 cc) sind mögliche, durch die Planung erzeugte Emissionen und Belästigungen bei der Umweltprüfung zu betrachten.

Relevante Emissionsquellen sind im Wesentlichen von der Betriebsart der angestrebten industriellen Nutzung abhängig, da sie durch Produktionsvorgänge sowie durch den Kfz-Verkehr (z.B. LKW-Anlieferverkehr, Entladevorgänge von LKWs, Bewegungen auf den Parkplätzen etc.) erzeugt werden. Im vorliegenden Änderungsverfahren liegen nur für die angestrebte Ansiedlung eines Unternehmens zur Produktion und Verarbeitung von Wellpappe konkrete Zahlen vor. Bei der Wellpappenerzeugung wird im Wesentlichen Papier mit Leim unter Energie- und Wassereinsatz zu den Verpackungen verarbeitet. Papier soll als Rollenware in das Werk geliefert werden. Der Leim besteht im vorliegenden Fall aus Stärke und soll fertig verarbeitet bezogen werden. Bei der Stärke handelt es sich um ein natürliches Produkt, das für den Menschen sowie für Natur und Landschaft völlig unbedenklich ist. Weiterhin sollen zur Beschriftung wasserlösliche Farben zur Anwendung kommen. Dennoch ist davon auszugehen, dass auch Gefahrenstoffe bzw. gesundheitsgefährdende Arbeitsstoffe im Werk vorhanden sind. Hierbei handelt es sich z.B. um betriebsintern genutzten Diesel. Solche Gefahrenstoffe sind entsprechend der zu beachtenden technischen Regeln zu lagern und zu verwenden. Entsprechende Nachweise sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu erbringen.

Des Weiteren können durch die industrielle Produktion **Industrieabfälle** erzeugt werden, welche getrennt gesammelt und fachgerecht entsorgt werden müssen. Die getrennte Lagerung gefährlicher und unbedenklicher Stoffe wie auch die fachgerechte Abfallentsorgung ist von den Unternehmen im Rahmen der Baugenehmigung nachzuweisen.

Grundsätzlich ist im Rahmen einer industriellen Produktion mit **Treibhausgasemissionen** zu rechnen. Diese können z.B. im Rahmen der Stromproduktion entstehen, der u.a. zur Erzeugung von heißem Dampf in der Wellpappenproduktion benötigt wird. Zur Minderung der Treibhausgasemissionen will das Unternehmen einen Teil des Strombedarfs durch vor Ort erzeugten Solarstrom decken. Weitergehende Bewertungen der genannten Aspekte wie auch die Förderung regenerativer Energien zur Minderung von Treibhausgasemissionen sind

auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Baugenehmigungsverfahren vorzunehmen

2.3 Nullvariante

Bei einer Nullvariante wird hypothetisch die Entwicklung der Schutzgüter bei einer Aufgabe des Vorhabens bewertet. Im Plangebiet wäre ohne die geplante gewerbliche/ industrielle Flächenentwicklung mit den bestehenden Nutzungen auch zukünftig zu rechnen. Dies würde im Änderungsbereich fast ausschließlich einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung entsprechen. Die Flächen wären weiterhin unversiegelt, was unter klimatischen Aspekten, dem Bodenschutz und der Bewertung der Fläche für die landwirtschaftliche Produktion in Hinblick auf das Schutzgut Mensch zu einer günstigeren Prognose im Vergleich zu einer Bebauung führen würde. Im Gegenzug müsste auf eine Ansiedlung der hier vorgesehenen flächenintensiven Unternehmen verzichtet werden, da selbst großräumig betrachtet im Kreis Kleve keine hierfür geeigneten Standorte vorhanden bzw. auf Ebene der Regionalplanung vorgesehen sind. Positive Effekte auf den lokalen Arbeitsmarkt sowie auf die Wirtschaftsleistung in der Gemeinde Weeze, in der Stadt Goch und in den benachbarten Kommunen würden ausbleiben.

2.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB⁶ sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen bei Durchführung der Planung auf die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landespflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen und die biologische Vielfalt sowie die umweltbezogenen Auswirkungen auf die Kulturgüter und sonstigen Sachgüter zu berücksichtigen. Dabei finden die in der Anlage 1 zum BauGB aufgeführten möglichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase (s. Anlage 1, Abs. 2, b), Ziffer aa) bis hh)) besondere Berücksichtigung. Die Beschreibung beachtet die etwaigen direkten, indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen, langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen, soweit sie erkennbar sind. Dabei wird den nationalen und nach der EU zu berücksichtigenden Umweltschutzzielen Rechnung getragen.

Die nachfolgende Gliederung orientiert sich an den Schutzgütern. Für die Umsetzung der Inhalte der Flächennutzungsplanänderung können für die Schutzgüter Auswirkungen mit unterschiedlicher Umwelterheblichkeit prognostiziert werden. Die Umwelterheblichkeit wird in Anlehnung an die "Ökologische Risikoanalyse⁷" (s. Tab. 2.4.1) anhand der Wertigkeit/ Empfindlichkeit der Schutzgutfunktionen in ihrer aktuellen Ausprägung in Verbindung mit den prognostizierten Folgen durch die Planung ermittelt. Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal-argumentativ. Soweit möglich, wird eine Unterteilung in die fünf Bewertungsstufen keine, geringe, mittlere, hohe und sehr hohe Umwelterheblichkeit vorgenommen. Darüber hinaus kann die Planung auch zu einer positiven Entwicklung der Schutzgüter führen.

-

⁶ BAUGESETZBUCH - BauGB: Baugesetzbuch i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 3.November 2017 (BGBI. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.April 2022 (BGBI. I S. 674)

⁷ BACHFISCHER, R. (1978): Die ökologische Risikoanalyse. München

Tab. 2.4.1 Matrix zur Ermittlung von Auswirkungserheblichkeiten

	Wirkungs- intensität hoch	Wirkungs- intensität mittel	Wirkungs- intensität gering	Wirkungs- intensität keine
Sensibilität hoch	Erheblichkeit sehr hoch	Erheblichkeit hoch	Erheblichkeit mittel	keine Auswirkun- gen
Sensibilität mittel	Erheblichkeit hoch	Erheblichkeit mittel	Erheblichkeit gering	keine Auswirkun- gen
Sensibilität gering	Erheblichkeit mittel	Erheblichkeit gering	Erheblichkeit vernachläs- sigbar	keine Auswirkun- gen

Nachfolgend werden die Ergebnisse der Schutzgutbetrachtung zusammenfassend aufgeführt.

2.4.1 Schutzgut Mensch

Das Schutzgut Mensch beinhaltet die Bevölkerung und ihre Gesundheit bzw. ihr Wohlbefinden. Zur Bewertung der Umweltauswirkungen der Planänderung auf das Schutzgut werden die Aspekte der Siedlungsentwicklung, der Erholungsnutzung sowie die Auswirkungen für die Land- und Forstwirtschaft bewertet. Weiterhin werden Kenntnisse über Altstandorte, Immissionen, Gerüche und die Bewertungskriterien nach BauGB Anlage 1 Abs. 2 Ziffer cc) bis ee) für die Bewertung herangezogen, die sich negativ auf die menschliche Gesundheit auswirken können.

Durch die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weeze und 122. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Goch sollen in der Feldflur östlich des Gocher Ortskernes gewerbliche Bauflächen (G) für flächenintensive Vorhaben und erheblich belästigende Gewerbebetriebe ausgewiesen werden.

Die Planung betrifft ein ca. 37 ha großes, derzeit fast ausschließlich ackerbaulich genutztes Gebiet von mittlerer Bodengüte (Bodenwertzahlen 35 – 60). Infolge der Planung wird das Plangebiet der **Landwirtschaft** auf Dauer entzogen. Im Regionalplan Düsseldorf RPD ist das Gebiet allerdings von den "agrarstrukturell bedeutsamen" Flächen ausgenommen (RPD, Stand Juli 2018, Beikarte 4J "Landwirtschaft"). Die Umwelterheblichkeit kann für den Aspekt der Landwirtschaft aufgrund der beträchtlichen Größe des Flächenverlustes dennoch insgesamt als hoch eingeschätzt werden.

Im Geltungsbereich sind keine Waldflächen vorhanden, sodass die Belange der **Forstwirtschaft** nicht betroffen sind.

Für die **Siedlungsentwicklung** stellt sich die Planung insofern <u>positiv</u> dar, da durch die geplante bauleitplanerische Umsetzung gewerblicher/ industrieller Flächen in erheblichem Umfang neue Arbeitsplätze im ländlichen Raum geschaffen werden, die auch zu einer Erhöhung der Wirtschaftsleistung in der Gemeinde Weeze, in der Stadt Goch und in den benachbarten Kommunen beitragen werden. Diese Flächenentwicklung ist auch gem. Ziel Z3 des Regionalplans zu erwarten, da dem GIB-Z aufgrund der besonderen Standortbedingungen eine besondere Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung der angrenzenden Teilräume bei-

gemessen wird. Das Plangebiet kann sehr verkehrsgünstig über die Bundesstraße B 67 und die Anschlussstelle Goch der Bundesautobahn BAB 57 an das örtliche und überörtliche Verkehrsnetz angebunden werden.

Das Plangebiet weist in dem Sinne keine Erholungseinrichtungen auf. Allerdings führen verschiedene Wegeverbindung (Gocher Grenzweg, Houenweg, Höst-Vornicker-Weg) durch die betroffene Feldflur, welche von der örtlichen Bevölkerung zur **Naherholung** und zur Anbindung an den Nierskorridor mit dem Rad und zu Fuß genutzt werden. Die bauleitplanerische Vorbereitung von Gewerbeflächen für flächenintensive Unternehmen lässt erwarten, dass Teile des Wegenetzes durch die gewerbliche/ industrielle Nutzung in Verbindung mit Kfz-Verkehr und Immissionen für die Naherholung zukünftig nur noch bedingt zur Verfügung stehen werden.

Altlasten, erzeugte Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung

Zivile Altlastenstandorte sind im Plangebiet nicht bekannt und auch nicht zu erwarten, da es sich beinahe ausschließlich um landwirtschaftliche Nutzflächen handelt. Luftbilder aus den Jahren 1939 – 1945 und andere historische Unterlagen lieferten Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen und Bombenabwürfe, sodass auch von der Bezirksregierung Düsseldorf auf Kampfmittel hingewiesen wurde (Stellungnahme aus 2017). Für einen großen Teil des Geltungsbereiches wurden die Untersuchungen zur Kampfmittelbeseitigung inzwischen abgeschlossen und Kampfmittel entfernt; jedoch wurden bisher nicht alle Bereiche untersucht, sodass ggf. weitere Beseitigungen notwendig werden. Es ist ferner auch nach einer Räumung von Kampfmitteln nicht auszuschließen, dass noch Kampfmittel im Boden vorhanden sind. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sind daher weitere Vorkehrungen zum Schutz vor Kampfmitteln vorzusehen.

Die fachgerechte Trennung, Lagerung und Entsorgung von **Gewerbe- und Industrieabfäl-Ien** wie auch die fachgerechte Lagerung **gefährlicher Stoffe** ist auf Ebene nachgeordneter Verfahren sicherzustellen.

<u>Erzeugte Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterung, Licht, Wärme und Strahlung und ihre Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit (Risiken, Katastrophen)</u>

Die Ansiedlung von Gewerbe- und Industriebetrieben kann u.U. mit der Verwendung von Gefahrenstoffen verbunden sein. Die Lagerung von und die Arbeit mit (wassergefährdenden) Gefahrstoffen kann im Katastrophenfall zu schwerwiegenden Folgen für die Umwelt (besonders im Hinblick auf eine Verseuchung von Grundwasser und Oberflächengewässer und infolge dessen für die menschliche Gesundheit) führen. Unter diesem Aspekt sind im vorliegenden Fall die Nähe zum Abgrabungsgewässer "Höster Feld" westlich des Plangebietes und die relativ geringe Überdeckung des Grundwasserspeichers zu berücksichtigen. Hierdurch besteht aufgrund des Standortes ein erhöhtes Risiko bezüglich Stoffeinträgen in das Grundwasser und hierdurch für die menschliche Gesundheit.

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist diesem erhöhten Risiko Rechnung zu tragen. Dies soll für den Betrieb zur Herstellung und Verarbeitung von Wellpappe, der mit der Zufahrt und seinen Betriebsflächen am nächsten zu dem Abgrabungsgewässer liegt im Nordwesten unmittelbar an das Gewerbegebiet Goch-Süd angrenzt, durch den Ausschluss von Anlagen in allen Bauabschnitten, die einen Betriebsbereich i.S. v. § 3 Abs. 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (sog. Störfallbetriebe) bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereiches wären, Rechnung getragen werden. Die geplante Wellpappenproduktion und verarbeitung erfolgt mit gesundheitlich und für die Umwelt unbedenklichen Produktionsstoffen. Lediglich verschiedene Betriebsmittel können ein erhöhtes Risiko darstellen. Durch geringe Mengen dieser Stoffe wie auch eine fachgerechte Lagerung kann das Risiko erheblich

gemindert werden. Bei den bisher noch nicht abschließend oder unbeplanten gewerblichen Bauflächen kann ebenfalls durch den Ausschluss von Störfallbetrieben oder aber besonderer Vorkehrungen zum Schutz des Menschen und der Umwelt das Risiko bezüglich Katastrophen wirkungsvoll gemindert werden.

Insbesondere bei einer industriellen Produktion können erhebliche Geruchs-/ Schall-/ und Lichtemissionen entstehen. In Bezug auf Schallemissionen bestehen zudem Vorbelastungen durch nahegelegene Windkraftanlagen. Die jeweiligen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit sind in den nachgeordneten Verfahren darzustellen und durch geeignete Maßnahmen zu mindern und zu vermeiden. Bei dem Unternehmen zur Herstellung und Verarbeitung von Wellpappe im südwestlichen Teil des Änderungsbereiches ist nicht mit relevanten Geruchsemissionen zu rechnen. Zur Vermeidung erheblicher Schallbelastungen sind im nachgeordneten Bauleitplanverfahren - sofern notwendig - geeignete Schallschutzmaßnahmen vorzusehen. Für die geplante Ansiedlung des Betriebes zur Wellpappenerzeugung und -verarbeitung liegt für den südwestlichen Teil des Plangebietes ein Schallgutachten des Büros ACCON vor8. Hiernach ist eine 5,4 m hohe Lärmschutzwall-/ wandkombination plus eine 1 m hohe und breite einrückende Auskragung mit einer Länge von 358 m entlang der nordwestlichen und nordöstlichen Grenze zum Schutz benachbarter Nutzungen zu errichten. Entlang des Parkplatzes ist auf dem Gelände selber eine 3 m hohe Lärmschutzwand mit einer Länge von 97 m zu errichten. Im Rahmen des Einzelnachweises geringerer Schallemissionen kann ggfs. hiervon abgewichen werden. Mit den Maßnahmen kann ein wirkungsvoller Schallschutz sichergestellt werden.

Die Herstellung aktiver Schallschutzmaßnahmen ist generell möglich. Zudem können durch eine geeignete Anlagenplanung relevante Schallquellen (z.B. Ladezonen von Lkw, produktionsbedingte Abläufe mit hohen Schallemissionen) mit möglichst großer Entfernung zu schutzbedürftigen Nutzungen vorgesehen werden. Lichtemissionen sind auch unter dem Aspekt des Naturschutzes auf das unbedingte Maß zu begrenzen. Entsprechende Ausführungen sind in Kap. 2.4.2 enthalten.

Die geplante Entwicklung eines Gewerbe-/ Industriegebietes führt grundsätzlich zu einer Erhöhung des motorisierten Verkehrs und somit zu zusätzlichen verkehrsbedingten Schadstoffemissionen. In diesem Zusammenhang sind jedoch aufgrund der guten Anbindung der Planfläche an das überörtliche Verkehrsnetz nach derzeitiger Kenntnis keine besonderen Risiken für die menschliche Gesundheit zu erkennen.

Durch die Planung wird sich das Verkehrsaufkommen im verkehrlichen Umfeld des geplanten Gewerbe-/ Industriegebietes grundsätzlich erhöhen. Eine verkehrsgutachterliche Untersuchung für den Gewerbepark Weeze-Goch (DTV Verkehrsconsult, 2020 mit Ergänzungen 2023) zeigt auf, dass die verkehrliche Erschließung des Gewerbeparks unter Berücksichtigung der Ertüchtigung von Knotenpunkten insgesamt gegeben ist.

Die zuvor aufgeführten Aspekte führen für das <u>Schutzgut Mensch</u> zu folgender Bewertung der Vorbelastung/ Bestandsnutzung bzw. möglicher umwelterheblicher Auswirkungen durch die Planung:

.

⁸ Accon (2023): Schalltechnische Untersuchung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan und Betrieb des Tricor Standortes im Gewerbepark Weeze-Goch, Greifenberg 20.09.2023

- Vorbelastungen/ Bestand: Die Planänderung betrifft ca. 37 ha landwirtschaftliche Nutzfläche, die jedoch außerhalb von "agrarstrukturell bedeutsamen" Flächen liegt; Belange der Forstwirtschaft sind nicht betroffen; die Flächen weisen als Ackerflächen selber keine direkte Bedeutung für die Erholungsnutzung auf, es liegen jedoch für die Erholung genutzte Wegeverbindung vor; es bestehen Schallemissionen durch nahegelegene Windkraftanlagen; zivile Altlasten sind im Plangebiet nicht bekannt, es bestehen jedoch Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen im Bereich der Planänderungen; die Kampfmittelbeseitigung ist noch nicht für alle Bereiche abgeschlossen.
- <u>Umwelterheblichkeit der Planung</u>: Für das Schutzgut Mensch sind durch die Planung nach derzeitiger Kenntnis umweltrelevante Veränderungen hoher Intensität für den Aspekt der Landwirtschaft zu erwarten. Für die Siedlungsentwicklung stellt sich die Planänderung positiv dar. Auf Ebene der nachfolgenden Planungen sind die Auswirkungen der Planänderungen in Bezug auf relevante Emissionen darzulegen. Der Gefahr für die menschliche Gesundheit im Katastrophenfall bei der Verarbeitung und Lagerung von Gefahrenstoffen wie auch durch relevante Emissionen ist auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung oder im Genehmigungsverfahren Rechnung zu tragen. Hierbei ist auch die Gefahr von Stoffeinträgen in das Grundwasser zu berücksichtigen. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sind weitere Vorkehrungen zum Schutz vor Kampfmitteln vorzunehmen. Generell sind geeignete Maßnahmen gegeben, Risiken für Katastrophenfälle deutlich zu mindern oder zu vermeiden.

2.4.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen/ Biologische Vielfalt

Das Schutzgut Tiere und Pflanzen/ Biologische Vielfalt beschreibt den Schutz der Arten und ihrer Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen Artenvielfalt. Wesentliche Kriterien zur Bewertung des Schutzgutes sind die Annäherung der Ausprägung von Vegetationsbeständen an die **potenzielle natürliche Vegetation** (potnatVeg), die **biologische Vielfalt** sowie der **Schutzstatus** nach Bundesnaturschutzgesetz und europäischen Richtlinien von Arten und Gebieten. Weiterhin findet der Schutz der natürlichen Ressourcen gem. Anlage 1, Abs. 2 b) Pkt. bb) besondere Berücksichtigung.

Die **potenzielle natürliche Vegetation** (potnatVeg) würde entsprechend den Ausführungen in Kap. 2.1 des Umweltberichtes aus Stieleichen-Hainbuchen-Auenwäldern bestehen, an deren Aufbau Esche, Ahorn und Buche beteiligt sind. Die landwirtschaftliche Nutzung stellt eine Kulturform dar, sodass die vorhandene Vegetation keine Übereinstimmung mit der potnat-Veg zeigt. Dem Aspekt wird daher ein <u>geringer</u> Wert beigemessen.

Im Plangebiet findet bisher fast ausschließlich eine intensive landwirtschaftliche Nutzung statt. Gehölzstrukturen im Plangebiet bestehen aus einem Feldgehölzstreifen aus heimischen Gehölzarten entlang des Höst-Vornicker-Weges sowie aus Feldgehölzstreifen im Bereich einer Brachfläche, die als Kompensationsfläche mit Feldgehölz- und Obstbaumpflanzungen hergestellt wurde. Das Plangebiet grenzt im Norden zudem an die Uedemer Straße (L 77), welche mit einer Allee bestanden ist ("Gemischte Allee an der Uedemer Straße [L 77]"). Südlich grenzt das Plangebiet an die Eingrünung des Abgrabungsgewässers "Höster Feld", nordwestlich an ein Wohnhaus mit Garten.

Im Rahmen der in 2021 und 2022 durchgeführten Bestandserfassungen wurden im Untersuchungsraum zehn Fledermausarten bzw. Artgruppen und sechs Vogelarten, die in NRW hinsichtlich des besonderen Artenschutzes als planungsrelevant gelten, nachgewiesen (s. Kap.

1.4). Das Plangebiet selber, bestehend hauptsächlich aus Ackerflächen, weist für Fledermäuse insgesamt nur eine geringe Bedeutung als Jagdhabitat auf. Gehölzstrukturen im oder im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes werden sowohl zur Jagd als auch als Transferroute in geeignete Jagdhabitate genutzt. Fledermausquartiere sind im Vorhabengebiet selber nicht vorhanden. Es wurden neun Brutstandorte der Feldlerche (*Alauda arvensis*) sowie eines Rebhuhnpaares (*Perdix perdix*) nachgewiesen. Drei weitere Feldlerchenreviere befinden sich in der näheren Umgebung. Es wurden an dem Feldgehölz entlang des Höst-Vornicker-Weges drei Bluthänflingreviere (*Carduelis cannabina*), eines am Straßenrand der Uedemer Straße auf einem Blühstreifen und drei in den Randstrukturen der Hecken im Bereich der Brachfläche und des Wohnhauses dokumentiert. Weiterhin hat die ornithologische Untersuchung des Gebietes ein Brutrevier des Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*) in dem Garten des Wohnhauses Höst-Vornicker-Weg 13 ergeben.

Die Artenvielfalt der Vegetation ist in weiten Teilen des Änderungsbereiches durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung als ausgesprochen gering zu betrachten. Unter Berücksichtigung des Vorkommens von Brutrevieren bodenbrütender Feldvogelarten wie auch der Artenvielfalt in der Hecke am Höst-Vornicker-Weg in Verbindung mit der kleinen benachbarten Brache ist die **biologische Vielfalt** als <u>mittel</u> bis <u>hoch</u> einzustufen.

Für den Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung besteht <u>kein Schutzstatus</u> nach Bundes- bzw. Landesnaturschutzgesetz und nach europäischen Richtlinien (s. Kap. 1.3). Dem Aspekt des **Schutzstatus** kommt daher im Plangebiet <u>keine Bedeutung</u> zu. Allerdings sind in nachgeordneten Verfahren potenzielle Beeinträchtigungen der Allee an der L77 sowie der nächstgelegenen Natura-2000-Gebiete (FFH-Gebiet) durch mögliche Stickstoffemissionen abschließend zu prüfen (s. Kap. 1.3.4).

Die erwartbare, äußerst umfangreiche Neuversiegelung von Freiflächen führt zu einer dauerhaften flächenmäßigen Reduzierung des natürlichen Lebensraumes wildlebender Tier- und Pflanzenarten. Definitiv ist von dem Verlust von neun Feldlerchen-Brutrevieren und einem Revier des Rebhuhns auszugehen. Bei Durchführung geeigneter Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen stehen die artenschutzrechtlichen Belange i.S. der §§ 39 und 44 BNatSchG der angestrebten Entwicklung des Gewerbe-/ Industriegebietes nach derzeitiger Kenntnis jedoch nicht entgegen; geeignete Kompensationsflächen sind generell im Umfeld gegeben. Konkrete Flächenausweisungen und Ausgestaltungen aller Maßnahmen zur Bereitstellung von Ersatzrevieren sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanverfahren unter Beachtung der Vorgaben des LANUV (Leitfaden Methodenhandbuch) zu benennen und mit der UNB des Kreises Kleve abzustimmen. Drei weitere Feldlerchenreviere befinden sich in der näheren Umgebung. Nach derzeitiger Kenntnis wird davon ausgegangen, dass aufgrund der Ausdehnung dieser Reviere ein durch das Vorhaben ausgelöstes Meideverhalten durch die Tiere selber vor Ort kompensiert werden kann.

Inwiefern durch bau-, anlage- und/ oder betriebsbedingte Auswirkungen Konflikte für den Bluthänfling wie auch für den Gartenrotschwanz entstehen, ist derzeit nicht abschließend zu bewerten, da dies von der weiteren Planung abhängt. Zur Vermeidung von Vergrämung und der Aufgabe von Bruten sind an Gehölzstrukturen innerhalb des Plangebietes entsprechende Schutzmaßnahmen (z.B. Aufstellen eines blickdichten Zaunes während der Bauphase; abschirmende und ausreichend dimensionierte Pflanzungen zu vorhandenen Gehölzstrukturen mit nachgewiesenen Revieren etc.) zu treffen. Der anlagenbedingte Verlust von Revieren des Bluthänflings ist durch Anlage geeigneter Habitate in Form von Waldkrautfluren und Strauchpflanzungen in einer halboffenen Landschaft im direkten räumlichen Umfeld zum Eingriffsort zu ersetzen.

Um erhebliche Störungen in den Nahrungshabitaten von Fledermäusen der o. g. Gattungen zu vermeiden, sind die im Artenschutzfachbeitrag als Maßnahme beschriebenen Vorgaben für die Beleuchtung der Gewerbeflächen und Schutzmaßnahmen in Form von abschirmenden Anpflanzungen oder die Errichtung von Lichtschutzwänden zu randlichen Gehölzstrukturen (Abgrabungsgewässer und Straßenbegleitgrün an der L77) bzw. zu der Feldhecke am Höst-Vornicker Weg, in Richtung Osten zur Niers wie auch zu angrenzenden Waldhabitaten vorzunehmen.

Bei den nicht planungsrelevanten Brutvogelarten an den angrenzenden Gehölzen können Störungen durch Bautätigkeiten während der Brutzeit nicht ausgeschlossen werden, sodass hier entweder Bauzeitenregelungen oder das Aufstellen eines blickdichten Zauns während der Bauarbeiten erforderlich sind. Ggf. durchzuführende Fäll- und Rodungsarbeiten bei den Straßenbäumen sind im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar durchzuführen. Sowohl auf den Ackerflächen und in den Hecken im Plangebiet als auch an den angrenzenden Hecken kommt es zum Brutplatzverlust bei einigen nicht planungsrelevanten Arten infolge Überbauung bzw. veränderter Habitatstrukturen. Die Verletzungs- und Tötungsverbode der §§ 44 (1) und 39 (1) gelten unmittelbar und sind insbesondere durch die Terminierung der Baufeldräumung auf Zeiten außerhalb der Vogelbrutzeit zu beachten. Dabei sollten die Arbeiten ohne längere Unterbrechung fortgeführt werden.

Zur Vermeidung einer erhöhten Mortalität bei Vögeln ist eine Vogelschlag vermeidende Fassadengestaltung zu empfehlen. Dies betrifft insbesondere größere und exponierte Glasfronten. Weiterhin sollte bei der Anbringung der PV-Module ein sogenannter "Lake-Effekt" durch Spiegelungen vermieden werden.

In den Randbereichen des Gebietes werden voraussichtlich Grünstrukturen entstehen, die insbesondere den ubiquitären, an den Menschen angepassten Tierarten neuen Lebensraum bieten können. Darüber hinaus können diese auch gebüschbrütenden Vogelarten wie dem nachgewiesenen Bluthänfling als neuer Brutstandort dienen.

Der Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung des § 14 BNatSchG ist in entsprechenden Landschaftspflegerischen Fachbeiträgen im Rahmen verbindlicher Bauleitplanungen zu ermitteln. Der naturschutzfachliche Eingriff ist voraussichtlich in weiten Teilen extern zu erbringen. Es ist davon auszugehen, dass die Umsetzung durch den Erwerb von Ökopunkten oder auch die Durchführung externer Maßnahmen möglich ist.

Die Kompensation wie auch die Durchführung von CEF-Maßnahmen sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sicherzustellen. Unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen verbleibt für den Aspekt der **biologischen Vielfalt** eine mittlere <u>Umwelterheblichkeit</u>.

Die bisher unversiegelten Freiflächen mit gewachsenen, relativ naturnahen Bodenverhältnissen gehen bei einer anzunehmenden GRZ von 0,8 im Rahmen flächenintensiver Vorhaben in weiten Teilen für die angestrebte Neubebauung verloren, sodass im Wesentlichen nur in den randlichen Strukturen Lebensraum für Tiere und Pflanzen verbleiben wird. Dem Aspekt der natürlichen Ressourcen wird unter Berücksichtigung der Größe der Fläche ein hoher Wert beigemessen. Flächen zur Entsiegelung, um einen Ausgleich als Lebensraum zu schaffen, stehen weder im Plangebiet noch im weiteren Umfeld zur Verfügung.

Der Bestand zeichnet sich durch folgende Aspekte für das Schutzgut aus:

Vorbelastung/ Bestand: Die Vegetation der Planfläche zeigt keine Übereinstimmung mit der potnatVeg. Für das gesamte Gebiet besteht kein Schutzstatus nach Bundes- bzw. Landesnaturschutzgesetz und nach europäischen Richtlinien. Die Artenvielfalt der Vegetation ist in weiten Teilen des Änderungsbereiches durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung als ausgesprochen gering zu betrachten. Unter Berücksichtigung des Plangebietes als Brutstätte für bodenbrütende Feldvogelarten wie auch der Artenvielfalt in der Hecke am Höst-Vornicker-Weg in Verbindung mit der kleinen benachbarten Brache wird die biologische Vielfalt mit einem mittleren bis hohen Wert bewertet.

Durch die Planung sind folgende Veränderungen zu erwarten:

Umwelterheblichkeit der Planung: Für das Schutzgut ergeben sich umwelterhebliche Auswirkungen durch die Inanspruchnahme von Freiflächen. Der Verlust der natürlichen Ressource des Lebensraumes für Tiere und Pflanzen ist aufgrund des in einem Gewerbe-/ Industriegebiet zu erwartenden hohen Anteils versiegelter Flächen mit einer hohen Intensität zu bewerten. Flächen zur Entsiegelung und Wiederherstellung der Lebensraumfunktion sind nicht vorhanden. In den Randbereichen des Plangebietes ist mit einer Strukturanreicherung durch landschaftsgerechte Gehölze zu rechnen, die zu einer Steigerung der biologischen Vielfalt beitragen kann. Der Verlust von mindestens neun Brutrevieren der Feldlerche und eines vom Rebhuhn bedingen die Durchführung von CEF-Maßnahmen zur artgerechten Optimierung von Ackerstandorten. Unter Berücksichtigung dieser CEF-Maßnahmen wie auch Vermeidungsmaßnahmen stehen die artenschutzrechtlichen Belange i.S. der §§ 39 und 44 BNatSchG der angestrebten Entwicklung des Gewerbegebietes nicht entgegen. Der naturschutzfachliche Eingriff ist in weiten Teilen extern zu erbringen. Die Umsetzung durch den Erwerb von Ökopunkten oder auch die Durchführung externer Maßnahmen ist nach vorliegender Kenntnis möglich. Unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen verbleibt für den Aspekt der biologischen Vielfalt eine mittlere Umwelterheblichkeit. Die Kompensation wie auch die Durchführung von CEF-Maßnahmen sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sicherzustellen.

Dem Aspekt des **Schutzstatus** kommt im Plangebiet <u>keine Bedeutung</u> zu. Allerdings sind in nachgeordneten Verfahren potenzielle Beeinträchtigungen der Allee an der L 77 sowie den nächstgelegenen Natura-2000-Gebieten durch mögliche Stickstoffemissionen abschließend zu prüfen.

2.4.3 Schutzgut Wasser

Der Landschaftsfaktor Wasser wird allgemein vom **Grund-** und **Oberflächenwasser** bestimmt. Schutzziele sind grundsätzlich die Sicherung der <u>Qualität</u> von Grundwasservorkommen sowie die <u>Erhaltung</u> und der <u>Schutz von Gewässern</u>. Fließ- und Stillgewässer sind im Änderungsbereich selber nicht vorhanden. In ca. 300 m östlicher Richtung fließt jedoch die Niers, südwestlich grenzt ein Abgrabungsgewässer der "Sandgrube Höster Feld" an den Änderungsbereich an, sodass auch **Oberflächengewässer** in die Betrachtung miteinbezogen werden. Weiterhin findet der Schutz des Wassers als <u>natürliche Ressource</u> gem. Anlage 1, Abs. 2 b) Pkt. bb) zum BauGB besondere Berücksichtigung.

Grundwasser

Zur Bewertung der Empfindlichkeit des Schutzgutes <u>Grundwasser</u> werden die **Ergiebigkeit** von Grundwasservorkommen sowie der **Schutzstatus** und die **Schutzfunktion** der überdeckenden Bodenschichten bewertet. In einem zweiten Schritt werden die Auswirkungen der Planung auf das Grundwasser dargelegt, wobei das Grundwasser als **natürliche Ressource** besondere Berücksichtigung findet.

Das Plangebiet liegt im Bereich <u>sehr ergiebiger</u> **Grundwasservorkommen**⁹; es befindet sich <u>außerhalb von</u> **Wasserschutzgebieten**¹⁰. Das nächstgelegene Trinkwasserschutzgebiet "Goch-Kalbeck" befindet sich in ca. 1,0 km nordöstlicher Entfernung zum Plangebiet. Beeinträchtigungen des Schutzgebietes, welches durch landwirtschaftliche Flächen, Straßen und die Niers vom Plangebiet getrennt wird, sind durch die Planung nach derzeitiger Kenntnis auszuschließen. Das Plangebiet liegt außerhalb von gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten. Des Weiteren befindet es sich nicht auf Flächen, die als "vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete" gekennzeichnet sind, welche als Vorstufe für amtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete gelten. Dem Aspekt des **Schutzstatus** kommt daher im Änderungsbereich <u>keine</u> Bedeutung zu.

Die **Regelungs- und Pufferfunktion** der überdeckenden Bodenschichten ist aufgrund der überwiegend geringen Gesamtfilterfähigkeit der Böden in Verbindung mit der geringen Stärke der Bodenüberdeckung als gering zu bewerten (BK 50).

Unter Berücksichtigung "sehr ergiebiger Grundwasservorkommen" weist das Plangebiet für alle Aspekte zusammen eine <u>mittlere</u> Empfindlichkeit gegenüber Grundwasserverschmutzungen auf, sodass für den Aspekt der **natürlichen Ressource** Wasser das Risiko als <u>erhöht betrachtet werden kann.</u>

Das von den befestigten Flächen oberflächig ablaufende Niederschlagswasser wird voraussichtlich in weiten Teilen dem natürlichen Wasserkreislauf wieder zugeführt. Besonderen Risiken für die natürliche Ressource Wasser, z.B. durch Freisetzen von Gefahrstoffen im Katastrophenfall, sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren abschließend zu bewerten, da im vorliegenden Änderungsverfahren der vorbereitenden Bauleitplanung keine Nutzungen für die Gewerbeflächen festgelegt bzw. ausgeschlossen werden.

Oberflächengewässer

Die Niers verläuft östlich der Planfläche. Lediglich über die Fließrichtung des Grundwasserhorizonts in nordöstlicher Richtung bestehen funktionale Verbindungen zur Niers. Südwestlich grenzt ein Abgrabungsgewässer der Sandgrube "Höster Feld" an das Plangebiet an. Allein durch die Nähe der Gewässer besteht ein erhöhtes Gefahrenpotenzial.

Durch den vorgesehenen Ausschluss sogenannter Störfallbetriebe im verbindlichen Bauleitplanverfahren auf den an das Abgrabungsgewässer angrenzenden Flächen kann in Verbindung mit einer fachgerechten Lagerung und Handhabung gefährlicher Betriebsstoffe aber davon ausgegangen werden, dass auf Ebene nachgelagerter Verfahren und Genehmigungen das Risiko minimiert werden kann. Aus den zuvor aufgeführten Aspekten ergeben sich bezüglich der Bestandsbewertung und der Auswirkungen der Planung folgende Ergebnisse für das Schutzgut <u>Wasser</u>:

_

⁹ ELWAS NRW (2022): Grundwasserkörper, Internetabfrage vom 11.07.2022

¹⁰ RPD, Stand Juli 2018, Beikarte 4G "Wasserwirtschaft"

Vorbelastung/ Bestand: Unter Berücksichtigung sehr ergiebiger Grundwasservor-kommen im Untergrund, die von Böden mit geringer Gesamtfilterwirkung in geringer Stärke überdeckt werden, ergibt sich in der Summe eine mittlere Empfindlichkeit gegenüber Grundwasserverschmutzungen und somit auch ein erhöhtes Risiko für die natürliche Ressource Wasser; im Plangebiet selber sind keine Schutzgebiete (Trinkwasserschutz, Überschwemmungsgebiete) vorhanden; Beeinträchtigungen eines etwa 1,0 km entfernten Wasserschutzgebietes sind durch die Planung nicht zu erkennen.

Die Niers verläuft östlich der Planfläche. Lediglich über die Fließrichtung des Grundwasserhorizonts in nordöstlicher Richtung bestehen funktionale Verbindungen zur Niers. Südwestlich grenzt ein Abgrabungsgewässer der Sandgrube "Höster Feld" an das Plangebiet an. Allein durch die Nähe der Gewässer besteht ein erhöhtes Gefahrenpotenzial.

<u>Umwelterheblichkeit der Planung</u>: Nach derzeitiger Kenntnis ergeben sich für das Grundwasser mittlere umweltrelevante Auswirkungen durch die Umsetzung der Planinhalte. Das von den befestigten Flächen oberflächig ablaufende Niederschlagswasser wird voraussichtlich in weiten Teilen dem natürlichen Wasserkreislauf wieder zugeführt. Besonderen Risiken für die natürliche Ressource Wasser, z.B. durch Freisetzen von Gefahrstoffen im Katastrophenfall, sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren zu bewerten, da im vorliegenden Änderungsverfahren der vorbereitenden Bauleitplanung keine Nutzungen für die Gewerbeflächen festgelegt bzw. ausgeschlossen werden.

Es sind keine **Schutzgebiete** von der Planänderung betroffen.

2.4.4 Schutzgut Boden/ Relief

Der Boden bildet den Lebensraum für Tiere und Pflanzen und die Lebensgrundlage für die menschliche Ernährung. Der Boden archiviert in seiner Entwicklung natürliche und kulturelle Prozesse. Darüber hinaus erfüllt er wesentliche Funktionen für den Grundwasserschutz, die unter dem Schutzgut "Wasser" zuvor bewertet wurden. Die bodenökologischen Funktionen lassen sich auf Grundlage der vorkommenden Bodenart, dem Schutzstatus der Böden, des Biotopentwicklungspotentials, der natürlichen Bodenfruchtbarkeit und des Natürlichkeitsgrades ermitteln. Weiterhin wird die Senkenfunktion des Bodens in Bezug auf die Speicherung von Treibhausgasen bewertet. Das Relief beschreibt die Höhenverhältnisse. Wesentlich ist in diesem Zusammenhang z.B. das Vorkommen von topografischen Besonderheiten. Darüber hinaus finden die Aspekte der Anlage 1, Abs. 2 Pkt. b) (BauGB) Berücksichtigung.

Die Bodenverhältnisse stellen sich im Bestand aufgrund der ackerbaulichen Nutzung als weitgehend "naturnah" dar. Die Böden werden im Plangebiet It. BK 50 von "Humusbraunerden" bestimmt. Es handelt sich um Böden mit mittleren Wertzahlen der Bodengüte (35 bis 60). Die Schutzwürdigkeit wurde in der Bodenkarte BK50 NW nicht bewertet¹¹. Bezüglich des Biotopentwicklungspotenzials sind die Böden als nicht besonders schutzwürdig gekennzeichnet. (RPD, Beikarte 4B). Bei bodenarchäologischen Untersuchungen wurde eine Auftragsschicht anthropogenen Ursprungs festgestellt, die als Resultate einer "Plaggenwirtschaft" eingeschätzt wurden (s. Kap. 2.4.7). Der Begriff der "Plaggenwirtschaft" beschreibt hierbei den anthropogenen Bodenauftrag, der einen in historischer Zeit entstan-

-

 $^{^{11}}$ Geologischer Dienst NRW "Webbasierte Bodenkarte 1:50.000 von Nordrhein-Westfalen", Internetabfrage vom 11.07.2022

denen "Kultosol" (neue, von den Menschen geschaffene Bodenaufträge) beschreibt und auch zur Bildung von Humusbraunerden geführt hat.

Der Planbereich weist kein nennenswertes Gefälle auf; topografische Besonderheiten liegen nicht vor. Das **Relief** muss daher zur Realisierung der Planvorhaben nicht wesentlich verändert werden.

Böden kommt als **Speicher von Treibhausgasen** eine hohe Bedeutung zu, da sie nach den Ozeanen die zweitgrößten Treibhausgasspeicher der Erde darstellen. Man spricht in Verbindung mit der Speicherung von Kohlenstoff von einer sogenannten "Senkenfunktion". Nach den Angaben im Regionalplan Düsseldorf (RPD) liegt das Plangebiet <u>außerhalb</u> von Böden mit besonderer Funktion als CO₂-Senke (s. Beikarte 4B "Schutzwürdige Böden", Blatt 1, Stand 2018).

Anhand der nachfolgenden Aspekte wird die Wertigkeit/ Empfindlichkeit des Schutzgutes im vorliegenden Änderungsverfahren bewertet:

- Aspekt Boden als Archiv der Natur-/ Kulturgeschichte: nicht bewertet (BK50)
- **Aspekt Biotopentwicklungspotenzial/ Extremstandorte**: Im Plangebiet <u>nicht</u> besonders schutzwürdig (RPD, Beikarte 4B);
- Aspekt Natürliche Bodenfruchtbarkeit: Mittlere Bodenwertzahlen (BK50: 35-60);
- **Aspekt Natürlichkeitsgrad**: Mittlerer Natürlichkeitsgrad als Ackerstandort, weitgehend naturnah
- Aspekt Senkenfunktion (CO2-Speicher): Änderungsbereich liegt außerhalb von Böden mit besonderer Funktion als Speicher von Treibhausgasen (s. Beikarte 4B "Schutzwürdige Böden", Blatt 1, Stand 2018);
- **Aspekt Relief/ Topografie**: fast ebene Fläche ohne topografische Besonderheiten

Die Empfindlichkeit der Böden in der bestehenden Ausprägung ist unter Berücksichtigung aller Aspekte als <u>mittel</u> zu bewerten.

Durch das Vorhaben kommt es zu einer umfangreichen Neuversiegelung, die – ausgenommen von randlichen Grünflächen – in der Regel in Gewerbe-/ Industriegebieten bei 80% liegt. Böden bilden die Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen. Die Flächen verlieren ihre natürlichen bodenökologischen Funktionen, was eine hohe Wirkungsintensität des Vorhabens zur Folge hat. Flächen zur Entsiegelung sind nicht vorhanden. Für das Schutzgut Boden/ Relief werden die umweltrelevanten Veränderungen daher als hoch bewertet. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sind geeignete Maßnahmen zur Minderung des Eingriffs unter Beachtung der gesetzlichen Anforderungen nach § 202 BauGB zum Schutz von Mutterboden in Verbindung mit der DIN 18915 festzulegen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später möglichst (ortsnah) wieder einzubauen

Zur Vermeidung schädlicher Bodenveränderungen beim Auf- und Einbringen von Materialien sowie durch physikalische Einwirkungen sind die Vorgaben der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sowie die Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) zu beachten. Die BBodSchV dient dem Schutz der durchwurzelbaren Bodenschicht wie auch dem Boden unterhalb oder außerhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht. Ab einer baulichen Inanspruchnahme von mehr als 3.000 m² Boden sollte gemäß § 4 Abs. 5 BBodSchV der Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung als Schutzmaßnahme geprüft werden. Mit der bodenkundlichen Baubegleitung werden z.B. folgende Ziele mit einem vorausschauenden Boden- und Flächenmanagement verfolgt:

- Minimierung der Flächenüberbauung und -versiegelung,
- Vermeidung bzw. Minimierung von Eingriffen in schutzwürdige Böden mit besonders ausgeprägten natürlichen Bodenfunktionen oder Archivfunktionen,
- Sachgerechte Bodenzwischenlagerung nach Ober- und Unterboden in geeigneten Mieten.
- Ordnungsgemäßes und schadloses Wiederverwenden des auf dem Baufeld verbleibenden und Verwertung des überschüssigen Modenmaterials.

Aus den zuvor genannten Aspekten lässt sich folgende Bewertung in Bezug auf die Umwelterheblichkeit für das Schutzgut Boden/ Relief ableiten:

- Vorbelastung/ Bestand: Im Plangebiet liegen Böden mittlerer Bodenfruchtbarkeit mit weitgehend naturnahen Bodenverhältnissen allerdings ohne besonderen Schutzstatus vor; sie weisen auch keine besondere Funktion als CO2-Senke auf. Die Böden besitzen im Bestand eine mittlere Empfindlichkeit gegenüber Veränderungen. Es handelt sich um eine fast ebene Fläche ohne topografische Besonderheiten.
- <u>Umwelterheblichkeit der Planung:</u> Der Verlust der natürlichen bodenökologischen Funktionen im Rahmen der umfangreichen Neuversiegelung, die sich auf bis zu 80% der Gewerbe-/ Industriegebiete belaufen kann, führt für das Schutzgut Boden zu einer hohen Umwelterheblichkeit. Zur Minderung des Eingriffs bei der Bauausführung sind entsprechende Schutzmaßnahmen unter Beachtung von § 202 BauGB in Verbindung mit der DIN 18915 wie auch der BBodSchV und ErsatzbaustoffV auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung vorzusehen. Dies beinhaltet auch ab einer Flächengröße von 3.000 m² Boden die Empfehlung zur Durchführung einer bodenkundlichen Baubegleitung zur Eingriffsminderung und -vermeidung. Flächen zur Entsiegelung sind nicht vorhanden.

2.4.5 Schutzgut Klima/ Luft

Schutzziel von Klima und Luft ist die Erhaltung von günstigen mikro- und makroklimatischen Bedingungen unter Berücksichtigung der Vermeidung von Verunreinigungen. Wesentliche Aspekte zur Bewertung sind die vorhandenen klimatischen und lufthygienischen Bedingungen und der Erhalt von klimatisch überregional bedeutsamen Ausgleichsräumen und von Luftleitbahnen.

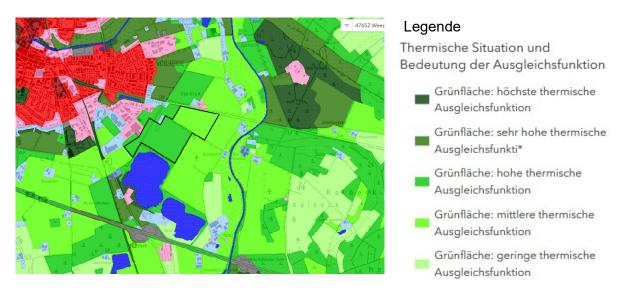
Im Plangebiet ist bei der vorherrschenden landwirtschaftlichen Nutzung mit einem Freilandklima zu rechnen. Wesentliche klimatische Unterschiede sind aufgrund der annähernd gleichen topografischen Gegebenheiten und Nutzungen nicht zu erwarten.

Die nachfolgenden Angaben zur Lufttemperatur und der Hauptwindrichtung sind den Klimakarten des Planungsatlas NRW¹² entnommen. Die mittlere Lufttemperatur beträgt im Januar milde 2° Celsius und im Sommer 18° Celsius. Die mittlere Windgeschwindigkeit beträgt 3 bis 3,5 m/s. Die Hauptwindrichtungen liegen im Bereich Süd bis West, wobei Südwest dominiert. Die mittlere Anzahl von Niederschlagstagen ist mit 130 Tagen im nordrhein-westfälischen Vergleich verhältnismäßig gering.

¹² DEUTSCHER PLANUNGSATLAS, Band NRW, Hannover 1982: SCHIRMER et al (1975): Klimadaten I, III

Im vorliegenden Fall handelt es sich bei dem Plangebiet hauptsächlich um Ackerflächen, die als Kaltluftproduktionsflächen fungieren. Nach der Klimaanalyse des LANUV liegt die Planfläche im Bereich von Grünflächen, denen eine "hohe" bzw. "mittlere thermische Ausgleichsfunktion" beigemessen wird (s. Abb. 2.4.5.1). Bei der vorherrschenden Hauptwindrichtung aus südwestlicher Richtung besteht jedoch lediglich eine geringe Bedeutung der Flächen für die Frischluftzufuhr in die westlich gelegene Gocher Innenstadt. Für die Belüftung des Weezer Ortskerns spielt die Kaltluftbildung der Planfläche aufgrund ihrer Lage keine Rolle. Die vorhandenen Kaltluftproduktionsflächen sind nicht Bestandteil eines klimatisch überregional bedeutsamen Ausgleichsraumes. Bei der Vorhabenfläche handelt es sich des Weiteren um keine erkennbare Luftleitbahn.

Abb. 2.4.5.1: Klimaatlas NRW, Klimaanalyse Gesamtbetrachtung (Datenabfrage online 09/2023)



Im Emissionskataster des Lanuv¹³ (Datengrundlage 2013) sind folgende Angaben für den Bereich verzeichnet:

- Geringe Vorbelastung mit Stäuben aus Verkehr (z.B. Feinstaub, Dieselruss mit Gesamtstaubgehalt von <470 kg/km²)
- Geringe Vorbelastung aus industrieller Produktion,
- jedoch <u>hohe Vorbelastung</u> aus der Landwirtschaft, die sich in hohen Konzentrationen von Stäuben wie Distickoxyd (N2O, >400-620 kg/km²), Methan (CH4, >8,1 t/km²) oder Gasen wie Ammoniak (NH3, >4.400kg/km²) wiederspiegelt. Die genannten Stäube und Gase entstehen bei intensiver Tierhaltung. Für die beiden aufgeführten Parameter Methan und Ammoniak weisen die Kommunen Goch und Weeze wie auch der gesamte Kreis Kleve die höchsten Konzentrationen der Skala auf. Bei Distickoxyden liegen die Werte bei der zweithöchsten Stufe.

Im Plangebiet bestehen derzeit keine bekannten Geruchsbelastungen. Lufthygienische Belastungen ergeben sich in mittlerer Stärke aus der Landwirtschaft. Im Plangebiet ist aufgrund des von Freiflächen geprägten Umfeldes insgesamt mit günstigen klimatischen Voraussetzungen zu rechnen.

Mit der Entstehung von klimarelevanten Emissionen ist im Plangebiet sowohl durch die angestrebte gewerbliche/ industrielle Nutzung als auch mit der damit verbundenen Erhöhung

_

¹³ LANUV: Emissionskataster, Internetabfrage Mai 2023 (http://www.ekl.nrw.de/ekat/#)

des motorisierten Verkehrs zu rechnen, welche sich negativ auf das Schutzgut Klima/ Luft und somit auf die menschliche Gesundheit auswirken können. Aufgrund der günstigen verkehrlichen Anbindung des Gebietes ist jedoch mit keiner nennenswerten Erhöhung verkehrsbedingter Schadstoffemissionen in den nahe gelegenen Siedlungsflächen zu rechnen.

Mögliche Veränderungen für das Schutzgut, die in dem Verlust von Kaltluftproduktionsflächen wie auch in dem Wärmerückstau versiegelter und überbauter Flächen zu sehen sind, werden sich aufgrund des günstigen Umfeldes mit einem hohen Freiflächenanteil voraussichtlich weitgehend auf die Planfläche selber konzentrieren. Da jedoch im Plangebiet mit einer großflächigen Neuversiegelung zu rechnen ist, wird sich das lokale Klima im Bereich der Vorhabenflächen von einem Freiflächenklima zu einem Gewerbeklima verschlechtern. Dieses zeichnet sich im Wesentlichen durch eine starke sommerliche Aufheizung aus, die auch innerhalb des Gebietes zu einer Veränderung des Windes führen kann.

Mit der Neuanlage von Grünstrukturen, insbesondere auch einer Dachbegrünung, können negative klimatische Effekte, z.B. durch Erwärmung in Folge der Neuversiegelung, gemindert werden. Weiterhin wird auch mit der Erzeugung und Verwendung regenerativer Energien ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden. Entsprechende Regelungen zum Klimaschutz sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung vorzunehmen.

Für das Schutzgut Klima/ Luft ergeben sich folgende Bewertungen bezüglich der Vorbelastung/ des Bestands und der zu erwartenden Auswirkungen durch die Planung:

- Vorbelastung/ Bestand: Es liegen verhältnismäßig günstige klimatische Voraussetzungen für eine gewerbliche/ industrielle Nutzung mit mittleren lufthygienischen Vorbelastungen vor, die maßgeblich aus der intensiven Landwirtschaft resultieren. Das Plangebiet ist mit den großen landwirtschaftlichen Flächen als Kaltluftentstehungsgebiet zu werten, dem jedoch keine überregionale Bedeutung als klimatischer Ausgleichsraum für die benachbarten Kommunen oder als Luftleitbahn zukommt.
- Umweltrelevante Auswirkungen durch die Planung: Mit der Realisierung des geplanten Bauvorhabens wird es zu einer großflächigen Neuversiegelung von Freiflächen kommen. Das lokale Klima wird sich im Bereich der Vorhabenflächen von einem Freiflächenklima zu einem Gewerbeklima verschlechtern. Die Auswirkungen des Vorhabens für das Schutzgut Klima und Luft werden für die Planfläche selber mit einer hohen Relevanz bewertet. Durch geeignete Begrünungsmaßnahmen, insbesondere auch Dachbegrünung, können die Veränderungen jedoch gemindert werden; weiterhin kann mit der Erzeugung und Verwendung regenerativer Energien ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden. Entsprechende Regelungen sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung vorzunehmen. Das aus klimatischer Sicht günstige Umfeld lässt erwarten, dass die klimatischen Veränderungen weitgehend auf die Planfläche selber begrenzt bleiben.

2.4.6 Schutzgut Landschafts-/ Ortsbild

Das Schutzgut Landschafts-/ Ortsbild wird von der **visuellen Eigenart**, **Vielfalt** und **Schönheit** der Landschaft bestimmt, die es zu erhalten gilt. Weiterhin findet der **Sichtraum**, aus dem das Plangebiet optisch wahrgenommen werden kann, Berücksichtigung. Der Aspekt der Eignung einer Landschaft für die Erholung wird bei dem Schutzgut Mensch bewertet.

Die das Ortsbild prägenden Strukturen bestehen in den angrenzenden hohen Hallen des Einzelhandels, der randlichen Eingrünung der Kiesabgrabung im Südwesten, der Lindenallee an der L 77 sowie der Feldhecke am Höst-Vornicker-Weg. Als weitere Prägung des Landschaftsbildes sind die Windkraftanlagen im Osten des Gebietes zu werten. Die im Bebauungsplan Nr. 51 der Stadt Goch dargestellte Ortsrandeingrünung am westlichen Rand des anschließenden Gewerbegebietes Goch-Süd ist bisher nicht realisiert. Im Bestand ist dem hauptsächlich ackerbaulich intensiv genutzten Plangebiet ein mittlerer Wert bezüglich der visuellen Eigenart, Vielfalt und Schönheit beizumessen.

Ziel der Änderung der Flächennutzungspläne der Gemeinde Weeze und der Stadt Goch ist die bauleitplanerische Vorbereitung gewerblicher Bauflächen (G) für flächenintensive Vorhaben und erheblich belästigende Gewerbebetriebe in einem Umfang von ca. 37 ha in der Feldflur östlich des Gocher Ortskernes. Bei der zukünftigen Umsetzung der Vorhaben ist mit der Errichtung großmaßstäblicher Gebäude (Gewerbe-/ Produktionshallen) zu rechnen. Der Ortsrand wird deutlich in die Feldflur verlagert. Durch die Höhe der Hallen wird der betroffene Sichtraum auch über die angrenzenden oder nahe gelegenen Straßen B 67 und L 77 hinausgehen. Das Vorhaben wird somit grundsätzlich zu nachhaltigen Veränderungen des Landschaftsbildes und somit zu einer hohen Umweltrelevanz führen. Eine Veränderung charakteristischer oder historischer Sichtbezüge ist allerdings nicht erkennbar. Randliche Eingrünungen, die auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung vorzusehen sind, können den Eingriff mindern.

- Vorbelastung/ Bestand: Die optische Wirkung der Planfläche wird von der landwirtschaftlichen Nutzung in Ortsrandlage sowie durch benachbarte, bisher nicht eingegrünte Hallen des Einzelhandels und zwei Windkraftanlagen östlich der Planfläche geprägt; unter Berücksichtigung randlicher Gehölzstrukturen an dem Abgrabungsgewässer, der Lindenallee an der L 77 und der Feldhecke am Höst-Vornicker-Weg ist der landschaftsästhetische Wert als "mittel" zu bewerten.
- Umweltrelevante Auswirkungen durch die Planung: Für das Schutzgut Landschafts-/ Ortsbild sind durch z.T. hohe Gewerbehallen mit großer Kubatur nachhaltige Veränderungen zu erwarten, die voraussichtlich eine hohe Umweltrelevanz für das Gebiet selber haben werden. Der Ortsrand wird deutlich weiter in die Feldflur verlagert. Durch die Höhe der Hallen wird der betroffene Sichtraum auch über die angrenzenden oder nahegelegenen Straßen B 67 und L 77 hinausgehen. Eine Veränderung charakteristischer oder historischer Sichtbezüge ist allerdings nicht erkennbar. Randliche Eingrünungen, die auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung vorzusehen sind, können den Eingriff mindern.

2.4.7 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Kulturgüter im Sinne der Umweltprüfungen sind Zeugnisse menschlichen Handelns ideeller, geistiger und materieller Art, die als solche für die Geschichte des Menschen bedeutsam sind und die sich als Sachen, als Raumdispositionen oder als Orte in der Kulturlandschaft beschreiben und lokalisieren lassen. Innerhalb der Umweltprüfungen gliedert sich das Schutzgut "Kulturelles Erbe" gemäß europäischem Verständnis, das sich u.a. in der Gesetzgebung im Baugesetzbuch, des Bundesnaturschutzgesetzes, des Landesdenkmalschutzgesetzes und des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes widerspiegelt, in:

- archäologisches Erbe,
- bau- und kunsthistorisches Erbe (inkl. der historischen Garten- und Parkanlagen) sowie

- landschaftliches Erbe¹⁴.

Der Schutz des **kulturellen Erbes** ist Ziel und Aufgabe des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, dabei geht es darum, den Zeugniswert auch für die Zukunft zu sichern. Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sind nach § 3 DSchG NW bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen. Belange des Denkmalschutzes sind so mit dem Ziel in die Abwägung mit anderen Belangen einzubeziehen, dass die Erhaltung und Nutzung der Denkmäler und Denkmalbereiche sowie eine angemessene Gestaltung ihrer Umgebung möglich sind. Erfasst sind hier alle unter den Begriffsbestimmungen des § 2 DSchG NW erfassten Sachen, Teile von Sachen und Mehrheiten von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht. Bei Bodendenkmälern muss zumindest anzunehmen sein, dass mit Bezug auf § 2 Abs. 1 DSchG NW ein öffentliches Interesse an deren Erhaltung besteht. In die Betrachtung des landschaftlichen Kulturerbes sind auch Belange der Kulturlandschaftspflege, der Landespflege der Landschaftsplanung sowie von Naturschutz und Heimatpflege einzubeziehen.

Da sich die Projektfläche im Bereich eines vermuteten Bodendenkmals befindet, wurde vom Landschaftsverband Rheinland - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland (LVR-ABR) eine qualifizierte archäologische Prospektion als Teil der Umweltprüfung gefordert. Diese archäologische Maßnahme wurde in der Zeit zwischen November 2022 und Januar 2023 auf der Basis einer denkmalrechtlichen Erlaubnis durch die Firma Goldschmidt Archäologie & Denkmalpflege für den südwestlichen Teil des Änderungsbereiches durchgeführt.

Auswirkungen auf archäologische Bodendenkmäler

Auf der Basis von Geosondagen sowie Begehungen wurde festgestellt, dass in der Fläche großflächig von einem Bodenauftrag anthropogenen Ursprunges () auszugehen ist. Diese Auftragsschicht entstand seit dem Mittelalter, indem mit Dung angereicherte humose Oberbodenteile, abgestochen in der dörflichen Allmende, auf die Felder verbracht wurde. Vor allem auf sandigen Böden machte diese Vorgehensweise Sinn, trug sie doch zu einer erheblichen Bodenmelioration bei¹⁵.

Das LVR-ABR forderte auf dieser Grundlage eine sog. harte Prospektion durch ein komplexes System an Sondagen. Die harte Prospektion wurde vom November 2022 bis Januar 2023 von der Fa. Goldschmidt für den südwestlichen Teil des Plangebietes ausgeführt. Im Rahmen der Untersuchung wurde in Teilbereichen des Plangebietes eine früheisenzeitliche Siedlung (evtl. auch Gräber) nachgewiesen, deren flächenmäßige Ausdehnung und deren Denkmaleigenschaft aber noch nicht abschließend bewertet sind. Hierfür werden die Ergebnisse der Prospektionsmaßnahme ausgewertet und vom LVR-ABR in einen Bezug zur Planung gebracht. Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zur vorliegenden Flächennutzungsplanänderung hat der "LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland" wie folgt Stellung bezogen: "Im Rahmen der hier durchgeführten archäologischen Maßnahmen konnten keine archäologischen Befunde festgestellt werden. Hingegen wurden Auftragshorizonte in Form von Humusbraunerden mit Mächtigkeiten von 0,60 bis 0,80 m und 0,20 bis 0,50 m dokumentiert. Die Oberflächenbegehungen erbrachten keine eindeutigen Fundkonzentrationen. Nur in der östlichen Hälfte der Fläche RP 2022/1100 (Hinweis: Fläche RP 2022/1100 entspricht dem südwestlichen Änderungsbereich der vorliegenden Planung) könnte eine größere Anzahl von hoch- bis spätmittelalterlichen Keramikscherben als Hinweis

¹⁴ Kulturgüter in der Planung, Arbeitsgemeinschaft "Kulturelles Erbe in der Umweltverträglichkeitsprüfung" der UVP-Gesellschaft, 2. überarbeitete. Aufl. Köln 2014

¹⁵ Gerlach 2016, 42

auf eine nicht näher bestimmbare Nutzung des Areals in diesem Zeitraum interpretiert werden

Die bisherigen archäologischen Untersuchungen ergaben keine Hinweise auf Bodendenkmalsubstanz. Es ist davon auszugehen, dass auch auf den bislang nicht prospektierten, angrenzenden Flächen mit Bodenauftrag gerechnet werden muss. Bedenken gegen die
Planung werden daher keine vorgebracht (...)" (LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Bonn, Schr. 22.03.2023).

Inwieweit mit Auswirkungen der Planung auf das archäologische Kulturgut zu rechnen ist, ergibt ich nach einer abschließenden Bewertung der archäologischen Situation innerhalb der verbindlichen Bauleitplanung.

Erhebliche Auswirkungen können bei archäologisch bedeutsamen Funden generell dadurch vermieden werden, dass Maßnahmen zu deren Vermeidung bzw. zu Verminderung entsprechend denkmalrechtlicher Vorgaben zum Gegenstand der verbindlichen Bauleitplanung gemacht werden. Diese Maßnahmen können z.B. die Versiegelung von denkmalwürdigen Flächen oder die Bergung von archäologischen Kulturgütern vor der Inanspruchnahme für eine Baumaßnahme beinhalten. Unter Berücksichtigung solcher Maßnahmen sind erhebliche negative Folgen für archäologische Bodendenkmäler auszuschließen.

Daten zu den Kulturlandschaften Nordrhein-Westfalens sowie zu den historischen Kulturlandschaften und zum landschaftlichen kulturellen Erbe sind im Internetportal des Landschaftsverbandes Rheinland "KuLaDig"¹⁶ (Internetportal "Kultur.Landschaft.Digital") aufbereitet. Gemäß den Daten des Internetportals KuLaDig ist das Plangebiet der <u>Kulturlandschaft der "Niersniederung</u>" zuzuordnen. Es liegt jedoch <u>außerhalb</u> von "**historischen Kulturlandschaften**" und steht auch in keinem direkten Bezug zu solchen Kulturlandschaften. Im Plangebiet sind <u>keine Baudenkmäler</u> vorhanden.

Sachgüter betreffen z.B. Infrastruktureinrichtungen oder andere bauliche Anlagen. Im Plangebiet sind Abschnitte befestigter Wirtschaftsweges und einer Gasfernleitung der Thyssengas vorhanden. Bei den Wirtschaftswegen kann es im Zuge der Planung zu Verlusten kommen; die Gasfernleitung muss über entsprechende leitungssichernde Maßnahmen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung im Bestand erhalten werden.

- Vorbelastung/ Bestand: Baudenkmäler liegen im Plangebiet nicht vor; die Prospektion von Teilen des Plangebietes ergaben z.T. bis zu 80 cm starke Auftragungshorizonte, in denen Funde einer früheisenzeitlichen Siedlung (evtl. auch Gräber) nachgewiesen wurden. Die Planfläche liegt im Bereich der Kulturlandschaft der "Niersniederung", jedoch außerhalb von "historischen Kulturlandschaften". Im Änderungsbereich sind befestigte Wirtschaftswege und eine Gasfernleitung vorhanden. Dem Änderungsbereich ist wegen der archäologischen Funde insgesamt eine hohe Sensibilität gegenüber Veränderungen beizumessen.
- Umweltrelevante Auswirkungen durch die Planung: Für das Schutzgut "Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter" können bei Realisierung der gewerblichen Bauflächen Konflikte entstehen. Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung lassen sich diese weder genau benennen noch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen festlegen. Daher ist die archäologische Befundsituation Existenz von Bodendenkmälern, Art, Erhaltung, Ausdehnung/ Abgrenzung wie auch die Bewertung archäologischer Kulturgüter durch qualifizierte Prospektionsmaßnahmen auf Ebene der verbindlichen

-

¹⁶ LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND: https://kuladig.lvr.de, Internetabfrage am 12.07.2022

Bauleitplanung vorzunehmen. Vom "LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland" wurden keine grundsätzlichen Bedenken gegenüber der angestrebten Flächenentwicklung geäußert. Vorhandene Sachgüter von gesellschaftlicher Bedeutung sind durch geeignete Festsetzungen im Bebauungsplan zu sichern.

2.4.8 Schutzgut Fläche

Die Fläche ist eine begrenzte Ressource, mit der nach verschiedenen gesetzlichen Vorgaben (s. Kap. 1.3) sparsam umzugehen ist. Als Kriterium für die Bewertung des Schutzgutes Fläche wird der **Flächenverbrauch von Freiflächen** bei der Umsetzung der Planung herangezogen. In den Kapiteln 2.4.1 bis 2.4.7 wurde die Flächeninanspruchnahme bereits schutzgutbezogen bewertet. Nachfolgend werden die Aspekte noch einmal als eigenständiger Umweltbelang zusammengefasst.

Bezogen auf das Schutzgut "Fläche" handelt es sich beim Plangebiet derzeit maßgeblich um unversiegelte Freiflächen mit intensiver landwirtschaftlicher Nutzung, die aufgrund einer beträchtlichen Größe von ca. 37 ha und der Lage in der offenen Feldflur einen sehr hohen Wert für das Schutzgut "Fläche" aufweisen. Mit der Planung kommt es zu einem dauerhaften Entzug des Plangebietes als Freifläche, die für das Schutzgut sehr hohe umwelterhebliche Auswirkungen zur Folge hat.

Für das Schutzgut Fläche ergeben sich folgende Bewertungen bezüglich der Vorbelastung/ des Bestands und der zu erwartenden Auswirkungen durch die Planung:

- Vorbelastung/ Bestand: Beim Änderungsbereich handelt es sich maßgeblich um unversiegelte Freiflächen mit intensiver landwirtschaftlicher Nutzung, die als Ackerflächen von beträchtlicher Größe und aufgrund der Lage in der offenen Feldflur einen sehr hohen Wert für das Schutzgut "Fläche" aufweisen.
- <u>Umweltrelevante Auswirkungen durch die Planung</u>: Mit der Planung kommt es zu einem dauerhaften Entzug des Änderungsbereiches als Freifläche. In Bezug auf den Verlust von landwirtschaftlicher Freifläche in der Größe von ca. 37 ha sind <u>sehr hohe</u> umwelterhebliche Auswirkungen für das Schutzgut "Fläche" gegeben.

2.4.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, zu bestehenden Schutzgebieten sowie kumulative Wirkungen von Planungen in einem engen räumlichen Zusammenhang

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter können sich gegenseitig beeinflussen. Eine Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen (kumulative Effekte) der Schutzgüter untereinander ist im Änderungsbereich nicht zu erwarten. Wechselwirkungen der Planänderungen zu nationalen und/ oder europäischen Schutzgebieten sind nach derzeitiger Kenntnis weder räumlich noch funktional gegeben. Auswirkungen auf die nächstgelegenen Natura-2000-Gebiete sind nach nicht zu erwarten. Eine abschließende Prüfung ist auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung oder auf Ebene der Genehmigungsplanung vorzunehmen.

2.5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen sind Maßnahmen für verschiedene Schutzgutfunktionen durchzuführen. Hierzu zählen der Schutz

der menschlichen Gesundheit, der Artenschutz sowie Boden-, Grundwasser- und Klimaschutz und auch das Landschaftsbild. Darüber hinaus kann es erforderlich sein, Maßnahmen zum Schutz des kulturellen Erbes vorzusehen.

Schutz der menschlichen Gesundheit

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung oder in der Genehmigungsplanung sind Vorkehrungen zum Schutz erheblicher Emissionen, von Kampfmitteln, dem Umgang mit Gefahrenstoffen und der fachgerechten Entsorgung industrieller Abfälle zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit vorzunehmen. Diese Vorkehrungen sind unter Beachtung schutzbedürftiger Nutzungen im Umfeld des Plangebietes zu treffen.

Artenschutz

Für den Artenschutz sind Maßnahmen zur Vermeidung/ Verringerung der Störwirkung der Außenbeleuchtung auf lichtscheue Fledermausarten erforderlich. Dies betrifft die Leuchtmittel zur Vermeidung eines Anlockeffektes auf Insekten und die Vermeidung des Ausleuchtens von Gehölzstrukturen im Änderungsbereich wie auch benachbarter Gehölzstrukturen. Weiterhin gilt es, bei der Baufeldräumung die Verbotstatbestände der Tötung und der Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu vermeiden. Als CEF-Maßnahme sind Brutstandorte für die bodenbrütenden Feldvogelarten artgerecht herzustellen. Beeinträchtigungen des "Bluthänflings" können voraussichtlich durch den Erhalt der Feldhecke am Höst-Vornicker-Weg mit begleitenden Pufferflächen und durch die Anlage neuer randlicher Feldhecken vermieden bzw. ersetzt werden.

Bodenschutz

Zum Erhalt naturnaher Böden sind bei allen Bodenarbeiten Ober- und Unterboden getrennt zu lagern. Nach § 202 BauGB in Verbindung mit der DIN 18915 ist der humose Oberboden (Mutterboden) bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später möglichst (ortsnah) wieder einzubauen.

Zur Vermeidung schädlicher Bodenveränderungen beim Auf- und Einbringen von Materialien sowie durch physikalische Einwirkungen sind die Vorgaben der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sowie der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) zu beachten.

Grundwasserschutz/ Niederschlagswasserbeseitigung

Zum Erhalt der Grundwasserneubildungsrate sollte das Niederschlagswasser ortsnah dem natürlichen Wasserkreislauf wieder zugeführt werden. Der Maßnahme ist unter Beachtung des Umfangs der Neuversiegelung eine besondere Bedeutung für das Schutzgut "Wasser" beizumessen. Die Maßnahmen sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben zur Niederschlagswasserbeseitigung It. § 55 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)¹⁷ in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung vorzusehen.

Zur Minimierung von Risiken vor Verschmutzungen von Grund- und Oberflächengewässern trägt der vorgesehene Ausschluss sogenannter Störfallbetriebe im verbindlichen Bauleitplanverfahren auf den an das Abgrabungsgewässer angrenzenden Flächen bei. Weitere Risiken vor Stoffeinträgen in Grund- und Oberflächengewässer können mit der Sicherstellung einer fachgerechten Lagerung und Handhabung gefährlicher Betriebsstoffe minimiert werden.

Seeling + Kappert GbR

¹⁷ WASSERHAUSHALTSGESETZ (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBI. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 5) geändert worden ist

Hochwasserschutz

Für das Plangebiet besteht partiell ein erhöhtes Risiko bei extremen Regenereignissen. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sind Maßnahmen zum Schutz der menschlichen Gesundheit sowie der Infrastruktur und schutzwürdiger Objekte unter Beachtung der Vorgaben des Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz (BRPH) zu treffen.

Klimaschutz

Aus Sicht des Klimaschutzes wären Begrünungsmaßnahmen am Gebäude sowie am neuen Siedlungsrand hilfreich. Auch die Förderung regenerativer Energien im Plangebiet würde zum Klimaschutz beitragen.

Orts- und Landschaftsbild

Eine landschaftsgerechte Eingrünung des Gewerbegebietes würde zur Verringerung nachteiliger optischer Folgen für die Umgebung beitragen.

Erholung

Zum Erhalt des Raumes für die Naherholung bzw. als Zugang zum Nierskorridor sind die bedeutsamen Wegeverbindungen weiter aufrechtzuerhalten bzw. zu optimieren.

Schutz des kulturellen Erbes

Die archäologische Befundsituation wie auch die Bewertung archäologischer Kulturgüter ist auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung vorzunehmen. Vorhandene Sachgüter von gesellschaftlicher Bedeutung sind durch geeignete Festsetzungen im Bebauungsplan zu sichern.

Schutzgebiete

Die geschützte Allee an der L 77 ist bei nachfolgenden Planungen zu beachten und soweit wie möglich zu erhalten. Im Rahmen nachgelagerter Plan- und/ oder Genehmigungsverfahren ist der Nachweis zu führen, dass von den Vorhaben für die nächstgelegenen Natura-2000-Gebiete keine erheblichen Beeinträchtigungen ausgehen. Sollten im Plangebiet relevante Konzentrationen an Stickoxyden entstehen, sind geeignete emissionsmindernde Maßnahmen (z.B. bei der Produktion) vorzusehen.

Landschaftsplanung/ naturschutzfachliche Eingriffsregelung

Im verbindlichen Bauleitplanverfahren ist der Eingriff in Natur- und Landschaft nach der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung nach §§ 14 ff. BNatSchG zu ermitteln. Im Änderungsbereich werden durch die beabsichtigte industrielle Nutzung nur eingeschränkt Flächen zur Kompensierung des Eingriffs in Natur und Landschaft entstehen. Die vollständige Kompensation wird demzufolge planextern nachgewiesen werden müssen. Die Stadt Goch sowie die Gemeinde Weeze verfügen über geeignete Kompensationsflächen, sodass generell eine Kompensation möglich sein wird.

2.6 Alternativenprüfung

Durch die im Regionalplan RPD enthaltene Flächendarstellung des Plangebietes als "Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)" mit den Zweckbindungen (Z) "Standorte für flächenintensive Vorhaben und Industrie" und "Überregional bedeutsame Standorte für eine gewerbliche und industrielle Entwicklung" (GIB-Z) entspricht die vorliegenden Flächenplanung den regionalen Zielen der Raumordnung. Andere Standorte für so eine Flächenentwicklung sind – auch in der weiteren Umgebung – nicht vorhanden. Alternative

Flächenentwicklungen, die zu geringeren Konflikten für die Umwelt führen würden, sind unter Beibehaltung der raumordnerischen Ziele insgesamt nicht erkennbar.

2.7 Schwere Unfälle und Katastrophen

Im Rahmen der Umweltprüfung ist zu untersuchen, ob durch die Umsetzung der im Bauleitplanverfahren beschriebenen Vorhaben eine besondere Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen für die aufgeführten Schutzgüter zu erwarten ist.

Die Lagerung von und die Arbeit mit (wassergefährdenden) Gefahrstoffen kann im Katastrophenfall zu schwerwiegenden Folgen für den Menschen und die Umwelt führen. Im näheren Umfeld des Plangebietes liegen schutzbedürftige Nutzungen vor. Zu schutzbedürftigen Nutzungen i.S. des § 50 Satz 1 BlmSchG zählen im Gewerbegebiet "Goch Süd" Einzelhandelsbetriebe mit Publikumsverkehr, die Kita "Am Sandthof" und "Haus Freudenberg" als Einrichtung für Menschen mit Behinderung. Weiterhin liegen im näheren Umfeld vier Wohngebäude südlich der Uedemer Straße (L 77) und das unmittelbar an den Änderungsbereich angrenzende Grundstück mit Wohngebäude Höst-Vornicker-Weg 13. Bei dem nächstgelegenen Wohngebiet handelt es sich um ein reines Wohngebiet, das allerdings eine Entfernung von ca. 300 – 350 m zur Planfläche aufweist und nördlich der Uedemer Straße (L 77) liegt.

Weiterhin sind unter dem Aspekt schwerer Unfälle und Katastrophen auch die Nähe der vorliegenden Planfläche zum Abgrabungsgewässer "Höster Feld" westlich des Plangebietes und die geringe Überdeckung des Grundwasserspeichers zu berücksichtigen.

Abschließende Regelungen zur Vermeidung erheblicher Risiken für die menschliche Gesundheit wie auch für die Umwelt sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu treffen. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes sind solche Regelungen nicht möglich.

Dies soll für den Betrieb zur Herstellung und Verarbeitung von Wellpappe, der mit der Zufahrt und seinen Betriebsflächen am nächsten zu dem Abgrabungsgewässer liegt und im Nordwesten unmittelbar an das Gewerbegebiet Goch-Süd angrenzt, durch den Ausschluss von Anlagen in allen Bauabschnitten, die einen Betriebsbereich i.S. v. § 3 Abs. 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (sog. Störfallbetriebe) bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereiches wären, Rechnung getragen werden. Die geplante Wellpappenproduktion und -verarbeitung erfolgt mit gesundheitlich und für die Umwelt unbedenklichen Produktionsstoffen. Lediglich verschiedene Betriebsmittel können ein erhöhtes Risiko darstellen. Durch geringe Mengen dieser Stoffe wie auch durch eine fachgerechte Lagerung und Umgang mit solchen Stoffen kann das Risiko erheblich gemindert werden. Bei den bisher noch nicht abschließend oder unbeplanten gewerblichen Bauflächen kann ebenfalls durch den Ausschluss von Störfallbetrieben oder aber besonderer Vorkehrungen zum Schutz des Menschen und der Umwelt das Risiko bezüglich Katastrophen wirkungsvoll gemindert werden. Sollten aufgrund der Betriebsart besondere Vorkehrungen zur Minderung erheblicher Risiken im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erforderlich sein, so sind die hierfür erforderlichen Vorkehrungen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB entsprechend darzustellen.

3. Zusätzliche Angaben

3.1 Beschreibung der technischen Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten

Die Methodik der Umweltprüfung für die Bauleitplanung ergibt sich aus den Vorgaben des Baugesetzbuches. Wesentliche Grundlage ist die Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB. Die Analyse und Bewertung der Umwelt erfolgt verbal-argumentativ in Anlehnung an die "Ökologische Risikoanalyse" auf Grundlage der Auswertung schutzgutbezogener Daten. Im Rahmen der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weeze und der 122. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Goch wurden ein gesonderter Artenschutzfachbeitrag (SEELING + KAPPERT GBR, 2023) und - für den südwestlichen Teil der FNP-Änderung - ein Bericht zur archäologischen Prospektion (GOLDSCHMIDT, 2023) erstellt. Weiterhin erfolgte eine Überprüfung der verkehrlichen Situation für das gesamte Zweckverbandsgebiet unter Berücksichtigung bestehender Gewerbe- und Einzelhandelsflächen im Gewerbegebiet Goch-Süd durch das Büro DTV (2020). Die Bodenverhältnisse und die Versickerungsleistung der Böden wurden anhand eines hydrogeologischen Gutachtens exemplarisch für den südwestlichen Teil des Änderungsbereiches durch das Geotechnische Büro MÜLLER UND PARTNER (2017) untersucht. Die Prognose möglicher Auswirkungen der geplanten Gewerbeentwicklung in Bezug auf das nächstgelegene FFH-Gebiet basiert auf einer Immissionsprognose zu Stickstoff- und Säuredeposition des Büros MÜLLER-BBM für den Betrieb zur Wellpappenherstellung und -verarbeitung im südwestlichen Teil des Änderungsbereiches. Maßnahmen zur Minderung von Schallemissionen wurden basierend auf den Ergebnissen einer Schallprognose des Büros ACCON (2023) für denselben Betrieb im Südwesten des Änderungsbereiches angeführt.

Der Nachweis der Kompensation, die Festlegung der im Plangebiet zulässigen Nutzungen, der Umgang mit dem Niederschlagswasser und Maßnahmen zum Arten-, Boden- und Klimaschutz sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung festzulegen.

Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung werden die vorliegenden Daten für den Umweltbericht als ausreichend erachtet.

3.2 Monitoring

Das Monitoring dient der Überwachung der erheblichen negativen Umweltauswirkungen, die durch die Realisierung der Planung entstehen können. Entsprechend der Ergebnisse der Umweltprüfung sind für verschiedene Schutzgutfunktionen umwelterhebliche Auswirkungen hoher und sehr hoher Intensität zu erwarten. Dies ist ursächlich in der Inanspruchnahme von Freiflächen in beträchtlicher Größe zu sehen, was Auswirkungen für verschiedene Schutzgutfunktionen haben wird (s. Kap. 2.4.1 – 2.4.8) . Dabei handelt es sich nach den Ergebnissen der Umweltprüfung um lokale Folgen, die auf den Änderungsbereich und das nähere Umfeld begrenzt sein werden.

Geeignete Maßnahmen zum Monitoring sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung – soweit erforderlich – festzulegen. Diese könnten insbesondere das Bodenmanagement und den Artenschutz betreffen.

Auf die Unterrichtungspflicht der Behörden gem. § 4 (3) BauGB wird hingewiesen.

3.3 Zusammenfassung

Mit den Änderungen der Flächennutzungspläne der Gemeinde Weeze und der Stadt Goch sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die gewerbliche/ industrielle Entwicklung eines ca. 37 ha großen Gebietes östlich des Gocher Siedlungsrandes geschaffen werden. Der Regionalplan Düsseldorf (RPD) sieht für das Gebiet die Darstellung eines "GIB-Z" für flächenintensive und erheblich belästigende Gewerbebetriebe vor. Zur Entwicklung dieses Gewerbeparks haben sich die beiden Kommunen zum Zweckverband Weeze-Goch (Ge-WeGo) zusammengeschlossen. Anlässlich eines konkreten Interesses zur Ansiedlung eines großen Herstellers standardisierter und kundenspezifischer Industrie- und Schwerverpackungslösungen in Verbindung mit weiteren Anfragen von Logistikunternehmen soll das für eine Teilfläche bereits 2017 begonnene Verfahren nun für die gesamten noch zur Verfügung stehenden Flächen des Zweckverbandes aufgenommen und mit der Bezeichnung "42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weeze und 122. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Goch" fortgeführt werden.

Gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB ist im Rahmen des Bauleitplanverfahrens eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die Auswirkungen durch die Planung und einer Nullvariante auf die natürlichen Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Wasser und Boden, Fläche, Luft und Klima, Landschaft sowie Kulturelles Erbe und sonstige Güter und deren Wechselwirkungen untereinander zu bewerten sind. Mit der Durchführung der Umweltprüfung wurde das Büro SEELING + KAPPERT GBR beauftragt.

Der Geltungsbereich umfasst maßgeblich landwirtschaftliche Nutzflächen in der Feldflur südöstlich des Gewerbegebietes Goch-Süd im erweiterten Nierskorridor. Die Nutzung wird von Ackerflächen bestimmt, die von mehreren Wirtschaftswegen gegliedert werden. Zentral gelegen im Änderungsbereich ist zudem eine kleinflächige, z.T. verbuschte Brachfläche (ruderalisierte Kompensationsfläche mit Feldgehölz- und Obstbaumpflanzung) sowie eine Feldhecke am Höst-Vornicker-Weg. Außerhalb des Plangebietes befindet sich an der L 77 auf Höhe des Änderungsbereiche eine Allee aus Linden mittleren Alters. Das Abgrabungsgewässer "Höster Feld" in einer Größe von ca. 63 ha ist im Bereich der angrenzenden Flächen bereits renaturiert. Umfangreiche Gehölzpflanzungen bilden die randliche Eingrünung dieser Fläche und reichen bis an die betroffenen Planflächen heran. Nordwestlich schließt das Gewerbegebiet "Goch-Süd" an. Neben nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben haben sich hier auch mehrere großflächige Einzelhandelsbetriebe niedergelassen. Im Plangebiet selber sind keine schutzbedürftigen Einrichtungen und Nutzungen vorhanden, wohl aber im näheren Umfeld. In der Feldflur südlich des Änderungsbereiches stehen zwei Windenergieanlagen.

In den geltenden Flächennutzungsplänen wird der Änderungsbereich fast vollständig als "Flächen für die Landwirtschaft" dargestellt. Lediglich im Nordwesten stellt der FNP der Stadt Goch "Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" dar. Weiterhin ist in den Flächennutzungsplänen eine Gasfernleitung im Bereich des Gocher Grenzweges aufgeführt. Im Südosten überlagert eine Konzentrationszone für Windenergie den Änderungsbereich. Im Osten ragen Teile einer Richtfunkstrecke in das Plangebiet herein.

Im Änderungsbereich ist zukünftig die Darstellung einer ca. 37 ha großen Fläche zur Entwicklung von gewerblichen Bauflächen (G) vorgesehen. Die im Flächennutzungsplan der Gemeinde Weeze dargestellte Konzentrationsfläche für Windenergie wird in der Planänderung nicht übernommen und entfällt in den vom Änderungsbereich überlagerten Flächen; die anderen genannten überlagernden Darstellungen werden übernommen. Auf eine kleinteilige

Darstellung von Grün- und Maßnahmenflächen wird wegen des Gebietscharakters als Gewerbe-/ Industriegebiet verzichtet. Randliche Eingrünungen sowie der Schutz von Strukturen innerhalb des Gebietes sollen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung geregelt werden.

Bei einer Nullvariante, d.h. dem Verzicht der Planänderung, wäre auch weiterhin mit einer fast ausschließlich landwirtschaftlichen Nutzung zu rechnen. Die Flächen wären weiterhin unversiegelt, was unter klimatischen Aspekten, dem Bodenschutz und der Bewertung der Fläche für die landwirtschaftliche Produktion zu einer günstigeren Prognose im Vergleich zu einer Bebauung führen würde. Im Gegenzug müsste auf eine Ansiedlung der hier vorgesehenen flächenintensiven Unternehmen verzichtet werden, da selbst großräumig betrachtet im Kreis Kleve keine hierfür geeigneten Standorte vorhanden bzw. auf Ebene der Regionalplanung vorgesehen sind.

Die Umwelterheblichkeit wird in Anlehnung an die "Ökologische Risikoanalyse" (s. Tab. 2.4.1) anhand der Wertigkeit/ Empfindlichkeit der Schutzgutfunktionen in ihrer aktuellen Ausprägung in Verbindung mit den prognostizierten Folgen durch die Planung ermittelt. Für die Schutzgüter ergibt sich folgende Bewertung:

Schutzgut Mensch

- ▶ Vorbelastungen/ Bestand: Die Planänderung betrifft ca. 37 ha landwirtschaftliche Nutzfläche, die jedoch außerhalb von "agrarstrukturell bedeutsamen" Flächen liegt; Belange der Forstwirtschaft sind nicht betroffen; die Flächen weisen als Ackerflächen selber keine direkte Bedeutung für die Erholungsnutzung auf, es liegen jedoch für die Erholung genutzte Wegeverbindung vor; es bestehen Schallemissionen durch nahegelegene Windkraftanlagen; zivile Altlasten sind im Plangebiet nicht bekannt, es bestehen jedoch Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen im Bereich der Planänderungen; die Kampfmittelbeseitigung ist noch nicht für alle Bereiche abgeschlossen.
- <u>Umwelterheblichkeit der Planung</u>: Für das Schutzgut Mensch sind durch die Planung nach derzeitiger Kenntnis umweltrelevante Veränderungen hoher Intensität für den Aspekt der Landwirtschaft zu erwarten. Für die Siedlungsentwicklung stellt sich die Planänderung positiv dar. Auf Ebene der nachfolgenden Planungen sind die Auswirkungen der Planänderungen in Bezug auf relevante Emissionen darzulegen. Der Gefahr für die menschliche Gesundheit im Katastrophenfall bei der Verarbeitung und Lagerung von Gefahrenstoffen wie auch durch relevante Emissionen ist auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung oder im Genehmigungsverfahren Rechnung zu tragen. Hierbei ist auch die Gefahr von Stoffeinträgen in das Grundwasser zu berücksichtigen. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sind weitere Vorkehrungen zum Schutz vor Kampfmitteln vorzunehmen. Generell sind geeignete Maßnahmen gegeben, Risiken für Katastrophenfälle deutlich zu mindern oder zu vermeiden.

Schutzgut Tiere und Pflanzen/ Biologische Vielfalt

Vorbelastung/ Bestand: Die Vegetation der Planfläche zeigt keine Übereinstimmung mit der potnatVeg. Für das gesamte Gebiet besteht kein Schutzstatus nach Bundes- bzw. Landesnaturschutzgesetz und nach europäischen Richtlinien. Die Artenvielfalt der Vegetation ist in weiten Teilen des Änderungsbereiches durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung als ausgesprochen gering zu betrachten. Unter Berücksichtigung des Plangebietes als Brutstätte für bodenbrütende Feldvogelarten wie auch die Artenvielfalt in der Hecke am Höst-Vornicker-Weg in Verbindung mit der

kleinen benachbarten Brache wird die **biologische Vielfalt** mit einem <u>mittleren</u> bis hohen Wert bewertet.

➤ <u>Umwelterheblichkeit der Planung</u>: Für das Schutzgut ergeben sich umwelterhebliche Auswirkungen durch die Inanspruchnahme von Freiflächen. Der Verlust der natürlichen Ressource des Lebensraumes für Tiere und Pflanzen ist aufgrund des in einem Gewerbe-/ Industriegebiet zu erwartenden hohen Anteils versiegelter Flächen mit einer hohen Intensität zu bewerten. Flächen zur Entsiegelung und Wiederherstellung der Lebensraumfunktion sind nicht vorhanden. In den Randbereiches des Plangebietes ist mit einer Strukturanreicherung durch landschaftsgerechte Gehölze zu rechnen, die zu einer Steigerung der biologischen Vielfalt beitragen kann. Der Verlust von mindestens neun Brutrevieren der Feldlerche und eines vom Rebhuhn bedingen die Durchführung von CEF-Maßnahmen zur artgerechten Optimierung von Ackerstandorten. Unter Berücksichtigung dieser CEF-Maßnahmen wie auch Vermeidungsmaßnahmen stehen die artenschutzrechtlichen Belange i.S. der §§ 39 und 44 BNatSchG der angestrebten Entwicklung des Gewerbegebietes nicht entgegen. Der naturschutzfachliche Eingriff ist in weiten Teilen extern zu erbringen. Die Umsetzung durch den Erwerb von Ökopunkten oder auch die Durchführung externer Maßnahmen ist nach vorliegender Kenntnis möglich. Unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen verbleibt für den Aspekt der biologischen Vielfalt eine mittlere Umwelterheblichkeit. Die Kompensation wie auch die Durchführung von CEF-Maßnahmen sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sicherzustellen.

Dem Aspekt des **Schutzstatus** kommt im Plangebiet <u>keine Bedeutung</u> zu. Allerdings sind in nachgeordneten Verfahren potenzielle Beeinträchtigungen der Allee an der L 77 sowie den nächstgelegenen Natura-2000-Gebieten durch mögliche Stickstoffemissionen abschließend zu prüfen.

Schutzgut Wasser

- Vorbelastung/ Bestand: Unter Berücksichtigung sehr ergiebiger Grundwasservorkommen im Untergrund, die von Böden mit geringer Gesamtfilterwirkung in geringer
 Stärke überdeckt werden, ergibt sich in der Summe eine mittlere Empfindlichkeit gegenüber Grundwasserverschmutzungen und somit auch ein erhöhtes Risiko für die
 natürliche Ressource Wasser; im Plangebiet selber sind keine Schutzgebiete
 (Trinkwasserschutz, Überschwemmungsgebiete) vorhanden; Beeinträchtigungen eines etwa 1,0 km entfernten Wasserschutzgebietes sind durch die Planung nicht zu
 erkennen.
 - Die Niers verläuft östlich der Planfläche. Lediglich über die Fließrichtung des Grundwasserhorizonts in nordöstlicher Richtung bestehen funktionale Verbindungen zur Niers. Südwestlich grenzt ein Abgrabungsgewässer der Sandgrube "Höster Feld" an das Plangebiet an. Allein durch die Nähe der Gewässer besteht ein erhöhtes Gefahrenpotenzial.
- <u>Umwelterheblichkeit der Planung</u>: Nach derzeitiger Kenntnis ergeben sich für das Grundwasser mittlere umweltrelevante Auswirkungen durch die Umsetzung der Planinhalte. Das von den befestigten Flächen oberflächig ablaufende Niederschlagswasser wird voraussichtlich in weiten Teilen dem natürlichen Wasserkreislauf wieder zugeführt. Besonderen Risiken für die natürliche Ressource Wasser, z.B. durch Freisetzen von Gefahrstoffen im Katastrophenfall, sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren zu bewerten, da im vorliegenden

Änderungsverfahren der vorbereitenden Bauleitplanung keine Nutzungen für die Gewerbeflächen festgelegt bzw. ausgeschlossen werden.

Es sind keine **Schutzgebiete** von der Planänderung betroffen.

Schutzgut Boden/ Relief

- Vorbelastung/ Bestand: Im Plangebiet liegen Böden mittlerer Bodenfruchtbarkeit mit weitgehend naturnahen Bodenverhältnissen allerdings ohne besonderen Schutzstatus vor; sie weisen auch keine besondere Funktion als CO2-Senke auf. Die Böden besitzen im Bestand eine mittlere Empfindlichkeit gegenüber Veränderungen. Es handelt sich um eine fast ebene Fläche ohne topografische Besonderheiten.
- <u>Umwelterheblichkeit der Planung:</u> Der Verlust der natürlichen bodenökologischen Funktionen im Rahmen der umfangreichen Neuversiegelung, die sich auf bis zu 80% der Gewerbe-/ Industriegebiete belaufen kann, führt für das Schutzgut Boden zu einer hohen Umwelterheblichkeit. Zur Minderung des Eingriffs bei der Bauausführung sind entsprechende Schutzmaßnahmen unter Beachtung von § 202 BauGB in Verbindung mit der DIN 18915 wie auch der BBodSchV und der ErsatzbaustoffV auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung vorzusehen. Dies beinhaltet auch ab einer Flächengröße von 3.000 m² Boden die Empfehlung zur Durchführung einer bodenkundlichen Baubegleitung zur Eingriffsminderung und -vermeidung. Flächen zur Entsiegelung sind nicht vorhanden.

Schutzgut Klima/ Luft

- Vorbelastung/ Bestand: Es liegen verhältnismäßig günstige klimatische Voraussetzungen für eine gewerbliche/ industrielle Nutzung mit mittleren lufthygienischen Vorbelastungen vor, die maßgeblich aus der intensiven Landwirtschaft resultieren. Das Plangebiet ist mit den großen landwirtschaftlichen Flächen als Kaltluftentstehungsgebiet zu werten, dem jedoch keine überregionale Bedeutung als klimatischer Ausgleichsraum für die benachbarten Kommunen oder als Luftleitbahn zukommt.
- ▶ Umweltrelevante Auswirkungen durch die Planung: Mit der Realisierung des geplanten Bauvorhabens wird es zu einer großflächigen Neuversiegelung von Freiflächen kommen. Das lokale Klima wird sich im Bereich der Vorhabenflächen von einem Freiflächenklima zu einem Gewerbeklima verschlechtern. Die Auswirkungen des Vorhabens für das Schutzgut Klima und Luft werden für die Planfläche selber mit einer hohen Relevanz bewertet. Durch geeignete Begrünungsmaßnahmen, insbesondere auch Dachbegrünung, können die Veränderungen jedoch gemindert werden; weiterhin kann mit der Erzeugung und Verwendung regenerativer Energien ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden. Entsprechende Regelungen sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung vorzunehmen. Das aus klimatischer Sicht günstige Umfeld lässt erwarten, dass die klimatischen Veränderungen weitgehend auf die Planfläche selber begrenzt bleiben.

Schutzgut Landschafts-/ Ortsbild

Vorbelastung/ Bestand: Die optische Wirkung der Planfläche wird von der landwirtschaftlichen Nutzung in Ortsrandlage sowie durch benachbarte, bisher nicht eingegrünte Hallen des Einzelhandels und zwei Windkraftanlagen östlich der Planfläche geprägt; unter Berücksichtigung randlicher Gehölzstrukturen an dem Abgrabungsgewässer, der Lindenallee an der L 77 und der Feldhecke am Höst-Vornicker-Weg ist der landschaftsästhetische Wert als "mittel" zu bewerten.

Umweltrelevante Auswirkungen durch die Planung: Für das Schutzgut Landschafts-/ Ortsbild sind durch z.T. hohe Gewerbehallen mit großer Kubatur nachhaltige Veränderungen zu erwarten, die voraussichtlich eine hohe Umweltrelevanz für das Gebiet selber haben werden. Der Ortsrand wird deutlich weiter in die Feldflur verlagert. Durch die Höhe der Hallen wird der betroffene Sichtraum auch über die angrenzenden oder nahegelegenen Straßen B 67 und L 77 hinausgehen. Eine Veränderung charakteristischer oder historischer Sichtbezüge ist allerdings nicht erkennbar. Randliche Eingrünungen, die auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung vorzusehen sind, können den Eingriff mindern.

Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

- Vorbelastung/ Bestand: Baudenkmäler liegen im Plangebiet nicht vor; die Prospektion von Teilen des Plangebietes ergaben z.T. bis zu 80 cm starke Auftragungshorizonte, in denen Funde einer früheisenzeitlichen Siedlung (evtl. auch Gräber) nachgewiesen wurden. Die Planfläche liegt im Bereich der Kulturlandschaft der "Niersniederung", jedoch außerhalb von "historischen Kulturlandschaften". Im Änderungsbereich sind befestigte Wirtschaftswege und eine Gasfernleitung vorhanden. Dem Änderungsbereich ist wegen der archäologischen Funde insgesamt eine hohe Sensibilität gegenüber Veränderungen beizumessen.
- Umweltrelevante Auswirkungen durch die Planung: Für das Schutzgut "Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter" können bei Realisierung der gewerblichen Bauflächen Konflikte entstehen. Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung lassen sich diese weder genau benennen noch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen festlegen. Daher ist die archäologische Befundsituation Existenz von Bodendenkmälern, Art, Erhaltung, Ausdehnung/ Abgrenzung wie auch die Bewertung archäologischer Kulturgüter durch qualifizierte Prospektionsmaßnahmen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung vorzunehmen. Vom "LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland" wurden keine grundsätzlichen Bedenken gegenüber der angestrebten Flächenentwicklung geäußert. Vorhandene Sachgüter von gesellschaftlicher Bedeutung sind durch geeignete Festsetzungen im Bebauungsplan zu sichern.

Schutzgut Fläche

- Vorbelastung/ Bestand: Beim Änderungsbereich handelt es sich maßgeblich um unversiegelte Freiflächen mit intensiver landwirtschaftlicher Nutzung, die als Ackerflächen von beträchtlicher Größe und aufgrund der Lage in der offenen Feldflur einen sehr hohen Wert für das Schutzgut "Fläche" aufweisen.
- <u>Umweltrelevante Auswirkungen durch die Planung</u>: Mit der Planung kommt es zu einem dauerhaften Entzug des Änderungsbereiches als Freifläche. In Bezug auf den Verlust von landwirtschaftlicher Freifläche in der Größe von ca. 37 ha sind <u>sehr hohe</u> umwelterhebliche Auswirkungen für das Schutzgut "Fläche" gegeben.

Eine Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen (kumulative Effekte) der Schutzgüter untereinander ist im Änderungsbereich nicht zu erwarten.

Zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung Maßnahmen für verschiedene Schutzgutfunktionen durchzuführen. Hierzu zählen der Schutz der menschlichen Gesundheit, der Artenschutz sowie Boden-, Grundwasser- und Klimaschutz und auch das Landschaftsbild. Darüber hinaus kann es erforderlich sein, Maßnahmen zum Schutz des kulturellen Erbes vorzusehen.

Auch der Eingriff nach der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung ist im verbindlichen Bauleitplanverfahren zu ermitteln und durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren. Der überwiegende Teil der Kompensation wird planextern zu erbringen sein, wofür aber geeignete Flächen vorhanden sind.

Alternative Standorte für die angestrebte gewerbliche/ industrielle Nutzung sind nicht gegeben, da das Vorhaben aus dem Regionalplan RPD entwickelt wird. Dieser sieht die Ausweisung eines GIB-Z für flächenintensive Vorhaben mit überregionaler Bedeutung vor. Dem entspricht die Planung.

Aufgrund der dargelegten Nähe des Plangebiets zu den vorgenannten schutzbedürftigen Einrichtungen und Nutzungen sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung Regelungen zu treffen, mit denen ein erhöhtes Risiko für Unfälle und Katastrophen reduziert werden kann. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes sind solche Regelungen nicht möglich. Mit solchen Regelungen, z.B. der Ausschluss von Betrieben oder Betriebsbereichen die unter die Störfallverordnung nach BlmSchG fallen wie auch die Sicherstellung einer fachgerechte Lagerung und Umgang mit solchen Stoffen, kann das Risiko wirkungsvoll gemindert werden. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten. Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung werden die vorliegenden Daten für den Umweltbericht als ausreichend erachtet. Geeignete Maßnahmen zum Monitoring sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung – soweit erforderlich – festzulegen. Diese könnten insbesondere das Bodenmanagement und den Artenschutz betreffen.

Weeze, den 28.09.2023

Seeling + Kappert GbR

Büro für Objekt- und Landschaftsplanung

8. Suby. Kepert

Literatur- und Quellenverzeichnis

ACCON (2023): Schalltechnische Untersuchung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan und Betrieb des Tricor Standortes im Gewerbepark Weeze-Goch, Greifenberg 20.09.2023

BACHFISCHER, R. (1978): Die ökologische Risikoanalyse. München

BAUGESETZBUCH – BauGB: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) geändert worden ist

BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF: Regionalplan RPD in der der Fassung der Bekanntmachung vom 13.04.2018 mit Beikarten

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ – BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. März 2010, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBI. I S. 1362) geändert worden ist

DTV-VERKEHRSCONSULT GMBH (2020): Verkehrsgutachten für den Gewerbepark Weeze-Goch, Aachen, 12.11.2020

GEMEINDE WEEZE: Flächennutzungsplan der Gemeinde Weeze (1982, Stand: 12.12.2018)

GEOLOGISCHER DIENST NRW: "Webbasierte Bodenkarte 1:50.000 von Nordrhein-Westfalen", Internetabfrage vom 13.06.2022

GEOTECHNISCHES BÜRO MÜLLER UND PARTNER (2017): "Hydrogeologisches Gutachten für den geplanten Neubau eines Wellpappe-, Produktions- und Verarbeitungsbetriebes in 47574 Goch, Gocher Grenzweg/ Houenweg", Krefeld, 28.04.2017

GOLDSCHMIDT ARCHÄOLOGIE & DENKMALPFLEGE (2023): Bericht zum Sondageprogramm RP 2022/1111, Monschau

KREIS KLEVE: Landschaftsplan Kreis Kleve Nr. 9 "Goch" (Stand: 2004)

KREIS KLEVE: Landschaftsplan Kreis Kleve Nr. 10 "Weeze" (Stand: 2004, 2. Änderung)

KREIS KLEVE: Listen der Baudenkmäler der Stadt Goch und der Gemeinde Weeze

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2014): "Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion Düsseldorf", Recklinghausen, August 2014

LANDESANSTALT FÜR NATUR, UMWELT- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV): Infosysteme, Internetabfrage vom 10.06.2022

LANDESANSTALT FÜR NATUR, UMWELT- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV): Emissionskataster, Internetabfrage Mai 2023 (http://www.ekl.nrw.de/ekat/#)

LANDESANSTALT FÜR NATUR, UMWELT- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV): Klimaatlas NRW, Klimaanalyse Gesamtbetrachtung (Online-Zugriff: https://www.klimaatlas. nrw.de/klima-nrw-karte?&itnrw_address=Weeze (18.08.2023)

LANDESNATURSCHUTZGESETZ NRW – LNATSCHG NRW: Landesnaturschutzgesetz NRW in der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Februar 2022 (GVOBI.Schl.-H. S. 91)

LANDESWASSERGESETZ NRW – LWG NRW: in der Fassung vom 8. Juli 2016, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470)

LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND (LVR): "Kultur, Landschaft, Digital. Informationssystem über die Historische Kulturlandschaft und das landschaftliche Kulturelle Erbe" (https://kuladig.lvr.de), Internetabfrage 13.06.2022

LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND (LVR)-AMT FÜR BODENDENKMALPFLEGE IM RHEINLAND: Stellungnahme frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zur 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weeze 122. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Goch, Bonn 22.03.2023

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ (MKULNV): https://www.elwasweb.nrw.de/, © Copyright 2013-2020 Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW), Internetabfrage 13.06.2022

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ (MKULNV) (2017) (Hrsg.): "Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring" Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. KLUßMANN, J. LÜTTMANN, J. BETTENDORF, R. HEUSER) & STERNA Kranenburg (S. SUDMANN) u. BÖF Kassel (W. HERZOG). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 – 615.17.03.13. online.

MÜLLER-BBM INDUSTRY SOLUTIONS GMBH (2023): Tricor Packaging & Logistics AG in 47574 Goch "Errichtung eines Dampfkessels und vier BHKW, Immissionsprognose Stickstoff- und Säuredeposition", Bericht Nr. M175919/02, 09. Oktober 2023

SEELING + KAPPERT GBR (2023): "42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weeze und 122. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Goch - Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung", Weeze, 28.07.2023

STADT GOCH: Flächennutzungsplan der Stadt Goch (1987, Stand: 04.11.2015)

STADT GOCH: Bebauungsplan Nr. 51 (Rechtskraft erlangt am 22.07.1999)

WASSERHAUSHALTSGESETZ (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBI. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBI. I S. 1237) geändert worden ist

ZWECKVERBAND WEEZE-GOCH (07/2022): Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1 – "Gewerbepark Weeze-Goch – Wellpappenproduktionsbetrieb im Gewerbepark Weeze-Goch" (Vorentwurf)